

BearbeiterIn: Sabine Haslauer
23.12.2021
Sitzungsnummer: GR/002/2021

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

Sitzungstermin: Donnerstag, den 16.12.2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Ort, Raum: Stadthalle EnnsEnns

Anwesend sind:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, BEd
Herr DI Markus Scherzinger
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Frau Mag.^a Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Frau Sarah Unterrainer
Herr Jürgen Hametinger
Frau Roswitha Spöck
Herr Ing. Helmut Gruber, BA
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
Herr Mag. Michael Grims
Frau Alexandra Saidnader
Frau Annemarie Haberland-Tanzer
Frau Elfriede Zehetner
Herr Ferdinand Mair

Herr Andreas Köhler, MBA

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.^a Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau DI Ulrike Bart

Frau Mag.^a Juliane Walther

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

Frau Sylvia Peters

Herr Hannes Hartig

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Sabine Binder Vertretung für Frau Mag.^a Christine Haberlander

Herr Michael Krauthauer Vertretung für Herrn Nico Praus

Frau Birgit Freudenthaler Vertretung für Frau Mag.^a Eva Wartlik

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Kathrin Aichberger Vertretung für Herrn Fritz Altmann

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Christine Haberlander

Frau Mag.^a Eva Wartlik

Herr Nico Praus

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Fritz Altmann

TAGESORDNUNG:

- A Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters
- B
1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing; Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
 - 1.1. Prüfbericht Voranschlag 2021; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
Vorlage: GG III/2021/0008/1
 - 1.2. Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2021/0011/1
 - 1.3. Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2021/0012/1
 - 1.4. Festsetzung der Steuerhebesätze 2022
Vorlage: GG III/2021/0015/1
 - 1.5. Erweiterung GHZ; Ansuchen um Subvention
Vorlage: SD/2021/0022/1
 - 1.6. Denkmal Todesmärsche in Enns; Zuschuss
Vorlage: GG I/2021/0013/1
 - 1.7. Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2022
Vorlage: GG I/2021/0014/1
 - 1.8. Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages
Vorlage: GG II/2021/0007/1
 - 1.9. FF der Stadt Enns; Grundsatzbeschluss über den Ankauf TLFB 4000
Vorlage: SD/2021/0021/1
 - 1.10. Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)
Vorlage: GG III/2021/0006/1
 - 1.11. Entsendung eines Vertreters in die Powerregion Steyr-Enns
Vorlage: SD/2021/0027/1
 - 1.12. Umorganisation der Reinigung der Aufbahrungshalle
Vorlage: GG II/2021/0015/1
 - 1.13. Projekt Ennser Stadtgeschichtemuseum im Schloss Ennsegg
Vorlage: SD/2021/0028/1
 - 1.14. Vergabe Wirtschaftspreis 2021
Vorlage: GG I/2021/0021/1
 - 1.15. Freizeitwohnungspauschale/Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
Vorlage: GG I/2021/0003/1

- 1.16. Ablöse für Mietvertragsauflassung
Vorlage: SD/2021/0029/1
- 1.17. Arbeitsmedizinische Betreuung der MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Enns; Abschluss einer Vereinbarung mit Dr. Hubert Leutgöb
Vorlage: SD/2021/0030/1
- 1.18. Änderung der Finanzierung für die bauliche Umgestaltung Trauungssaal und Stadtgeschichtemuseum
Vorlage: SD/2021/0035/1
- 1.19. Bericht des Bürgermeisters: Stellungnahmen in behördlichen Verfahren
Vorlage: GG II/2021/0006/1
- 1.20. Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderats
Vorlage: SD/2021/0026/1
- 2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten; Referent: Vbgm Stefan Bauer
- 2.1. Jahresbericht Gesunde Gemeinde
Vorlage: GG I/2021/0016/1
- 2.2. Verleihung Sportehrenpreis 2021
Vorlage: GG I/2021/0018/1
- 2.3. Ansuchen um Sportstättenbauförderung
Vorlage: GG I/2021/0015/1
- 3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten; Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel
- 3.1. Frauenwohnung Enns - Fortführung der Subvention für die Frauenwohnung Enns:
Vorlage: GG I/2021/0002/1
- 3.2. Öffentliche Spielräume: Grundsatzbeschluss für die Umsetzung einer Pumptrackbahn
Vorlage: GG II/2021/0008/1
- 3.3. Verlangen der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 (2) der Oö Gemeindeordnung: Erhöhung der City-Taxi-Scheine für Sozialpassinhaber ANLÄSSLICH COVID 19
Vorlage: SD/2021/0034/1
- 4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung; Referentin: STRin Pia Mayr, BEd
- 5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft; Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
- 5.1. Grundsatzbeschluss über eine Geschäftsgebietwidmung für Gnr. 1782/1, KG Lorch
Vorlage: GG II/2021/0010/1
- 5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 32 - Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19, ÖEK-Änderung 2.10
Vorlage: GG II/2021/0011/1
- 5.3. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens; Nr. 60.01 - Gaisberger
Vorlage: GG II/2021/0012/1

- 5.4. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 24/2.25 - Altstadt, Reintalgasse 48
Vorlage: GG II/2021/0013/1
- 5.5. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 24/2.26 - Altstadt, Wiener Straße 11
Vorlage: GG II/2021/0014/1
6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten; Referent: STR Gregor Eckmayr
7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen; Beschlussfassung Satzungen NEU
Vorlage: GG II/2021/0004/1
8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten; Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das restliche (gesamte) Stadtgebiet von Enns
Vorlage: GG II/2021/0005/1
- 8.2. Abwasserbeseitigung BA31 - Sanierung Wienerberg; Annahme Fördervertrag KPC
Vorlage: GG II/2021/0003/1
- 8.3. Rollender Kanal; Entsorgungsvertrag mit Objekteigentümerin Moos 14
Vorlage: GG II/2021/0002/1
9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte; Referent: STR Markus Perlinger
10. Allfälliges
11. DA - Liquidationsschlussbilanz Tourismusverband Enns
Vorlage: SD/2021/0036/1

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstötenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idGF. mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2021 liegt bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift erhoben, gilt diese als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Herr Gregor Eckmayr wurde aufgrund seines entschuldigtem Fernbleibens bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2021 noch nicht zum Stadtrat angelobt. Die Angelobung erfolgt in der heutigen Sitzung des Gemeinderats.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

Gottfried Lichtenberger (SPÖ)
LH-STVⁱⁿ Mag.^a Christine Haberland (ÖVP)
Eva Wartlik (ÖVP)
Nico Praus (ÖVP)
Fritz Altmann (FPÖ)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Patricia Haider (SPÖ)
Sabine Binder (ÖVP)
Birgit Freudenthaler (ÖVP)
Michael Krauthauer (ÖVP)
Kathrin Aichberger (FPÖ)

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

TOP 1.8. Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages

TOP 1.11. Entsendung eines Vertreters in die Powerregion Steyr-Enns

In ihren Mappen befinden sich:

- Terminübersicht über die Sitzungen/Ausschüsse im Jahr 2022
- Trachtenverein Enns – Weihnachtswünsche
- Folder BMI: Gemeinsam sicher aus der Krise

Folgendes Verlangen der FPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö GemO liegt vor:

Erhöhung der City-Taxi-Scheine für Sozialpassinhaber ANLÄSSLICH COVID 19

Vorgetragen wird dieser Punkt von Fraktionsobfrau Sylvia Peters.

Beilage 02 – Antrag der FPÖ-Fraktion

Die Protokollierung erfolgt unter Punkt 3.3.

Folgender Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö GemO liegt vor:

Liquidationsschlussbilanz Tourismusverein Enns

und begründet die Dringlichkeit wie folgt:

Tagesordnungspunkt wurde nach Erstellung der Tagesordnung angemeldet.

Vorgetragen wird dieser Punkt von Bgm Christian Deleja-Hotko.

Beilage 01 – Dringlichkeitsantrag

Die Protokollierung erfolgt nach TOP 1.20

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Ferner stelle ich als Vorsitzender gem. § 53 Abs. 2 GemO 1990 idgF den Antrag, bei TOP

1.16 Ablöse für Mietvertragsauflassung

die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Behandlung dieses Punktes erfolgt nicht in der vorgesehenen Reihenfolge, sondern vor TOP Allfälliges.

Beratung

Abstimmung

Diesem Antrag wird der Ausschluss der Öffentlichkeit einstimmig zuerkannt.

TOP 1.14 Vergabe Wirtschaftspreis und
TOP 1.15 Freizeitwohnungspauschale/Zuschlag zur
Freizeitwohnungspauschale

werden nach meinen Punkten von unserem Wirtschaftsreferenten STR Gregor Eckmayr vorgetragen, da kein Wirtschaftsausschuss stattgefunden hat und die beiden Tagesordnungspunkte in den Finanz-, Kultur- und Rechtsausschuss aufgenommen wurden.

Darf gleich eine Information weitergeben, der Budgetgemeinderat im neuen Jahr wird sich von 20.01.2022 auf 27.02.2022 verschieben.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ersuche ich alle, sich von den Plätzen zu erheben, kurz inne zu halten und eine Gedenkminute für die Kollegin Sabine Kepplinger zu halten.

BERATUNG:

zu

Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters

BERATUNG:

TOP 1

Vorstellung und Überprüfung Ennsportal

In der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurde das Ennsportal vorgestellt. Auf dieser Seite haben wir Enns auf einem Blick wie zum Beispiel Angebote der Gastronomie, Hotellerie und dem Handel. Seit 2019 wurde die Anzahl der Klicks pro Tag von 200 auf 400 verdoppelt. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt 2 Minuten. Die derzeitigen Jahreskosten betragen € 25.942,- ohne USt. € 19.700,- davon werden seitens der Stadtgemeinde Enns übernommen.

Des Weiteren wurden neue Projekte vorgestellt, in welchem die Kundenbindung mit einem Bonussystem im Vordergrund steht. Ein neues Punkte- und Zahlungssystem ist in Planung und soll im nächsten Jahr mit einer umfassenden Digitalisierung umgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss empfiehlt den Ausbau der Plattform weiter voran zu treiben.

TOP 2

Allfälliges

Die Themenfestlegung für die nächsten Termine wurde besprochen.

Vorsitzende
Sylvia Peters

Ausschuss-Mitglied der NEOS
Helga Frohn

Ausschuss-Mitglied der SPÖ
Sabine Mitterer-Spöck

Ausschuss-Mitglied der ÖVP
Mag. Johann Schillinger

Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN
STR Michael Reichhardt

Schriftführer
Werner Mayerhofer

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1

**Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing; Referent:
Bürgermeister Christian Deleja-Hotko**

zu 1.1

Prüfbericht Voranschlag 2021; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2021/0008/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, die Überprüfung des Voranschlages 2021 durchgeführt – sh. Beilage. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage 03: 2021.06.14 Prüfbericht Voranschlag 2021

zu 1.2

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2021/0011/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat

bedürfen.

Im Zeitraum 24.08.2021 bis einschließlich 23.11.2021 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage 04: Kreditübertragungen per 23.11.2021

zu 1.3

Kreditüberschreitungen

Vorlage: GG III/2021/0012/1

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 01.01.2021 bis einschließlich 23.11.2021 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Helga Frohn (NEOS)

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage 05: Kreditüberschreitungen per 23.11.2021
zu 1.4

Festsetzung der Steuerhebesätze 2022

Vorlage: GG III/2021/0015/1

Die Gemeinden haben gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.04.1971, Zl. 1574/70, die Aufgabe, die Steuerhebesätze für ein Finanzjahr so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des jeweiligen Folgejahres, rechtswirksam werden.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftl. Betrieb) 500 v.H. des Steuermessbetrages
 Grundsteuer B 500 v.H. des Steuermessbetrages

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer 3 v.H. des Steuermessbetrages

Wassergebühren (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	€ 0,49	€ 0,49
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 14,56	€ 14,85
Mindestanschlussgebühr	€ 2.077,00	€ 2.137,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 199,53	€ 203,52
Wasserbezugsgebühr	€ 1,85	€ 1,85

Wasserzählermiete / jährlich (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Wasserzählermiete 3 m ³	€ 15,72	€ 15,72
Wasserzählermiete 7 m ³	€ 18,24	€ 18,24
Wasserzählermiete 20 m ³	€ 66,00	€ 66,00
Wasserzählermiete 50 m ³	€ 135,84	€ 135,84
Wasserzählermiete 65 m ³	€ 150,24	€ 150,24
Wasserzählermiete 80 m ³	€ 176,88	€ 176,88
Wasserzählermiete 100 m ³	€ 192,96	€ 192,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Verbundzähler	€ 451,68	€ 451,68
Wasserzählermiete 80 m ³ Verbundzähler	€ 532,92	€ 532,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Verbundzähler	€ 580,56	€ 580,56
Wasserzählermiete 3 m ³ Impuls	€ 21,72	€ 21,72
Wasserzählermiete 7 m ³ Impuls	€ 28,32	€ 28,32

Wasserzählermiete 20 m ³ Impuls	€ 51,96	€ 51,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Impuls	€ 155,88	€ 155,88
Wasserzählermiete 65 m ³ Impuls	€ 170,28	€ 170,28
Wasserzählermiete 80 m ³ Impuls	€ 196,92	€ 196,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Impuls	€ 212,88	€ 212,88

Kanalgebühren (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundst.-Fl. des beb. Grundst. bzw. Baupl.	€ 0,81	€ 0,82
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 24,32	€ 24,80
Anschlussgeb./m ² für bef. Flächen, die am öff. Kanal angeschl. sind	€ 6,39	€ 6,51
Anschlussgebühr/m ²	€ 24,32	€ 24,80
Mindestanschlussgebühr	€ 3.465,00	€ 3.565,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 399,14	€ 407,12
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 4,41	€ 4,41
Senkgrubenentsorgung	€ 5,73	€ 5,73
Kanalbenützungsg Gebühr – Regenwasser	€ 2,12	€ 2,12

Abfallgebühr je Entleerung (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
120-I-RM Tonne	€ 14,00	€ 14,43
770-I-RM Tonne	€ 89,89	€ 92,68
1.100-I-RM Container	€ 128,41	€ 132,39
Beigestellte Abfallsäcke	€ 10,29	€ 10,61

Lustbarkeitsabgabe

Gemäß Lustbarkeitsabgabenverordnung

Hundeabgabe jährlich	Bisher	Neu
Für Hunde	€ 40,00	€ 40,00
Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 8,00	€ 8,00

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. Oö. Tourismusgesetz 2018	Bisher	Neu
Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche	150%	150%
Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200%	200%

Friedhof- und Grabgebühren	Bisher	Neu
Einzelgrab für zehn Jahre	€ 226,20	€ 226,20
Doppelgrab für zehn Jahre	€ 452,40	€ 452,40
Dreifachgrab / Wandgrab bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 678,60	€ 678,60
Wandgrab ab 1,5 m Breite / Gruft bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 809,90	€ 809,90
Gruft ab 1,5 m Breite	€ 1.349,00	€ 1.349,00
Kindergrab für fünf Jahre	€ 66,60	€ 66,60
Urnengrab / Stele mit Urnenschacht für zehn Jahre	€ 158,60	€ 158,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die ersten zehn Jahre	€ 2.432,60	€ 2.432,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die folgenden Dekaden	€ 208,60	€ 208,60

Die Gemeinden haben gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.04.1971, Zl. 1574/70, die Aufgabe, die Steuerhebesätze für ein Finanzjahr so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des jeweiligen Folgejahres, rechtswirksam werden.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftl. Betrieb)
Grundsteuer B

500 v.H. des Steuermessbetrages
500 v.H. des Steuermessbetrages

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer

3 v.H. des Steuermessbetrages

Wassergebühren (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundst.-Fl. des beb. Grundst. bzw. Baupl.	€ 0,49	€ 0,49
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 14,56	€ 14,85
Mindestanschlussgebühr	€ 2.077,00	€ 2.137,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 199,53	€ 203,52
Wasserbezugsgebühr	€ 1,85	€ 1,85

Wasserzählermiete / jährlich (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Wasserzählermiete 3 m ³	€ 15,72	€ 15,72

Wasserzählermiete 7 m ³	€ 18,24	€ 18,24
Wasserzählermiete 20 m ³	€ 66,00	€ 66,00
Wasserzählermiete 50 m ³	€ 135,84	€ 135,84
Wasserzählermiete 65 m ³	€ 150,24	€ 150,24
Wasserzählermiete 80 m ³	€ 176,88	€ 176,88
Wasserzählermiete 100 m ³	€ 192,96	€ 192,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Verbundzähler	€ 451,68	€ 451,68
Wasserzählermiete 80 m ³ Verbundzähler	€ 532,92	€ 532,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Verbundzähler	€ 580,56	€ 580,56
Wasserzählermiete 3 m ³ Impuls	€ 21,72	€ 21,72
Wasserzählermiete 7 m ³ Impuls	€ 28,32	€ 28,32
Wasserzählermiete 20 m ³ Impuls	€ 51,96	€ 51,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Impuls	€ 155,88	€ 155,88
Wasserzählermiete 65 m ³ Impuls	€ 170,28	€ 170,28
Wasserzählermiete 80 m ³ Impuls	€ 196,92	€ 196,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Impuls	€ 212,88	€ 212,88

Kanalgebühren (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundst.-Fl. des beb. Grundst. bzw. Baupl.	€ 0,81	€ 0,82
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 24,32	€ 24,80
Anschlussgeb./m ² für bef. Flächen, die am öff. Kanal angeschl. sind	€ 6,39	€ 6,51
Anschlussgebühr/m ²	€ 24,32	€ 24,80
Mindestanschlussgebühr	€ 3.465,00	€ 3.565,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 399,14	€ 407,12
Kanalbenützungsgebühr	€ 4,41	€ 4,41
Senkgrubenentsorgung	€ 5,73	€ 5,73
Kanalbenützungsgebühr – Regenwasser	€ 2,12	€ 2,12

Abfallgebühr je Entleerung (ohne Umsatzsteuer)	Bisher	Neu
120-I-RM Tonne	€ 14,00	€ 14,43
770-I-RM Tonne	€ 89,89	€ 92,68
1.100-I-RM Container	€ 128,41	€ 132,39
Beigestellte Abfallsäcke	€ 10,29	€ 10,61

Lustbarkeitsabgabe

Gemäß Lustbarkeitsabgabenverordnung

Hundeabgabe jährlich	Bisher	Neu
Für Hunde	€ 40,00	€ 40,00
Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 8,00	€ 8,00

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. Oö. Tourismusgesetz 2018	Bisher	Neu
Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche	150%	150%
Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200%	200%

Friedhof- und Grabgebühren	Bisher	Neu
Einzelgrab für zehn Jahre	€ 226,20	€ 226,20
Doppelgrab für zehn Jahre	€ 452,40	€ 452,40
Dreifachgrab / Wandgrab bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 678,60	€ 678,60
Wandgrab ab 1,5 m Breite / Gruft bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 809,90	€ 809,90
Gruft ab 1,5 m Breite	€ 1.349,00	€ 1.349,00
Kindergrab für fünf Jahre	€ 66,60	€ 66,60
Urnengrab / Stele mit Urnenschacht für zehn Jahre	€ 158,60	€ 158,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die ersten zehn Jahre	€ 2.432,60	€ 2.432,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die folgenden Dekaden	€ 208,60	€ 208,60

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Hebesätze für das Finanzjahr 2022 wie folgt beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die Hebesätze für das Jahr 2022 für Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftl. Betrieb) 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer B

500 v.H. des Steuermessbetrages

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer

3 v.H. des Steuermessbetrages

Wassergebühren (ohne Umsatzsteuer)

Anschlussgeb./m ² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	€ 0,49
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 14,85
Mindestanschlussgebühr	€ 2.137,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 203,52
Wasserbezugsgebühr	€ 1,85

Wasserzählermiete / jährlich (ohne Umsatzsteuer)

Wasserzählermiete 3 m ³	€ 15,72
Wasserzählermiete 7 m ³	€ 18,24
Wasserzählermiete 20 m ³	€ 66,00
Wasserzählermiete 50 m ³	€ 135,84
Wasserzählermiete 65 m ³	€ 150,24
Wasserzählermiete 80 m ³	€ 176,88
Wasserzählermiete 100 m ³	€ 192,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Verbundzähler	€ 451,68
Wasserzählermiete 80 m ³ Verbundzähler	€ 532,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Verbundzähler	€ 580,56
Wasserzählermiete 3 m ³ Impuls	€ 21,72
Wasserzählermiete 7 m ³ Impuls	€ 28,32
Wasserzählermiete 20 m ³ Impuls	€ 51,96
Wasserzählermiete 50 m ³ Impuls	€ 155,88
Wasserzählermiete 65 m ³ Impuls	€ 170,28
Wasserzählermiete 80 m ³ Impuls	€ 196,92
Wasserzählermiete 100 m ³ Impuls	€ 212,88

Kanalgebühren (ohne Umsatzsteuer)

Anschlussgeb./m ² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	€ 0,82
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	€ 24,80
Anschlussgeb./m ² für bef. Flächen, die am öff. Kanal angeschl. sind	€ 6,51
Anschlussgebühr/m ²	€ 24,80
Mindestanschlussgebühr	€ 3.565,00
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	€ 407,12
Kanalbenutzungsgebühr	€ 4,41
Senkgrubenentsorgung	€ 5,73
Kanalbenutzungsgebühr – Regenwasser	€ 2,12

Abfallgebühr je Entleerung (ohne Umsatzsteuer)

120-I-RM Tonne	€ 14,43
770-I-RM Tonne	€ 92,68
1.100-I-RM Container	€ 132,39
Beigestellte Abfallsäcke	€ 10,61

Lustbarkeitsabgabe

Gemäß Lustbarkeitsabgabenverordnung

Hundeabgabe jährlich

Für Hunde	€ 40,00
Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 8,00

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. Oö. Tourismusgesetz 2018

Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche	150%
Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200%

Friedhof- und Grabgebühren

Einzelgrab für zehn Jahre	€ 226,20
Doppelgrab für zehn Jahre	€ 452,40
Dreifachgrab / Wandgrab bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 678,60
Wandgrab ab 1,5 m Breite / Gruft bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 809,90
Gruft ab 1,5 m Breite für zehn Jahre	€ 1.349,00
Kindergrab für fünf Jahre	€ 66,60
Urnengrab / Stele mit Urnenschacht für zehn Jahre	€ 158,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die ersten zehn Jahre	€ 2.432,60
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00 für die folgenden Dekaden	€ 208,60

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Mag. Michael Grims (ÖVP)

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir haben es ja im Ausschuss diskutiert, dass sich die ÖVP Enns mit der Freizeitwohnungspauschale bzw. mit dem Zuschlag nicht anfreunden kann, d. h. wir werden den Hebesätzen zustimmen, weil es verfahrenstechnisch nicht anders möglich ist, darf aber festhalten, dass wir mit dem Zuschlag nicht einverstanden sind.

Helga Frohn (NEOS)

Die NEOS schließen sich der Wortmeldung von der ÖVP an.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Keine Zustimmung von der ÖVP-Fraktion und den NEOS zum Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. Öö. Tourismusgesetz 2018

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.5

Erweiterung GHZ; Ansuchen um Subvention

Vorlage: SD/2021/0022/1

Seitens der Ennser GHZ GmbH gibt es gegenüber der Stadtgemeinde Enns eine Zusage zur finanziellen Beteiligung für die Errichtung zusätzlicher Parkplätze in der Kathreinstraße in Höhe von max. € 60.000,--.

Dieses Projekt ist in gemeinsamer Anstrengung mittlerweile sehr erfolgreich abgeschlossen worden und wird seitens der Bevölkerung bestens angenommen.

Unabhängig davon investiert die GHZ GmbH zurzeit rund 4,6 Millionen Euro in die Erweiterung des Gesundheitszentrums, um der Ennser Bevölkerung und den Einwohnern umliegender Gemeinden die bestmögliche Gesundheitsversorgung und -vorsorge vor Ort bieten zu können.

Im Antrag der Ennser GHZ GmbH vom 19.11.2021 heißt es weiter: „Wir haben uns wirklich bemüht, die wesentlichen Fachärzte für Enns zu finden. Allein durch unsere Erweiterung ist es möglich, dass die Kassenstelle von Dr. Ploberger in Enns bleibt und an Dr. Irnstorfer gegangen ist. Zusätzlich hat dieser auch ein Röntgen für die Patienten zur Verfügung gestellt. Durch den Zubau haben wir gewährleistet, dass die ÖGK weitere Therapiestunden für die Bevölkerung zur Verfügung stellt. Ich darf daran erinnern, als wir das Gebäude errichtet haben, wurde es an diesen Platz gestellt, da die Schulen und der Bahnhof zu Fuß leicht zu erreichen sind. Auch die vorhandene Bushaltestelle ist perfekt, allein die Patienten kommen mit dem Auto. Wer jedoch in den Sommermonaten den Parkplatz gesehen hat, konnte feststellen, dass dieser ursprünglich für uns ausgereicht hätte. Eine rege Benutzung von Personen, welche mit dem GHZ nichts zu tun haben, darf durchaus unterstellt werden.

In der jetzigen Pandemie ist die Leistungsfähigkeit des „Gesundheitshauses“ für die Ennser Bevölkerung einfach genial und ich bin froh, dass wir es haben.

Aus diesem Grunde darf ich mich nochmals mit dem Ansuchen an den Gemeinderat wenden, der Ennser GHZ GmbH hinsichtlich der getätigten Zusage bei der Parkplatzmitfinanzierung entgegen zu kommen und die Eigenbeteiligung im höchstmöglichen Ausmaß zu reduzieren. Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Verständnis, vertraue und hoffe auf eine positive Antwort.“ (gezeichnet durch den Geschäftsführer der GmbH).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge, vor allem in Anbetracht der für die Gesundheitsversorgung und -vorsorge getätigten Investitionen

seitens der Ennser GHZ GmbH den Beschluss fassen, die vorerst zugesagte Mitfinanzierung in Höhe von € 60.000,-- auf € 50.000,-- zu reduzieren.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Michael Reichhardt (GRÜNE-Fraktion)

Bei der ganzen Diskussion wurde von uns schon mehrfach eingebracht, dass das GHZ von der Stadtgemeinde Enns schon ausreichend gefördert wurde. Im jetzigen Fall ist es so, dass sich unsere Fraktion wünschen würde, nachdem betriebswirtschaftlich keine Notwendigkeit besteht, doch einmal Richtung Prävention zu gehen und das Geld Richtung Jugendsportförderung zu investieren.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich darf dazu bemerken, dass wir in der glücklichen Lage sind, als Stadt Enns ein funktionierendes Gesundheitszentrum zu haben, dass dieses auf Privatinitiative von mehreren Investoren, die gleichzeitig auch Ärzte sind, ausgebaut wurde, auch mit Ärzten mittlerweile bestückt, andere Gemeinden suchen diese Ärzte händeringend. Als Stadt Enns haben wir somit vermutlich einen höheren Mehrwert auf Grund unseres Gesundheitszentrums, als die € 10.000,--, die wir bei der Finanzierung nachlassen. Nehme es aber zur Kenntnis und respektiere den Standpunkt auch.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltungen: NEOS, GRÜNE

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 1.6

Denkmal Todesmärsche in Enns; Zuschuss

Vorlage: GG I/2021/0013/1

Mit der Vorrückung der Roten Armee wurden ab Jänner 1945 immer mehr Internierungslager im Osten des Landes von den Nationalsozialisten evakuiert und die Häftlinge nach Mauthausen verlegt. Die Stadt Enns war Durchgangsort für unzählige dieser Vertreibungs- Fluchtrouten und Todesmärsche.

An die 50.000 Menschen, ZwangsarbeiterInnen und KZ-Häftlinge mussten unter unvorstellbaren Bedingungen und Gräueltaten diesen Weg gehen, viele von ihnen fanden dabei den Tod.

Das Mauthausenkomitee möchte die Erinnerung daran in Form eines Denkmals an einem Knotenpunkt dieser Wege sichtbar machen.

Das Denkmal sollte bei der Kreuzung B1-Steyrerstraße, wobei der genaue Aufstellungsort noch von der Stadtgemeinde Enns abzuklären ist, aufgestellt werden.

Die genaue Projektbeschreibung liegt bei.

Die Kosten für die Errichtung dieses Denkmals belaufen sich auf ca. 14.000 Euro.

Das Mauthausenkomitee ersucht die Stadtgemeinde Enns um einen Zuschuss für dieses Projekt in der Höhe von max. 4.000 Euro.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge vorbehaltlich der positiven Aufnahme dieses Projektes in den Mittelfristplan 2022-2026 und eines positiven Beschlusses des Haushaltsvoranschlages 2022, dem Mauthausenkomitee für die Errichtung „Denkmal Todesmärsche in Enns“ einen Zuschuss in der Höhe von

max. 4.000 Euro

gewähren.

Beratung

Abstimmung

Eine Finanzierung ist bei positiver Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages 2022, gegeben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mag.^a Gabriele Käferböck (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Konzept Denkmal Steyrer Straße – Wiener Straße neu

zu 1.7

Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2022

Vorlage: GG I/2021/0014/1

Dienstmedaille der Stadt Enns

Gemäß den Verleihungsbestimmungen vom 07.07.2009 wird die Dienstmedaille der Stadt Enns an langjährige Mitglieder der Feuerwehren mit dem Sitz in Enns, des

Österreichischen Roten Kreuzes, Ortstelle Enns, des Musikverein Stadtkapelle Enns und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Öffentlichen Bibliothek Enns verliehen.

Mit Schreiben vom 29. November 2021 hat der Ortsstellenleiter des Roten Kreuz Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zum Roten Kreuz Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze (15 Jahre):

Edtbauer Nina, Eintr. 1.01.2006, geb. 11.04.1999, Ziegelgasse 7, 4482 Ennsdorf
Edtbauer Lukas, Eintr. 1.01.2006, geb. 19.01.1997, Ziegelgasse 7, 4482 Ennsdorf
Grammer Miriam, Eintr. 16.09.2006, geb. 08.03.1998, Glasstraße 21, 4482 Ennsdorf
Hofmann Lisa, Eintr. 01.01.2006, geb. 23.01.1995, Raffelstettnerstr. 22, 4030 Linz
Wagner Lukas, Eintr. 16.09.2006, geb. 11.06.1998, Lindenstraße 7, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber (25 Jahre):

Mag. Gerald Hainzl, Eintr. 18.11.1996, geb. 24.10.1979, Drosselgasse 8, 4482 Ennsdorf
Fleischanderl Edith, Eintr. 23.10.1996, geb. 16.05.1941, Reintalgasse 21, 4470 Enns
Porod Margarete, Eintr. 03.03.1996, geb. 23.07.1942, Marckhgottplatz 2/5, 4470 Enns
Wimmer Maria, Eintr. 10.04.1996, geb. 23.04.1948, Gustav Leutelstr. 16, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Vornwagner Theresia, Eintr. 09.07.1981, geb. 08.12.1940, Lagerstraße 9, 4470 Enns

Mit Schreiben vom 25. Juli 2021 hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze (15 Jahre):

AW DI Werner Kerschbaumer, Eintr. 19.7.06, geb. 28.05.1962, Föhrenstr.2/2, 4470 Enns
HBM Werner Michitsch, Eintr. 13.03.06, geb. 19.03.1991, Neu Gablonz 24, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Dr. Gottfried Lackner, Eintr. 01.01.1981, geb. 17.04.1946, Siedlerweg 8a, 9800 Spittal/Drau

„Babenberger Medaille“

In Entsprechung einer langjährigen Tradition hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 12.03.1974 beschlossen, die „Babenberger Medaille“ für ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns als Ehrung vorzusehen.

Die Babenberger Medaille soll an folgende ausgeschiedene Mitglieder verliehen werden:

Babenberger Medaille in Bronze

Die Babenberger Medaille in Bronze soll an folgende ausgeschiedene Mitglieder verliehen werden:

Hans Minichberger (SPÖ)

Hans Minichberger war in der Zeit von 05.11.2015 bis 07.11.2021 als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr sowie im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft tätig. Er war auch im Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten und im Gemeinderat als Ersatzmitglied tätig.

Er war in den letzten Jahren für die Einteilung der Schülerlotsen zuständig und auch selbst als Lotse tätig.

Er beendet seine politische Tätigkeit im Jahr 2022 aufgrund einer Übersiedlung und daher soll ihm die Babenbergermedaille in Bronze verliehen werden.

Mario Stangl (SPÖ)

Mario Stangl war von 16.11.2009 bis 13.11.2013 im Gemeinderat, von 16.11.2009 bis 07.11.2021 im Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus, und von 16.11.2009 bis 12.12.2013 im Ausschuss für Personal-, Rechts- und Stadtmarketingangelegenheiten als ordentliches Mitglied tätig.

Als Ersatzmitglied war er im Gemeinderat von 14.11.2103 bis 07.11.2021 tätig.

Er beendete seine politische Tätigkeit per 8.11.2021 und ihm soll daher die Babenbergermedaille in Bronze verliehen werden.

Babenbergermedaille in Silber

Die Babenberger Medaille in Silber soll an folgende ausgeschiedene Mitglieder verliehen werden:

Roland Breinesberger (SPÖ)

Roland Breinesberger war in der Zeit von 16.11.2009 bis 04.11.2015 im Ausschuss für Sportangelegenheiten, von 26.09.2019 bis 07.11.2021 im Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus sowie von 16.12.2014 bis 07.11.2021 im

Gemeinderat, als ordentliches Mitglied tätig. Von 05.11.2015 bis 25.09.2019 war er Obmann-Stellvertreter im Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie für Sport und Jugend.

Von 05.11.2015 bis 07.11.2021 war er im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft und im Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten, von 16.11.2009 bis 4.11.2015 im Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen und von 05.11.2015 bis 25.09.2019 im Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus und von 16.11.2009 bis 16.12.2014 im Gemeinderat, als Ersatzmitglied tätig.

Herr Roland Breinesberger beendete seine politische Tätigkeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen per 8. Nov. 2021. Ihm soll daher die Babenbergermedaille in Silber verliehen werden.

Gabriele Fischer (FPÖ)

Gabriele Fischer war in der Zeit von 16.11.2009 bis 29.10.2021 im Gemeinderat und im Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen, von 05.11.2015 bis 29.10.2021 im Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten und von 01.07.2016 bis 29.10.2021 im Ausschuss für örtliche Raumplanung, als ordentliches Mitglied tätig.

Von 13.12.2013 bis 30.06.2016 im Ausschuss für örtliche Raumplanung und von 05.11.2015 bis 29.10.2021 im Ausschuss für Bildung und Kinderbetreuung, als Ersatzmitglied tätig.

Frau Gabriele Fischer beendete Ihre politische Tätigkeit mit Ende Oktober und ihr soll daher die Babenbergermedaille in Silber verliehen werden.

Babenberger Medaille in Gold

Romana Radlspäck (SPÖ)

Romana Radlspäck war in der Zeit von 23.10.2003 bis 07.11.2021 im Gemeinderat, von 23.10.2003 bis 15.11.2009 im Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten und im Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen, von 16.11.2009 bis 07.11.2021 im Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus und im Ausschuss für örtl. Raumplanung und von 12.07.2004 bis 15.11.2009 im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, als ordentliches Mitglied tätig.

Von 23.10.2003 bis 15.11.2009 im Ausschuss für Kulturangelegenheiten, Ausschuss für örtl. Raumplanung und im Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten von 16.11.2009 bis 04.11.2015 im Ausschuss für Bildung und Kinderbetreuung und von 05.11.2015 bis 07.11.2021 im Ausschuss für Bauangelegenheiten, als Ersatzmitglied tätig.

Frau Romana Radlspäck beendete ihre politische Tätigkeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen per 8. Nov. 2021. Ihr soll daher die Babenbergermedaille in Gold verliehen werden.

D.I. Christian Dirnberger (FPÖ)

Herr Christian Dirnberger war von 16.11.2009 bis 31.08.2021 im Gemeinderat (davon ab 05.11.2015 im Stadtrat und von 2017 bis 30.06.2020 als Vbgm), von 16.11.2009 bis 16.12.2010 im Ausschuss für Finanz- und Kulturangelegenheiten, von 17.12.2010 bis 04.11.2015 im Ausschuss für Finanzangelegenheiten, von 05.11.2015 bis 31.08.2021 im Ausschuss für Personal-, Rechts- und Kulturangelegenheiten als ordentliches Mitglied tätig.

Von 05.11.2015 bis 31.08.2021 im Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen als Obfrau-Stellvertreter und im Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten als Obmann, tätig.

Von 16.11.2009 bis 04.11.2015 im Ausschuss für Personal-, Rechts- und Kulturangelegenheiten und von 05.11.2015 bis 31.08.2021 im Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie Sport und Jugend sowie von 16.11.2009 bis 31.08.2021 im Personalbeirat, als Ersatzmitglied tätig.

Herr Christian Dirnberger beendete seine politische Tätigkeit mit 1.09.2021 und ihm soll daher die Babenbergermedaille in Gold verliehen werden.

Ehrenbürgerschaft der Stadt Enns

Über Antrag von Bürgermeister Christian Deleja-Hotko soll an Bürgermeister a. D. Franz Stefan Karlinger die Ehrenbürgerschaft der Stadt Enns verliehen werden.

Franz Stefan Karlinger, geb. 13. Dez. 1962 in Enns; verheiratet, 2 Söhne, begann 1987 im Alter von 25 Jahren seine politische Karriere.

Er war von 1987 bis 2021 im Gemeinderat tätig. Von 1991 bis 1997 Vizebürgermeister und von 1. Juli 97 bis 8. Nov. 2021 Bürgermeister der Stadt Enns. Das heißt, er hat über einen Zeitraum von 24 Jahren die Amtsgeschäfte der Stadt Enns geführt und war der jüngste Bürgermeister einer Stadt in Österreich und der längst amtierende von Enns.

Folgende bedeutende Projekte wurden in seiner langjährigen Amtszeit als Bürgermeister umgesetzt:

- Errichtung des Jugendspielplatzes in der Zeltwegstrasse
- Errichtung des Gymnasiums
- Der Ankauf des Ennser Schlossparkes
- Revitalisierung des Schlosses Ennsegg
- Die Gründung des Sozialfond Ennser helfen Ennern
- Die neue Stadtbibliothek am Kirchenplatz
- Die Schaffung einer Bürgerservicestelle am Stadtamt
- Die Sanierung NMS u. Polytechnische Schule

- Die Errichtung des Kindergarten Maria Anger
- Die Errichtung der ersten Krabbelstube
- Die Errichtung des Funcourts
- Die Umsetzung des Projektes Schülerlotsen
- Die Einführung des City-Taxi
- Die Citta Slow Positionierung (als 1. Stadt in Österreich)
- Die Errichtung einer Zentrumszone
- Energiesparberatung EGEM
- Die Gründung des Ennser Kulturherbstes
- Die Sanierung des Freibades
- Die Errichtung des 1. Primärversorgungszentrum Österreichs in Enns
- Die Attraktivierung des Ennser Adventmarktes u. Verlegung in das Schloss
- Die neue Weihnachtsbeleuchtung und die Errichtung eines Eislaufplatzes
- Die Installation eines Stadtmobiles für Vereine
- Die Sanierung/Umbau des Museum Lauriacum
- Ankauf und Sicherung ehem. Pfarrhof (Franziskanerkloster)
- Die 800-Jahr Stadtrechtsfeier mit BP Heinz Fischer
- Landesausstellung 1998
- Landesausstellung 2018
- Die Schaffung einer eigenen Enns-Tracht
- Die Errichtung eines Fitness-Parcour im Ennser Schlosspark
- Das Projekt Hochwasserschutz an der Enns und an der Donau
- Schaffung eines Hotelzimmers (Turmzimmers) im Stadtturm
- Die Schaffung von betreubaren Wohneinheiten in der Innenstadt
- Die Sanierung der Volksschule
- Die Erweiterung/Umbau der Ortsstelle Rotes Kreuz
- Die Errichtung eines neuen städt. Bauhofes
- Die Sanierung der Stadthalle
- Der Ausbau Donauhafen
- Die Einrichtung der Radfähre
- Die Gründung der TSE Gesellschaft
- Die Mitentwicklung der Powerregion B309
- Die B1-Nordumfahrung
- Der Bau der Anbindung Lorcherstrasse
- Die Initiative Enns bringt's (Unterstützung in Pandemiezeiten)
- Die Schaffung von Enns-Einkaufsgutscheinen
- Die Planung zur Errichtung Kinderhaus und Musikheim
- Die Planung neue FFW-Zentrale
- Die Planung Stadtgeschichtemuseum

Franz Stefan Karlinger besuchte die Volksschule in Enns und dann das BRG in Steyr. 1982 absolvierte er die Matura und war von 1982 bis 1983 Zivildienstler beim Roten Kreuz Enns. Von 1983 bis 1997 arbeitete er als Postbeamter (zuletzt Leiter des Postamtes) in Enns. Von 1984 bis 1988 war er Vorsitzender der JG Enns und von 1988 bis 1996 Vorsitzender der SPÖ Enns.

Bei nachfolgenden Vereinen war er im Vorstand tätig:

1997 – 2000 Vorstandsmitglied des Ennser Sportklubs

1997 - 2006 Obmann ASKÖ Enns

1997 – 2021 Vorsitzender Sozialfond Ennser helfen Ennern

1997 – 2021 Vorstandsmitglied des Sozialhilfverbandes Linz-Land
1998 – 2022 Ortsstellenleiter Rotes Kreuz Enns

Bei der SPÖ Enns, bei den ASKÖ Stockschützen, den Kinderfreunden, dem Pensionistenverband, dem Museumsverein, den Naturfreunden, dem Alpenverein, beim Roten Kreuz Enns, bei der Pfadfinder-Gilde, dem Kneippverein, dem Musikverein Stadtkapelle Enns, dem Kleintierzuchtverein und der priv. Schützengesellschaft war er als Mitglied tätig.

Ihm soll aufgrund seiner langjährigen Funktion als Bürgermeister und für sein Engagement und seinen Einsatz in allen kommunalen Belangen der Stadt Enns in den langen Jahren seiner Tätigkeit, die Ehrenbürgerschaft der Stadt Enns verliehen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Frau Nina Edtbauer, Herrn Lukas Edtbauer, Frau Miriam Grammer, Frau Lisa Hofmann und Herrn Lukas Wagner**, in Anbetracht Ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **AW DI Werner Kerschbaumer und HBM Werner Michitsch**, in Anbetracht ihrer Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns, die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Mag. Gerald Hainzl, Frau Edith Fleischanderl, Frau Margarete Porod und Frau Maria Wimmer** in Anbetracht Ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns, die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Frau Theresia Vornwagner**, in Anbetracht ihrer langjährigen Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **Gottfried Lackner**, in Anbetracht seiner langjährigen Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns, die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Johann Minichberger und Herrn Mario Stangl**, in Anbetracht ihrer Verdienste um die Stadt Enns die „**Babenbergermedaille der Stadt Enns in Bronze**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Roland Breinesberger und Frau Gabriele Fischer**, in Anbetracht ihrer Verdienste um die Stadt Enns die „**Babenbergermedaille der Stadt Enns in Silber**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Frau Romana Radlspäck und Herrn Christian Dirnberger**, in Anbetracht ihrer Verdienste um die Stadt Enns die „**Babenbergermedaille der Stadt Enns in Gold**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Bürgermeister a. D. Franz Stefan Karlinger**, in Anbetracht seiner Verdienste um die Stadt Enns die „**Ehrenbürgerschaft der Stadt Enns**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Die Auszeichnung der „**Ehrenbürgerschaft der Stadt Enns**“ wird sehr selten verliehen, der Gemeinderat macht sich definitiv Gedanken darüber. Wir haben uns alle bemüht, diese „besondere“ Auszeichnung einstimmig zu vergeben.

Nach der einstimmigen Zustimmung bedankt sich Bürgermeister Christian Deleja-Hotko für die einstimmige Annahme. Die gesamten Ehrungen werden wir in einem würdigen Rahmen nächstes Jahr vergeben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.8

Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages

Vorlage: GG II/2021/0007/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 1.9

FF der Stadt Enns; Grundsatzbeschluss über den Ankauf TLFB 4000

Vorlage: SD/2021/0021/1

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Enns; Ankaufsbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges mit Bergeausrüstung im Jahr 2023 bei der Fa. Rosenbauer

Das derzeit im Dienst stehende Tanklöschfahrzeug (TLF-A 4000), Steyr 16S26, Baujahr 1998 ist nunmehr 23 Jahre alt und entspricht hinsichtlich der Sicherheitsausstattung und Fahreigenschaften nicht mehr dem Stand der Technik. Durch das fortgeschrittene Alter ist auch der jährliche Instandhaltungsaufwand hinsichtlich des Fahrgestells, des Aufbaus und insbesondere der Einbaupumpe unangemessen hoch.

Die OÖ Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung (OÖ FW-APV) sieht im § 14 Abs. 4 eine Zielnutzungsdauer von 25 Jahren vor, die beim Tanklöschfahrzeug im Jahr 2023 erreicht wird.

Um die Bestellung des Tanklöschfahrzeuges nach Genehmigung in der Landesfeuerwehrleitungssitzung im Februar 2022 umsetzen zu können, ist vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns ein Ankaufsbeschluss zu fassen.

Das TLF-A 4000 wird gem. Festlegung in der Gefahren- und Entwicklungsplanung durch ein Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung (TLF-B 4000) ersetzt.

Für dieses TLF-B 4000 liegt seitens der Firma Rosenbauer (BBG Beschaffung) ein Angebot für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von **368.242,80 Euro** vor.

Finanzierungsvorschau:

Fahrgestell und Aufbau:	€ 368.242,80 € (Förderung 73.500 €)
Ausrüstung:	€ 69.400 €

Für das Fahrgestell und den Aufbau des Fahrzeuges wird mit einer 20 % Förderung (73.500 €) nach der Gemeindefinanzierung NEU gerechnet, wodurch sich ein **Finanzierungsrest von 294.742,80 € für die Stadtgemeinde Enns** ergibt. Die Ausrüstung (Pflichtbeladung) in der Höhe von 69.400 € wird zur Gänze durch die Freiwillige Feuerwehr Enns beschafft.

Um die Sicherheit der Einsatzmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Enns weiterhin zu gewährleisten, sowie den ständig steigenden Einsatzerfordernissen gerecht zu werden, ersucht die FF Enns den Ankaufsbeschluss im Gemeinderat herbeizuführen und anschließend die weiteren Maßnahmen zu beauftragen.

ACHTUNG:

Voraussichtlich kommt eine Preissteigerung, die in der Höhe noch nicht bekannt ist, könnte aber bis zu 8 % der Kaufsumme sein. Der Vertreter der Fa. Rosenbauer kann auch noch keine Angaben machen. Wenn es zu einer Preissteigerung kommt, wird vermutlich der Normkostenpreis des Fahrzeuges angepasst und dadurch auch die Förderung steigen, jedoch wird ein Großteil der Kosten wie immer bei der Gemeinde verbleiben. Bei 8% Steigerung würde Fahrgestell und Aufbau ca. € 400.000,- statt der oa Summe kosten. Die neue Förderungshöhe ist noch nicht bekannt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Ankauf über ein **Tanklöschfahrzeuges** (Fahrgestell und Aufbau, ohne Bergeausrüstung) **für das Jahr 2023 zu Gesamtkosten von rund € 400.000,-** (darin enthalten eine mögliche Preissteigerung von ca. 8%, ohne Ausrüstung) **abzüglich einer Förderung von ca. 20% (sohin voraussichtlich rund € 320.000)** beschließen. Die Ausrüstungskosten (Bergeausrüstung) in Höhe von rund € 70.000,- (in den obigen Gesamtkosten nicht enthalten) werden von der Freiwilligen Feuerwehr Enns getragen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Angebot TLFA – B 4000 Rosenbauer

zu 1.10

Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)

Vorlage: GG III/2021/0006/1

Die Gemeinde hat nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Dienstpostenplan über die erforderlichen Dienstposten der Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete) einer Gemeinde zu führen.

Der Dienstpostenplan ist nach der vom Bund erlassenen VRV 2015 nunmehr Bestandteil des Voranschlages und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Unterjährige Änderungen des Dienstpostenplanes sind nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlages möglich. Nicht-genehmigungspflichtige Änderungen können deshalb mit der Erstellung des Voranschlages erfolgen. Im Folgenden werden die Veränderungen für 2022 dargestellt.

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

Die „Zukunftswerkstatt Klima – Enns 2030“ (Vertreter politischer Fraktionen, Vertreter aus Wirtschaft, Mitglieder des Arbeitskreises Umwelt & Energie,...) bündelt Projekte, Maßnahmen,..., zur Erzielung und Einhaltung der Klimaziele der Stadtgemeinde Enns. Um all diese Themenbereiche zu behandeln fasste der Gemeinderat der STGDE Enns in seiner Sitzung am 24.06.2021 einen Grundsatzbeschluss für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes als Klimaschutzbeauftragte/n. Dieser neue Arbeitsplatz bei der Stadtgemeinde Enns wird mit der Funktionslaufbahn GD 14.1 (VB I/b) bewertet.

In der GG I HVW Abteilung Bürgerservice, Tourismus, Veranstaltungswesen, Wirtschaft, gemeindepol. Agenden, ist ein Dienstposten als Sachbearbeiter*in gemäß den aktuellen Aufgaben mit GD 18.5 (VB I/c), bisher GD 20.3 (VB I/c) neu zu bewerten. Die Stellenaufgaben umfassen nun nicht nur Standardarbeiten, sondern wurde der Arbeitsplatz um Sachaufgaben im Bereich Meldewesen und E-Government erweitert.

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Pensionierungen und Personalabgänge in Verbindung mit strukturellen Anpassungen in den Unternehmungen, Anstalten und Betrieben der Stadtgemeinde Enns erfordern bei den Bediensteten im handwerklichen Bereich Umbildungen bei den Dienstposten. Folgende Dienstposten sind daher zu ändern und einzurichten: 1 GD 23.1 (VB II/p 3 erfährt eine Bewertung GD 23.1 (VB II/p 4), 1 GD 21.3 (VB II/p 3) ist einzurichten.

Bedienstete des Kindergartens und Hortendienstes

Die Leitung Personalangelegenheiten (STA) in Abstimmung mit den Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen und der Fachabteilung Kinderbetreuung meldeten keine Veränderungen der derzeitigen vorhandenen Arbeitsplätze an.

Bedienstete des Schuldienstes

Nach dem erstellten Gutachten über die Einzelbewertung der Direktion Inneres u. Kommunales (IKD-2017-260988/20-St v. 04.05.2021) des Dienstpostens Leiter_in der Nachmittagsbetreuung wird dieser der Funktionslaufbahn GD 15 (GD 15.EB) zugeordnet und im Dienstpostenplan entsprechend dargestellt.

Für die schulische Betreuung wurden für den Betrieb vom Fachbereich Schulwesen

zwei Posten GD 17.EB (NaBe) zusätzlich gemeldet, ein Posten mit Zuordnung GD 21.EB (NaBe) entfällt.

Als Schulhelferinnen sind lt. Info der Fachabteilung nur ein Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) im laufenden Schulbetrieb erforderlich, ein Dienstposten mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) entfällt. Nach Möglichkeit bedient sich die Stadtgemeinde Enns bei der Besetzung solcher Dienstposten künftig spezialisierter gemeinnütziger Institute die für diese Betreuungsform geeignetes Personal anbieten. Die Dienstnehmervertretung war bei allen im Sachverhalt dargestellten Änderungen und bei der Neubewertung der Dienstpostenbewertungen und der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen eingebunden, und seitens der Geschäftsführung informiert. Von der Personalvertretung wurden keine gegenteiligen Bedenken eingebracht oder negative Stellungnahmen abgegeben.

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Enns wurde mit diesen Evaluierungsmaßnahmen den realen Bedürfnissen und Erfordernissen an die zu erfüllenden umfangreichen Geschäftsfelder angepasst. Die Anzahl und Bewertung der einzelnen Dienstposten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung.

Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahren bemüht die Kostenentwicklung im Personalbereich vor allem der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Bereich optimiert zu führen, dies zeigen die Zahlen der Voranschläge/Rechnungsabschlüsse. Eine Zunahme der Personaleinheiten ist jedoch im Bereich der Bediensteten des Kindergarten-Hortendienstes und des Schuldienstes (NaBe) gegeben, da der Bereich Kinderbildung und –betreuung stark nachgefragt wird, und gleichzeitig mit dem Angebot der schulischen Tagesbetreuung gemäß dem allgemeinen Trend nach wie vor stetig ausgebaut wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderungen des Dienstpostenplanes der Bediensteten der Stadtgemeinde Enns in Absprache mit der Personalvertretung in der dargestellten Form beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.11

Entsendung eines Vertreters in die Powerregion Steyr-Enns
Vorlage: SD/2021/0027/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 1.12

Umorganisation der Reinigung der Aufbahrungshalle

Vorlage: GG II/2021/0015/1

Am Stadtfriedhof Enns-St. Laurenz reinigt die Gemeinde bisher einen Großteil der Aufbahrungshalle (im Plan blau gekennzeichnet), der von der Bestattung Brixner angemietete Teil (im Plan gelb markiert) wird durch Fr. Brixner und ihrem Team bereits selber gemacht.

Unsere Reinigungsmitarbeiterin geht mit Jahresende 2021 in Pension, deshalb wurde eine Lösung für die anfallende Reinigungstätigkeit im Ausmaß von 12,5 Wochenstunden gesucht plus zusätzliche Reinigung nach Beerdigungen. Eine Nachbesetzung war auf Grund der geringen Stundenanzahl einerseits andererseits aufgrund der „Arbeitsumgebung“ bislang nicht möglich.

Es wurde folgende Lösung ausgearbeitet, die ab 1.1.2022 zur Umsetzung gelangen soll:

Die „Bestattungen Gabriele Brixner e.U.“ soll die Reinigung der Gesamtfläche von der Aufbahrungshalle (im Plan blau markiert) übernehmen. Zum Aufgabenbereich zählt nicht nur die Flächenreinigung, sondern die komplette Reinigung der Türen/Tore, der Fenster und Wände usw..

Lediglich die öffentlichen WC's (im Plan grün markiert) werden (aus gutem Grund) weiterhin durch eine Reinigungskraft als Zusatzdienst der Gemeinde mitbetreut.

Im Gegenzug erklärt sich die Stadtgemeinde Enns bereit für die ausgelagerte Dienstleistung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von € 400,- an die Bestattung Brixner zu leisten.

Zusätzlich wird die von der FA. Brixner angemietete Garage (im Plan rot markiert) zukünftig mietkostenfrei zur Verfügung gestellt (bisheriger Mietzins in Höhe von € 72,- pro Monat).

Dies ergibt zusammen einen monatlichen Aufwand in Höhe von € 472,-. Dem gegenüber stehen bisherige Personalkosten von rund 11.000,- Euro pro Jahr.

Ein Plan der Räumlichkeiten mit den gekennzeichneten Bereichen liegt dem Amtsvortrag bei.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die eben präsentierte Lösung, abgebildet in der beiliegenden Vereinbarung, genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vereinbarung über Reinigungsdienstleistung
- Planbeilage zur Umorganisation der Reinigung der Aufbahnhalle

zu 1.13

Projekt Ennser Stadtgeschichtemuseum im Schloss Ennsegg

Vorlage: SD/2021/0028/1

Der Gemeinderat hat vor über einem Jahr den Beschluss zur Anmietung zusätzlicher Flächen im Schloss Ennsegg gefasst, um für ein zukünftiges Stadtgeschichtemuseum geeignete Ausstellungsräumlichkeiten zur Verfügung stellen zu können. Die zusätzliche Nutzfläche befindet sich seit 1.1.2021 im Bestand der Stadtgemeinde Enns.

Neben im Jahr 2021 durchgeführten notwendigen Adaptierungsarbeiten zur zweckentsprechenden Nutzung der Flächen (z.B. Einbau Lift), war auch der Museumsverein Lauriacum nicht untätig und hat unter Beiziehung von Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber, Prof. Werner Felzmann und anderen ein Grobkonzept entworfen, aus dem nunmehr der ungefähre monetäre Aufwand für die Projektierung und Errichtung eines Stadtgeschichtemuseums abzuleiten ist.

Die Umsetzung des Projektes (Detailplanung/Honorare, Adaptierung der Räumlichkeiten bis hin zur Ausgestaltung) sollte laut Finanzierungsaufstellung des MV Lauriacum mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von rund € 414.000,- zu bewerkstelligen sein.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Eigenmittel Verein	€ 60000,-
Eigenleistung	€ 6000,-
Sachleistung Stadtgem. E.	€ 2880,-
Stadtgemeinde Enns Subv.	€ 200000,-
Land OÖ	€ 60750,- (beantragt)
BMKÖS Museumsfördeg.	€ 60750,- (beantragt)
Spenden & Sponsoren	€ 23.500,-

Um die Detailprojektierung voranzutreiben, braucht es vorab die Zusage der Stadtgemeinde, in welcher Höhe eine Beteiligung vorstellbar ist.

Seitens des Bgm außer Dienst, aber auch seitens des amtierenden Bgm. Christian Delja-Hotko gibt es eine Inaussichtstellung von Finanzmittel in der Höhe von € 200000,-, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans.

Der Verfasser dieses AVO erlaubt sich anzumerken, dass man aufgrund des historischen und kulturellen Erbes der Stadtgemeinde Enns durchaus von einer gewissen Verpflichtung ausgehen kann, ein solches Projekt mit allen Kräften zu unterstützen, wobei uns äußerst professionelle Hilfe von ausgewiesenen Experten zur Verfügung steht.

Ein besonderer Dank gilt insbesondere dem Museumsverein Lauriacum, der mit großer Tatkraft und ungeheurem Engagement dieses wichtige Projekt federführend vorantreibt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge für die Umsetzung des Projektes „Stadtgeschichtemuseum“ den oben dargestellten Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 200.000,- beschließen und freigeben.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Stimmenthaltung: Helga Frohn NEOS

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 1.14

Vergabe Wirtschaftspreis 2021

Vorlage: GG I/2021/0021/1

Über Vorschlag der ÖVP Fraktion sowie Bürgermeister Christian Deleja-Hotko werden folgende Unternehmen für den Wirtschaftspreis 2021 vorgeschlagen:

Firma Langer

Die Wurzeln der Firma Langer führen zurück ins Jahr 1968, als Erich Langer eine kleine Produktionsfirma für Schmuck, Furnituren & Feinteile gründete.

Erich Langer erfand eine einfachere und bequemere Lösung, um Schmuck in Ruhe – vorab und ohne fremde Hilfe – auszuprobieren und anzulegen. Zufällig landete ein Angebot für kleine, besonders kräftige Magnete auf seinem Tisch und da kam ihm die Idee, dass die Verbindung der Schmuckstücke mit einem Magneten – anstatt mit einem „kleinen Haken zum Einhängen“ – viele Vorteile in sich birgt. So entwickelte Erich Langer in vielen Versuchen die neue, sichere Art der Magnetschließe.

Seitdem wurden Abertausende/Millionen von Magnetschließen in unzähligen Formen, Größen und verschiedensten Edelmetallen produziert und in die ganze Welt versandt.

Am 1. Mai 2004 übergaben Erich und Brigitte Langer den Betrieb an die Tochter Claudia– und den Schwiegersohn Fritz Aichhorn.

Seit diesem Tag führen die Schmuckkünstlerin und der Unternehmensberater und Techniker den international exportierenden Familienbetrieb mit Leidenschaft. 6 Aktive MitarbeiterInnen stehen voll hinter dem Führungsteam.

Diese Magnetschließen entstehen in Handarbeit. Von Menschen für Menschen und im Einklang mit dem Kreislauf der Natur.

Wie bei jedem Herstellungsverfahren werden Abfallprodukte produziert. Anstelle diese zu entsorgen werden sie zu 100 % recycelt und bleiben somit im Arbeitskreislauf. So auch das Schmutzwasser. Es durchfließt beim Prozess der Scheuerung und Polierung einen Kreislauf, bei dem die Silberpartikel im Schmutzwasser herausgefiltert werden. Im Anschluss wird das Wasser gereinigt. Zu guter Letzt – und auch das macht die Firma Langer aus – verarbeiten sie ausschließlich recyceltes Gold und Silber.

Bei der Paketversendung findet ausschließlich Seidenpapier Verwendung und auch die Versandkartons werden wiederverwendet. Aber warum eigentlich Seidenpapier? Weil es neben seiner weichen und flexiblen Oberfläche, die empfindliche Gegenstände schützt, dank der nachwachsenden Rohstoffe und der hohen Recyclingquote umweltfreundlicher ist, als herkömmliches Verpackungsmaterial.

Die Firma ist seit dem Jahr 2021 Klimabündnisbetrieb, da nur Produkte, die im Einklang mit der Natur entstehen, es wert sind, getragen zu werden.

Die Firma Langer ist seit über 50 Jahren ein in Enns ansässiger Familienbetrieb. Der Wirtschaftspreis der Stadt Enns soll daher an die Firma Langer verliehen werden. Kleine Anmerkung, die Geschäftsführerin Claudia Aichhorn entwarf den Wirtschaftspreis.

Drogerie Pfeiffer

Die Geschichte des Familienunternehmens beginnt im Jahre 1969. Josef und Martha Pfeiffer übernehmen von Frau Maria Schrautzer die Drogerie in Münchenholz Punzerstrasse 20 mit einer Verkaufsfläche von 69m². Damals wurde in dieser Drogerie noch mit Farben und ausgefallenen Chemikalien gehandelt. Auch Tierfutter

und Kinderspielzeug wurde verkauft. Doch schon damals wurden die Weichen in Richtung Parfumerie und Reformwaren gestellt.

1978 erfolgt der Kauf und die Übersiedelung in die Punzerstrasse 16, die heute die Zentrale der Drogerie Pfeiffer ist. Die Verkaufsfläche wuchs auf 250m².

Die Parfumerie und die Reformabteilung wurden weiter ausgebaut. Gleichzeitig wurde im ehemaligen Lokal eine Gazelle-Moden-Verkaufsstelle eröffnet. Nach der Liquidation von Gazelle Österreich wurde daraus Damen und Herrenmode Pfeiffer mit Standort Punzerstrasse 18.

1985 bzw. 1988 tritt die 2. Generation in die elterlichen Fußstapfen und beginnt eine Lehre im elterlichen Betrieb. 1987 wurde die Drogerie auf der Ennsleite, 1989 das Damenmodengeschäft in Bad Hall eröffnet.

In den Jahren 1991 und 1993 folgten die Filialen in Traun und Schwanenstadt. Die größte Erweiterung erfolgt 2003 als die Filialen von TotalVital am Steyrer Stadtplatz und in Enns übernommen wurden.

2008 bzw. 2011 tritt die 3. Generation in den Betrieb als Lehrling im Beruf Drogist in das Unternehmen ein.

Das Familienunternehmen Pfeiffer beschäftigt derzeit 35 Mitarbeiter auf 8 Standorten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 5000m².

Die Drogerie Pfeiffer ist seit vielen Jahren ein wichtiger Betrieb in der Linzerstraße in Enns und ein Frequenzbringer für die Ennsener Innenstadt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Wirtschaftspreis der Stadt Enns an die Unternehmen Firma Langer und Drogerie Pfeiffer verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach den Punkten vom Bgm vom Wirtschaftsreferenten **STR Gregor Eckmayr** vorgetragen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.15

Freizeitwohnungspauschale/Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Vorlage: GG I/2021/0003/1

Mit 01.01.2019 ist unter anderem der § 54 des Oö. Tourismusgesetzes 2018 in Kraft getreten. In diesem Abschnitt ist die Abgabepflicht für Freizeitwohnungen geregelt.

Unter Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden
 - a) als Gästeunterkunft im Sinne des § 47 Abs 2
 - b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuches einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre
 - c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
 - d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler
 - e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und

1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können
2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

Die Abgabenhöhe beträgt lt. § 55

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36-fache
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54-fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe (€ 2,00).

Dies bedeutet:

für Wohnung bis zu 50 m ²	€ 72,00
für Wohnungen über 50 m ²	€ 108,00

Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten.

Die Freizeitwohnungspauschale muss an den Tourismusverband abgeführt werden. Lediglich 5% verbleiben bei der Gemeinde.

Laut § 57 Abs 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl Nr. 3/2018 idF LGBl Nr. 85/2018, können Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates – mittels Hebesatz im Haushaltsvoranschlag - einen Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beschließen.

- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche **max 150 %** der Freizeitwohnungspauschale
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche **max. 200 %** der Freizeitwohnungspauschale

Bei einigen Gemeinden wurde nachgefragt, ob ein Zuschlag auf die Freizeitwohnungspauschale beschlossen wurde:

Die Gemeinden Ansfelden, Mauthausen, Leonding und Traun haben den Maximalzuschlag in Höhe von 150% bzw. 200% beschlossen. Die Gemeinde Perg jeweils 100%.

Bei einem Maximalzuschlag von:

150% (€ 108,00) ergibt sich eine Gesamtpauschale von **€ 180,00** bis 50m² Nutzfläche

200% (€ 216,00) ergibt sich eine Gesamtpauschale von **€ 324,00** über 50m² Nutzfläche.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde.

Im Jahr 2019 wurde zwar durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns eine Verordnung zur Einhebung des Maximalzuschlages zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen, auf Grund gesetzlicher Änderungen, musste diese aber wieder aufgehoben werden.

Für das Jahr 2020 wurde der Maximalzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale mittels Hebesatz im Haushaltsvoranschlag durch den Gemeinderat beschlossen und wurde dieser auch vorgeschrieben.

Hier ein Überblick der bisherigen Zahlen:

Freizeitwohnungspauschale 2019:

Wohnungen bis 50m²	Betrag
ca. 23	1.656,00
Wohnungen über 50m²	
ca. 65	7.020,00

GESAMT	8.676,00
davon eingegangen 31.12.2019	5.004,00
davon an Tourismusverband überwiesen am 03.02.2020	4.753,80
Bei Gemeinde verbleiben	250,20
Danach noch eingegangen	396,00

Freizeitwohnungspauschale / Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020

Wohnungen bis 50m²	Betrag	FZWP-Zuschlag
31	2.232,00	3.348,00
Wohnungen über 50m²	Betrag	FZWP-Zuschlag
136	14.688,00	29.376,00
GESAMT	16.920,00	32.724,00
davon eingegangen bis 31.12.2020	8.073,00	15.435,00
an Tourismusverband OÖ Donau überwiesen	7.669,35 (95 % der Einnahmen)	0,00
Bei Gemeinde verbleiben	403,65	15.435,00
Nach 31.12.2020 noch eingegangen	396,00	756,00

Anmerkung:

Die Eigentümer, die noch nicht bezahlt haben, werden mittels Bescheid zur Bezahlung aufgefordert. Es kann daher auch sein, dass sich bei der Wohnungsanzahl – dem entsprechend auch bei den Beträgen – noch etwas ändert. Zum Teil bedarf es auch noch einer rechtlichen Abklärung. Wir können die Freizeitwohnungspauschale aber bis max. 5 Jahre nach Erstvorschreibung per Bescheid einfordern.

Im Jahr 2021 konnte der Zuschlag nicht eingehoben werden, da er im Voranschlag nicht verankert war.

Es muss daher entschieden werden, ob die Stadtgemeinde Enns wieder den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einheben möchte, gegebenenfalls in welcher Höhe.

Für die Diskussion zur Einhebung der Pauschale sollte die Intention des Gesetzgebers, leerstehende Wohnungen für die hohe Wohnungsnachfrage zu mobilisieren, mitbedacht werden.

Durch ein höheres Wohnungsangebot am Markt sollte die Wohnungsnachfrage leichter befriedigt werden können einerseits andererseits sollten die ständig steigenden Mietpreise durch das höhere Angebot etwas abgedämpft werden. Werden zurzeit viele neuen Wohnungen gebaut, um den Bedarf der Wohnungssuchenden decken zu können, ist dies mit der Konsequenz verbunden, dass dafür auch der sogenannte „Bodenverbrauch“ enorm steigt. Zielsetzung muss doch sein, bestehende, nicht genutzte Wohnungen, die

oftmals als Anlegerwohnung dienen, für den Wohnungsmarkt zugänglich zu machen.

Somit könnte die Gemeinde Enns, die sich dem Bodenbündnis verschrieben hat, durch die Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale, auch einen (kleinen) klimatischen Beitrag leisten.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen,

Variante 1:

den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale mit **150% für Wohnungen bis 50m²** und mit **200% für Wohnungen ab 50m²**

ab dem Jahr 2022 wieder mittels Hebesatz im Haushaltsvoranschlag zu verankern.

Beratung

Abstimmung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach den Punkten vom Bgm vom Wirtschaftsreferenten **STR Gregor Eckmayr** vorgetragen.

Wortmeldungen:

Gregor Eckmayr (ÖVP)

Was ist eigentlich der Sinn dieser Freizeitwohnungspauschale?

Personen, die einen Zweitwohnsitz haben und ihren Urlaub dort verbringen, zahlen keine Tourismusabgabe, nutzen aber denn noch die touristische Infrastruktur einer Gemeinde. Dies soll mit der Zahlung der Freizeitwohnungspauschale abgegolten werden, die an den Tourismusverband übergeht. Die Stadt Enns behält lediglich 5 % für das Inkasso. Ob es in Enns sinnvoll ist und eine sachliche Wirkung ehrvorrufft, bezweifle ich sehr. Es dürfte sehr

Wenige Personen geben, die aus weiter Entfernung kommen und sich einen leerstehenden Zweitwohnsitz in Enns leisten, um diesen touristisch zu nutzen. Wir sind keine große touristische Gemeinde. Im Gegenteil, Zweitwohnbesitzer in Enns sind meist Personen, die ein Haus oder eine 2. Wohnung für die Kinder dabei haben oder für sich selber, wenn sie älter werden. Nichtsdestotrotz wird die Freizeitwohnungspauschale vom Land vorgeschrieben und ist durch die gemeinde einzufordern, in weiterer Folge an den regionalen Tourismusverband zu entrichten. Zusätzlich erlaubt sich das Land OÖ den Gemeinden einen Zuschuss zur Freizeitwohnungspauschale für die Besitzer einzuheben. Diese kann in der Höhe sogar die Pauschale selbst übersteigen, sie soll für die Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Welche Leistung der Gemeinde steht dahinter?

Meiner Meinung nach keine, denn der Besitzer muss ohnehin alle Steuern, Abgaben und Infrastrukturkosten für Wasser, Kanal, Müll, Grundsteuer etc. bezahlen, ob er den Zweitwohnsitz nutzt oder nicht. Auch der gewünschte Lenkungseffekt, mehr Wohnungen anstatt leerstehender Wohnungen sind am Markt verfügbar, es erscheint mir persönlich unrealistisch. Den wirklichen Immobilienhaien wird auch der maximale Zuschuss nicht abschrecken, hingegen verärgern wir alteingesessene Bürgerinnen und Bürger, indem wir ihnen eine neue Abgabe aufbrummen, auch wenn die Höhe einigermaßen moderat ist. Noch dazu stellt sich die Frage, ob es klug ist, gerade in diesen anspruchsvollen Zeiten eine Freizeitwohnungspauschale einzuheben, denn der eigentliche Sinn und die Lenkungswirkung der Freizeitwohnungspauschale hat diese Vorschreibung in Enns aus meiner Sicht nicht.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich darf dazu anmerken, dass heute das Land Steiermark eine ebensolche beschlossen hat und den Gemeinden selbst überlässt, ob diese mit der Umsetzung eingehoben wird oder nicht.

Mag.^a Gerda Reimann-Dorninger (GRÜNE-Fraktion)

Eine Anregung für die Verwendung dieser Freizeitwohnungspauschale, wir würden es sinnvoll finden, wenn die Einnahmen z. B. für die Finanzierung von der bestehenden oder einer weiteren Frauenwohnung bei Bedarf verwendet wird oder eine weitere Möglichkeit wäre, einen Beitrag für leistbares Wohnen in Enns, wo eine Zweckwidmung festgelegt wird.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Darf ich das als Zusatzantrag verstehen oder unterhalten wir uns in den nächsten Ausschüssen darüber, ob und wie wir diese Einnahmen zweckwidmen?

Mag.^a Gerda Reimann-Dorninger (GRÜNE-Fraktion)

Diskussionsbasis für die nächsten Ausschüsse

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: gesamte ÖVP-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 1.17

**Arbeitsmedizinische Betreuung der MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Enns;
Abschluss einer Vereinbarung mit Dr. Hubert Leutgöb**

Vorlage: SD/2021/0030/1

Die Stadtgemeinde Enns ist nach dem Landesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 - Oö. BSG 2017) sowie allen anderen damit inhaltlich verknüpften Gesetzen und Verordnungen verpflichtet, Präventivfachkräfte zu bestellen.

Diese Aufgaben werden seit 01.07.2003 vom Zentrum für Arbeitsmedizin & Sicherheits-Management (ASZ) wahrgenommen. Neben der arbeitsmedizinischen Betreuung ist derzeit auch die Beistellung einer externen Sicherheitsfachkraft Vertragsbestandteil.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 hat das ASZ den Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung unter Einhaltung der vereinbarten Frist zum Jahresende 2021 gekündigt, da aufgrund des Mediziner mangels Pensionierungen und Austritte nicht nachbesetzt werden können und demzufolge eine Betreuung der Stadtgemeinde Enns nicht mehr möglich ist.

Die Vereinbarung zur sicherheitstechnischen Betreuung ist davon nicht betroffen und bleibt wie bisher in vollem Umfang aufrecht.

Die Zusammenarbeit mit dem ASZ war vor allem in den letzten Jahren von stetem Wechsel in der Betreuung geprägt, der auch den Aufbau der nötigen Vertrauensbasis zu den Mitarbeiter*innen der Stadtgemeinde verhinderte. Zudem konnten die Aufgaben der Arbeitsmedizin nicht in vollem Umfang erfüllt werden, da jeder Betreuungswechsel auch die neuerliche (zeitaufwändige) Besichtigung/Begehung der einzelnen Betriebsstätten der Stadtgemeinde Enns zur Folge hatte.

Somit konnte auch die durch die Kombination der Präventivdienste Arbeitsmedizin und Sicherheitsfachkraft unter einer Dachorganisation erhoffte Effizienz und Wirtschaftlichkeit und der damit verbundene optimale Output bei den vorgeschriebenen Einsatzzeiten nicht erfüllt werden.

Insofern kann man durchaus von einem Glücksfall sprechen, dass sich nun ein in Enns wohnhafter Arbeitsmediziner bereit erklärt hat, die Agenden der arbeitsmedizinischen Betreuung abzudecken. Die Einsatzzeit für die arbeitsmedizinische Betreuung soll mit 80 Stunden pro Jahr unverändert bleiben.

In weiterer Folge soll (sobald entsprechender Ersatz gefunden wurde) auch der Vertrag mit dem ASZ über die Beistellung einer externen Sicherheitsfachkraft zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Ende 2022 gekündigt werden,

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit Herrn Dr. Hubert Leutgöb, Kathreinstraße 19, 4470 Enns, für die arbeitsmedizinische Betreuung der Mitarbeiter*innen der Stadtgemeinde Enns seine Zustimmung erteilen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage 06:

Vereinbarung arbeitsmedizinische Betreuung Dr. Leutgöb_Entwurf

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- ASZ Kündigung Arbeitsmedizin zum 31.12.2021
- BSG 2017, Fassung vom 30.11.2021

zu 1.18

Änderung der Finanzierung für die bauliche Umgestaltung Trauungssaal und Stadtgeschichtemuseum

Vorlage: SD/2021/0035/1

Mit GR Beschluss vom 10.12.2020 wurden im Schloss Ennsegg zusätzliche Mietflächen für die Verlagerung des Trauungssaals einerseits und für die Etablierung eines Stadtgeschichtemuseums andererseits in Bestand genommen.

Mit einem weiteren Beschluss des Kollegialorgans vom 25.3.21, TOP 1.3., ist der Umfang und die Finanzierung der Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt worden (Details dazu siehe zit. AVO).

Die Finanzierung der kalkulierten Umbau-Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 400.000,- netto wurde mit einer Aufteilung 2/3 Gemeinde und 1/3 Schlosseigentümerin genehmigt.

Bezüglich der Finanzierung wurden seitens der Schlosseigentümerin zwei Varianten angeboten:

- Deckung des Eigenanteils mittels einer Subvention oder
- in Form eines Mietaufpreises in Höhe von € 666,-/ € 100.000,- Investitionssumme, sohin zusätzlich rund € 1.776,- netto monatlich.

Aufgrund nicht abschätzbarer pandemiebedingter Budgetentwicklung hat sich der GR auf die (nachteiligere) „Langzeitfinanzierungsvariante“ (Mietaufpreis) festgelegt.

Mittlerweile sind die Umgestaltungsmaßnahmen sehr zur Zufriedenheit aller Beteiligten mit einer Gesamtinvestitionssumme von rund € 380.000,- netto abgeschlossen.

Ferner ist es der Schlosseigentümerin gelungen namhafte Förderbeträge vom Bundesdenkmalamt (rund € 23.150,-) und Land OÖ (ca. € 19.300,-) in Aussicht gestellt zu bekommen, an denen auch die Gemeinde im verhältnismäßigen Ausmaß partizipieren kann.

Die Gesamtinvestition liegt daher bei knapp € 338.000,- netto, davon 2/3: € 225.000,-.

Seitens der Schlosseigentümerin Gesellschaft für historische Immobilien KG gibt es auf alle Fälle die Bereitschaft, die Investition mit einer Subvention seitens der Gemeinde zu bedecken. Ein entsprechendes Subventionsansuchen vom 7.12.2021 in Höhe von € 225.000,- liegt vor.

Zudem gibt es eine sehr vorteilhafte Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabensituation im Finanzjahr 2021, die den notwendigen Spielraum für die Subventionsvariante ermöglicht.

Aus finanztechnischer und budgetärer Sicht sollte jedenfalls dieser der Vorzug gegeben werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Ansuchen der Gesellschaft für historische Immobilien KG für die Adaptierungsarbeiten eine Subvention in Höhe von € 225.000,- gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.19

Bericht des Bürgermeisters: Stellungnahmen in behördlichen Verfahren

Vorlage: GG II/2021/0006/1

Gemäß § 58 Abs. 2 Z. 9 Oö. GemO. 1990 idgF. obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Zu folgenden Betriebsanlagenverfahren wurde die Stellungnahme abgegeben, dass seitens der Stadtgemeinde Enns kein Einwand besteht:

- 1. Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH, Ennschafenstrasse 30, 4470 Enns**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Aufstellung und den Betrieb einer Dispergierpumpe und einer Nanomühle im Mischraum im Standort Ennschafenstrasse 30, 4470 Enns
- 2. Danubia Speicherei GmbH, Industriefahenstrasse 4, 4470 Enns**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Änderung der Lagerung der Schlüsselnummer 35103 Eisen- und Stahlabfälle von der derzeit bewilligten Lagerung „Fläche 1“ Lagerung in Container auf die „Fläche 2“ Freifläche und Erweiterung der

Jahreskonsensmenge von bisher 2.000t auf 20.000t im Standort 4470 Enns, Industriehafenstraße 4;

- 3. AME Asphaltmischwerk Ennshafen GmbH&Co KG, Arthur Porr-Straße 2, 4020 Linz;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Modernisierung der bestehenden Asphaltmischanlage (Erweiterung der Vordosierung um 4 Doseure, Umbau des Mischturms, Zugabeeinrichtung für flüssige Additive, Anpassungen der Bindemittelversorgung, neue Anlagensteuerung, Isolierung der Auslaufschurre Heißelevator) im Standort Rheinstraße 1, 4470 Enns;
- 4. Hofer KG, Zweigniederlassung Sattledt, Hofer-Straße 3, 4642 Sattledt;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Zu- und Umbau beim bestehenden Nahversorgungsmarkt samt Teilabbruch und Adaptierung des Parkplatzes im Standort 4470 Enns, Gste. Nr. 436/4 und 435/4, je KG Lorch;
- 5. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterbach;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstockung des Bürobereichs (3.OG) und Modernisierung des EG, 1. und 2.OG im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;
- 6. Alexander Richter, Gürtlerstraße 19, 4470 Enns;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch den Austausch bzw. die Aufstellung neuer Maschinen und Anlagen im Standort Gürtlerstraße 19, 4470 Enns;
- 7. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung der Tankhalle Purkert (Saftlager) im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns, Gst.Nr. 387/1, KG Lorch;
- 8. Salesianer Miettex GmbH, Zweigniederlassung Enns, Regensburger Straße 6, 4470 Enns;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch Austausch von Maschinen und Anlagen sowie durch Adaptierungen bei den Büros im Standort Regensburger Straße 6, 4470 Enns;
- 9. Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG), Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien;**
Anzeige über die Erweiterung der genehmigte LNG-Tankstelle durch Errichtung eines Lagercontainers und Austausch des Verdampfers im Standort Ennshafen, 4470 Enns, Gst. 1360/18, KG Enns;
- 10. Salesianer Miettex GmbH, Zweigniederlassung Enns, Regensburger Straße 6, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstellung von Kippgeräten, Err. Zuförderung Trockneranlage, Aufstellung von 2 direkt befeuerten Gastrocknern, die Aufstellung einer Frotteelegemaschine, die Aufstellung von Abförderbändern, die Aufstellung einer Gasfinischeranlage mit zusätzlichen Faltautomaten und Abförderbändern, die Anpassung der Fluchtwege sowie durch die Änderung der Büroräumlichkeiten in der Logistikhalle im Standort Regensburger Straße 6, 4470 Enns;
- 11. OSI Food Solutions Austria GmbH&Co KG, Kristein 2, 4470 Enns;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch den Austausch der Portalanlage beim Zu-/Ausgang Firmengelände im Standort Kristein 2, 4470 Enns;
- 12. Donausäge Rumpplmayr GmbH, Industriehafenstraße 8, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung von 4 zusätzlichen Trockenkammern im Standort Industriehafenstraße 8, 4470 Enns;

13. **Hermann Pfanner Getränke GmbH, Fabrikstraße 11, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines Lagers für Arbeitsstoffe im Kesselhaus, Werk 1 im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;
14. **Traxler GmbH, Schlag 16, 4264 Grünbach;**
Anzeige über die Änderung der Gastgewerbe- Betriebsanlage (Discothek) durch Umbauten in den Bereichen Vorraum, Fluchtweg, Lounge und DJ im Standort Dragonerstraße 4, 4470 Enns;
15. **Salesianer Miettex GmbH, Regensburger Straße 6, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstellung zusätzlicher Maschinen und Anlagen im Standort Regensburger Straße 6, 4470 Enns;
16. **Lely Center Enns GmbH, Kottingrat 23, 4470 Enns;**
Errichtung eines Bürogebäudes mit Werkstatt im Standort Kottingrat 23, 4470 Enns;
17. **Danubia Liegenschaftsverwaltung GmbH, Industriebahnhofstraße 4, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Aufstellung von Containern, Errichtung einer Betriebstankstelle, Änderung Lagergut und Löschwasserrückhaltung, Einbau einer Servicestation und einer Absackanlage, Neubau einer Lagerhalle, Errichtung einer Einfahrt im Standort Industriebahnhofstraße 4, 4470 Enns;
18. **OÖ Tanklager GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Aufhebung diverser Auflagepunkte aus dem UVP-Bescheid im Standort Ennshafenstraße 36, 4470 Enns;
19. **OÖ Tanklager GmbH, Ennshafenstraße 36, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Änderung der Nutzung der beiden Tankbehälter im Standort Ennshafenstraße 36, 4470 Enns;
20. **Eisenbeiss GmbH, Lauriacumstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Lagercontainers für Öle, Änderung der Aufstellung der Presscontainer, Vergrößerung der Lagerfläche im Standort Lauriacumstraße 2, 4470 Enns;
21. **Donausäge Rumplmayr GmbH, Industriebahnhofstraße 8, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Erweiterung der Trafostation „Hobelwerk“ um zwei Öl-Trafos im Standort Industriebahnhofstraße 8, 4470 Enns;
22. **Billa Aktiengesellschaft, Landstraße 2a, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch diverse Änderungen inkl. Vergrößerung des Verbrauchermarktes und Schaffung eines weiteren Einmietlokals inkl. neuer Werbeanlage im Standort Landstraße 2a, 4470 Enns;
23. **Creonia Cells GmbH, Münzbacher Straße 22, 4320 Perg;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Adaptierung mehrerer Betriebsräume zu 3 Labors, ein Technikum und ein Büro im Standort Regensburger Straße 5, 4470 Enns;
24. **Hermann Pfanner Getränke GmbH, Fabrikstraße 11, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Änderung des bestehenden VbF-Raumes und die Errichtung eines neuen VbF-Raumes im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;
25. **TEGA Austria GmbH, Ennshafenstraße 36, 4470 Enns;**

Errichtung eines Kältemittel-Umschlaglagers für nicht brennbare Kältemittel in ortsbeweglichen Druckgeräten (Stahlflaschen) im Standort Ennshafenstraße 36, 4470 Enns;

26. Fixkraft-Futtermittel, Donaustraße 3, 4470 Enns;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Einbau einer Gas-Infrarot-Hallenheizung im Standort Industriebahnhofstraße 6, 4470 Enns;

27. Greiner Perform GmbH, Mainstraße 1, 4470 Enns;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Ersatz von gleichartigen Maschinen und Ausstattungen, in Form des Austausches einer LFI-Maschine durch eine Schäumenanlage (RCL1) und einer kleinen Versuchsschäumenanlage (RCU-1) im Standort Mainstraße 1, 4470 Enns;

28. Fixkraft-Futtermittel GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Einfahrts-Zentrums, einer LKW-Waschanlage sowie durch einen Zubau beim Bürogeschoss samt Beseitigung der Oberflächenwässer im Standort 4470 Enns, Industriebahnhofstraße 6, Grst.Nr. 426/13, 426/18, 1360/18 und 1360/23, je KG Enns;

29. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Gefahrenstofflagers und eines Büros im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;

30. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Fabrikstraße 11, 4470 Enns;

Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung einer neuen NH3 Kältezentrale im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;

31. AME Asphaltmischwerk Ennshafen GmbH&Co KG, Rheinstraße 1, 4470 Enns;

Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Erweiterung der Abfallarten auf die SN 31490, 31491, 31492, 31494, 31495 und 31496 im Standort Rheinstraße 1, 4470 Enns;

32. Büsscher&Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;

Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines 3-geschossigen Bürogebäudes im Standort Fabrikstraße 2, 4470 Enns;

33. Büsscher&Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;

Änderung der Betriebsanlage durch die Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes samt Sozialräumen im Standort Fabrikstraße 2, 4470 Enns;

34. Salesianer Miettex GmbH, Regensburger Straße 6, 4470 Enns;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Änderung der Maschinenaufstellung im Standort 4470 Enns, Regensburger Straße 6;

35. Frank Liegenschafts GmbH, Dr. Körner-Straße 4, 4470 Enns;

Errichtung eines Bürogebäudes und einer Logistikhalle im Standort 4470 Enns, Samesleitner Straße 34/1, 40, 41, KG Enns;

36. Primagaz GmbH, Europastraße 1, 6322 Kirchbichl;

Anzeige über die Änderung der maximal möglichen Lagermenge in den unterirdischen Flüssiggasbehältern im Flüssiggasumschlaglager im Standort Donaustraße 1, 4470 Enns;

37. Sladjana Nikolic, Gutenbergstraße 1a, 4470 Enns;

Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgartens, Erhöhung der Verabreichungsplätze im Freien sowie Änderung der Betriebszeiten im Standort 4470 Enns, Eichbergstraße 1, Gst. Nr. 1189/1, KG Enns;

38. Biomontan Produktion und Handels GmbH, Regensburger Straße 5, 4470 Enns;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Vergrößerung des bestehenden Labors im Standort 4470 Enns, Regensburger Straße 5, Gst.Nr. 1520/2, KG Enns;

39. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Lagerzertes am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 11, Gst.Nr. 371/1, KG Lorch;

40. HAPU Metall GmbH, Oberhauser Straße 15, 4470 Enns;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Überdachung zwischen Halle 6 zu Halle 5 und 7/Nutzungsänderung Halle 5 auf Produktion im Standort 4470 Enns, Kristein 2, Gst. Nr. 572/8, KG Kristein;

41. Shell Austria Gesellschaft m.b.H., Donaacity-Straße 1, 1220 Wien;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Aufstellung einer Paketabholstation im Standort 4470 Enns, Forstbergstraße 18;

42. dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Änderung der Kälte- und Lüftungsanlage im Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 61;

43. OSI Food Solutions Austria GmbH&Co KG, Kristein 2, 4470 Enns;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Umbau der Kälteanlage und Erweiterung der Geflügelproduktionshalle im Standort 4470 Enns, Gst.Nr. 572/6, 572/15, 572/19, KG Kristein;

44. Eni Austria GmbH, Handelskai 94-96, 1200 Wien;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Neuerrichtung des Shopgebäudes im Standort 4470 Enns, Forstbergstraße 22, Gst. Nr. 1670/46, KG Enns;

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diese Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1.20

Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderats

Vorlage: SD/2021/0026/1

Die FPÖ-Fraktion hat einen Wahlvorschlag für eine Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse vorgelegt. Der Vorschlag wurde ordnungsgemäß eingebracht und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö GemO 1990 idgF sind für die Wahl der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Wahlvorschlag:

Ausschuss für Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten

Ersatzmitglied bisher:	Susanne Helm
Ersatzmitglied neu:	Christian Peters

Ausschuss für Jugend, Bildung und Kinderbetreuung

Ersatzmitglied bisher:	Christian Peters
Ersatzmitglied neu:	Martin Burger

Ich stelle den Antrag, die FPÖ-Fraktion möge die vorgenannte Wahl in die Ausschüsse des Gemeinderates bzw. Entsendungen in Organe außerhalb der Gemeinde gemäß §§ 33 und 33a Oö GemO 1990 durchführen.

Wahl durch die Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Die ÖVP-Fraktion hat gleichfalls einen Wahlvorschlag für eine Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse vorgelegt. Der Vorschlag wurde ordnungsgemäß eingebracht und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö GemO 1990 idgF sind für die Wahl der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Wahlvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus

2. Mitglied, Obmann-Stv. bisher:	Ing. Rudolf Höfler
2. Mitglied, Obmann-Stv. neu:	Alexandra Saidnader

3. Mitglied bisher:	Alexandra Saidnader
3. Mitglied neu:	Philipp Binder
1. Ersatzmitglied bisher:	Philipp Binder
1. Ersatzmitglied neu:	Ing. Rudolf Höfler

Ich stelle den Antrag, die ÖVP-Fraktion möge die vorgenannte Wahl in die Ausschüsse des Gemeinderates bzw. Entsendungen in Organe außerhalb der Gemeinde gemäß §§ 33 und 33a Oö GemO 1990 durchführen.

Wahl durch die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten; Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Jahresbericht Gesunde Gemeinde

Vorlage: GG I/2021/0016/1

Jahresbericht 2021

Gesunde Gemeinde Enns

Im Jahr 2006 wurde Enns die Ortstafel „Gesunde Gemeinde“ verliehen. Vieles hat sich seitdem entwickelt. Zweimal erhielten wir für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren die Auszeichnung „Qualitätszertifizierte Gesunde Gemeinde“. Die Qualitätszertifizierung seitens des Landes OÖ wurde allerdings aufgrund von Einsparungsmaßnahmen eingestellt.

Anstatt dessen können die Gesunden Gemeinden seit 2018 entweder ein Präventionsprojekt (Auswahl eines vom Land vorgegebenen Themenschwerpunkts und Schnürung eines entsprechenden Präventionspaketes) über einen Zeitraum von zwei Jahren anbieten und erhalten dafür einmalig 500 Euro oder sie entscheiden sich für ein Zielgruppenprojekt (Umsetzung eines nachhaltigen Projekts mit Konzentration auf bisher nicht oder wenig erreichte Zielgruppen) für die Dauer von drei Jahren und erhalten dafür einmalig 1.000 Euro (anstatt früher 500 Euro jährlich). Bei der ersten Variante müssen vier, bei der zweiten sechs neue Aktivitäten durchgeführt werden.

Die Voraussetzung für beide Varianten ist das Vorhandensein eines fundierten Basisprogramms, indem die vorgegebenen Referentenkriterien erfüllt und die vier

Säulen der Gesunden Gemeinde (Ernährung, Bewegung, Psychosoziale Gesundheit und Medizin) abgedeckt werden.

Das erste Zielgruppenprojekt mit dem Titel „Gesunde FrauenwerkStadt Enns“ wurde im Jahr 2020 beendet. Die Arbeitskreismitglieder waren sich einig, für die folgenden 3 Jahre für Enns wieder ein „Zielgruppenprojekt“ ins Leben zu rufen. Unter dem Titel „Wir schau'n auf uns!“ wird das Thema psychische Gesundheit auch noch in den nächsten zwei Jahren im Mittelpunkt stehen.

Corona bedingt konnten im heurigen Jahr leider nur sehr wenige Aktivitäten durchgeführt werden.

Tätigkeiten 2021:

Regelmäßige Arbeitskreissitzungen konnten im heurigen Jahr leider nicht abgehalten werden, der Kontakt erfolgte heuer nur schriftlich und nach Bedarf. 25 ehrenamtliche Mitglieder zählt der Arbeitskreis momentan. Vereine, Institutionen, Therapeuten und Ärzte engagieren sich gemeinsam für ein Gesundes Enns.

Basisaktivitäten Enns 2021

Regelmäßige Gesunde Gemeinde Seite Zeitgeist Enns
in Gemeindezeitung (mit inhaltlichem
Konzept)

Sonstiges	Artikel/Tipps zum Weltgesundheitstag 7. April 2021
Sonstiges	Erstellung einer Liste mit wichtigen Telefonnummern in Krisensituationen für die Gemeindezeitung und zur Auflage und freien Entnahme am Stadtamt.
Vortrag zu medizinischen Themen	Herzcafe im Ennser Seniorenclub
Nordic-Walking/Laufen	Nordic-Walken mit dem Herzverband
Sonstiger Turnkurs	Koronarturnen
Sonstiges	Trommeln im Seniorenclub
Sonstiges	Sessलगymnastik im Ennser Seniorenclub
Sonstiges	Ausflug Herzverband Enns Bad Aussee
Sonstiges	Artikel und Tipps zum Tag der psychischen Gesundheit am 10. Oktober 2021
Sonstiges	Singen mit Stefan im Ennser Seniorenclub
Sonstiges	Gymnastik im Ennser Seniorenclub
Sonstiges	Trommeln im Ennser Seniorenclub
Seniorentanz	Seniorentanzen im Ennser Seniorenclub
Städt. Kinderhaus Enns - "Hand in Hand"	Gesunder Kindergarten
Städt. Kinderhaus Enns - "Hand in Hand"	Gesunde Krabbelstube
Kindergarten Enns Mosaik	Gesunder Kindergarten

Kindergarten Enns Kunterbunt		Gesunder Kindergarten
Pfarrcaritaskindergarten Marien	Enns	- "St. Gesunder Kindergarten
Pfarrcaritaskindergarten Laurenz	Enns	- St. Gesunder Kindergarten

Sonstige Aktivitäten:

- Regelmäßige Zusammenarbeit mit den Vereinen „Chronisch Krank“, „Bunter Kreis“, dem Frauennetzwerk, dem Ennser Herzverband, der Ennser Diabetes-Selbsthilfegruppe, dem Kneipp Aktiv-Klub, der Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige und v.a. Vereinen, Selbsthilfegruppen und Therapeuten.
- Apfelaktion für alle Mitarbeiter der Stadtgemeinde Enns und deren Außenbetriebe

Zielgruppenprojekt „Wir schaun auf uns!“

Durchgeführte Aktivitäten 2021:

Der Räucher-Workshop „Räuchern für die Seele“ mit Dipl. Kräuterpädagogin Monika Schlögl musste Corona bedingt leider abgesagt werden. Alle angemeldeten TeilnehmerInnen wurden jedoch per E-Mail mit Räucherrezepten für die Seele und Tipps zum Sammeln der nötigen Kräuter ausgestattet.

Artikel und Tipps zum Weltgesundheitstag am 7. April und zum Tag der psychischen Gesundheit am 10. Oktober 2021 (Gemeindezeitung, Homepage, Schaukästen, Auflage in der Bürgerservicestelle zur freien Entnahme).

Erstellung einer Liste mit wichtigen Telefonnummern in Krisensituationen für die Gemeindezeitung und zur Auflage und freien Entnahme am Stadttamt.

Folgende bewusstseinsbildende Aktivitäten wurden seitens der Gesunden Gemeinde unterstützt:

- Anschaffung von vier kühlbaren Obstpräsentern für die Kinder des Kindergartens Kunterbunt

Zeit für Gesundheit ... Zeit für Enns

Die Bedeckung der durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen erfolgte aus dem Ansatz 1/512000-729130.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 2.2

Verleihung Sportehrenpreis 2021

Vorlage: GG I/2021/0018/1

Erst mit 50 Jahren begann Frau Edith Scheinecker, Bahnhofweg 11, 4470 Enns, geb. 30.05.1967, mit dem Klettern und ist aufgrund ihres beinharten Trainings im Leistungssport gelandet.

Paraclimbing wird von Sportlern mit körperlicher Beeinträchtigung ausgeübt. Edith Scheinecker klettert in der Kategorie der visuell Beeinträchtigten in der Klasse B2 – den hochgradig Sehbehinderten. Im österreichischen Nationalteam gibt es acht Paraclimber. Sie ist die einzige visuell beeinträchtigte Kletterin.

Paraclimbing ist ein Leistungssport und sehr trainingsintensiv. Scheinecker trainiert drei bis vier Mal die Woche in Linz und manchmal mit Nationalmannschaftskollegen in Graz. Das Trainingslager findet in Innsbruck statt. Das Klettern als hochgradig Sehbehinderter läuft so ab, dass der Trainer dem Sportler per Funkgerät die zu kletternde Route ansagt.

Auch sonst ist Scheinecker sehr sportlich. Mit dem Zug fährt sie ganz alleine zum Schwimmen ins Hallenbad oder zum Mountainbiken in die Berge. Um die Sturzgefahr zu verringern, übt sie Letzteres nur auf gut bekannten Wegen aus.

Das harte Training macht sich bezahlt.

2018 holte sie den 4. Platz in paraclimbing cup in Briançon (Frankreich) und den 5. Platz bei der paraclimbing world championship in Innsbruck.

2019 holte Scheinecker bei der WM in Briançon (Frankreich) die Bronzemedaille. Aufgrund ihrer guten Leistungen im heurigen Jahr (2x Gold bei den Weltcups in Innsbruck und Briançon) wurde sie für die WM in Moskau nominiert, wo sie Silber gewann. Im Oktober ging es nach Los Angeles zum dritten und letzten Weltcup der Saison, wo sie sich sogar über den ersten Platz freuen durfte.

Da die Paraclimber dringend Nachwuchs suchen, versucht Frau Scheinecker auf verschiedenen Wegen auf sich aufmerksam zu machen. Sie plant, in Blindenschulen zu gehen. Sie will zeigen, dass Sport mit Beeinträchtigung möglich ist.

Über Antrag von Bürgermeister Christian Deleja-Hotko soll an Frau Edith Scheinecker der Sportehrenpreis der Stadt Enns für ihre herausragenden sportlichen Leistungen im paraclimbing verliehen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an Frau Edith Scheinecker für ihre herausragenden Leistungen im paraclimbing den **Sportehrenpreis der Stadt Enns** zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.3

Ansuchen um Sportstättenbauförderung

Vorlage: GG I/2021/0015/1

Ansuchen Nr. 1: ASKÖ Minigolf Enns

Laut den derzeit geltenden Richtlinien für Förderung an Sportvereine kann die Stadt Enns den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von den Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit € 10,0/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann maximal 50% der Gesamtsumme betragen.

Mit Antrag vom 15. November 2021 sucht die ASKÖ Minigolf Enns um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Bei den Arbeiten handelt es sich um den Ankauf einer mobilen WC-Kabine und damit einhergehend die Herstellung eines Schlagbrunnens.

Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Sanierungsarbeiten:	1.746,89 €
Arbeitsleistung: 7 Std. x € 10,00	70,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	1.816,89 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	181,70 €

Weiters ist es dringend nötig, am Vereinsgelände der ASKÖ Minigolf Enns **zwei Birken abzutragen**. Lt. Angebot ist dafür eine Summe von € 1.500,- Netto vorgesehen. Betrag inkl. MwSt. € 1.800,-.

Sanierungsarbeiten:	1.800,00 €
Arbeitsleistung: 0 Std. x € 10,00	0,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	1.800,00 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	180,00 €

Der Gesamtförderbetrag für beide Bauvorhaben beträgt € 361,70.

Ansuchen Nr. 2: ASKÖ Enns

Laut den derzeit geltenden Richtlinien für Förderung an Sportvereine kann die Stadt Enns den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von den Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit € 10,0/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann maximal 50% der Gesamtsumme betragen.

Mit Antrag vom 18. November 2021 sucht die ASKÖ Enns um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Neugestaltung der Terrasse. Die Fertigstellung erfolgt erst 2022.

Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Sanierungsarbeiten:	33.539,00 €
Arbeitsleistung: 194,5 Std. x € 10,00	1.945,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	35.484,00 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	3.548,00 €

Die Bedeckung ist im Haushaltsjahr 2021 auf dem Konto 1/269010-777020 – KTZ an Sportvereine nicht gegeben, sie erfolgt mittels Kreditübertragung von Konto Ankauf von Ehrenpreisen (1/269010/413020) über € 600,-, vom Konto Vereinsinfrastrukturförderung Sport (1/269010/757060) wird ein Betrag von € 1.300,- übertragen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der ASKÖ Enns Minigolf (Ansuchen Nr. 1) obige Sanierungsarbeiten wie folgt zu subventionieren:

€ 361,70

Und der ASKÖ Enns (Ansuchen Nr. 2) die Neugestaltung der Terrasse mit

€ 3.548,00

zu subventionieren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten; Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Frauenwohnung Enns - Fortführung der Subvention für die Frauenwohnung Enns:

Vorlage: GG I/2021/0002/1

Die Gde Enns unterstützt seit dem Jahr 2021 das Projekt einer Frauenwohnung in Enns und so konnte nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 im August 2021 die Inbetriebnahme aufgenommen werden. Unter Inbetriebnahme ist zu verstehen, dass die Wohnung von der WSG im generalsanierten Zustand übergeben wurde. Von da an wurde die Wohnung peu a peu unter Zuhilfenahme von Sponsoren und Helferinnen eingerichtet, sodass sie mit Dezember 2021 bezugsfertig ist.

Bereits während der Einrichtung der Wohnung wurden 9 Interessensbekundungen angemeldet, wobei der Vorstand des Frauennetzwerkes Linz-Land nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls sich für eine alleinerziehende Mutter entschieden hat, welche die Wohnung mit Anfang Dezember 2021 beziehen wird/bezogen hat.

Gemäß der Gemeindeordnung müssen Förderungen jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden, zudem wird auch ersucht, seitens des Stadtamtes mit dem Sozialhilfeverband Linz-Land in Kontakt treten zu wollen, um eine Unterstützung für das Projekt aus der Sozialhilfeumlage zu erreichen, zumal sich bei einer Förderungsbeteiligung durch den Sozialhilfeverband Linz-Land nicht (mehr) die Frage stellen wird, ob Frauen aus den umliegenden Gemeinden die Frauenwohnung Enns in Anspruch nehmen dürfen/können.

Die Förderung/Subvention ist unter dem Ansatz 1/429000-757510 nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 mit 10.000 Euro für das Jahr 2021 bedeckt, wobei in der Mittelfristplanung für die Jahre 2022 bis 2026 ein Budgetwunsch in der Höhe von 15.000 Euro deklariert wurde.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die **Fortführung der Subvention für das Kalenderjahr 2022 für die Frauenwohnung Enns** nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 in Höhe von € **10.000,-** sowie auch die oben angeführte Kontaktaufnahme seitens des Stadtamtes mit dem Obmann des Sozialhilfeverbandes Linz-Land beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mirsada Dudakovic, Marieluise Metlagel (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3.2

Öffentliche Spielräume: Grundsatzbeschluss für die Umsetzung einer Pumptrackbahn

Vorlage: GG II/2021/0008/1

Im Zuge der Entwicklung eines Konzeptes für die geplante Pumptrackbahn wurden mögliche Standorte in der Stadtgemeinde Enns eruiert bzw. aufgezeigt. Das Ergebnis wurde dem Sozialausschuss am 15.06.2021 zur Kenntnis gebracht. Nach einer regen Diskussion aller Beteiligten im Ausschuss konnte eine Präferenz für den Standort am Sportplatz, neben dem bestehenden Funcourt, festgehalten werden. Zusätzlich soll die Anforderung und Ausführung so gewählt werden, dass eine möglichst große Besucherbandbreite die Pumptrackbahn nutzen kann.

Aufgrund dieser Priorisierung und Rahmenbedingungen wurde mit mehreren externen Fachplanern ein Lokalausweis durchgeföhrt und jeweils ein Konzept für die mögliche Gestaltung einer Pumptrackbahn ausgearbeitet.

So entstand im Durchschnitt eine Pumptrackbahn mit knapp 1.200m² Grundfläche, wovon ca. 400m² als Asphaltfläche ausgeführt wird. Die befestigte Oberfläche ermöglicht eine sehr breite Nutzergruppe, wie Radfahrer, Scooter, Skater, Laufräder, jegliche Art von Rollsport und sogar Rollstuhlfahrer*innen. Zudem sind Lebensdauer, Wartungsaufwände und Folgekosten im Vergleich zu anderen Oberflächenausführungen wirtschaftlich zweckmäßiger.

Optional ist es möglich, eine integrierte Kleinkinder-Pumptrack in das Gesamtkonzept miteinfließen zu lassen. Dies soll auch den Kleinsten, sowie Rollstuhlfahrer*innen einen leichten Zugang ermöglichen und Reibungspunkte vermeiden.

Die Errichtung einer Pumptrackbahn benötigt auf dem geplanten Grundstück neben dem Funcourt eine naturschutzrechtliche- sowie auch eine wasserrechtliche Bewilligung. Diese Bewilligungsverfahren sollen nach dem Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der Pumptrackbahn gestartet werden und sind mit gewissen Mehrkosten verbunden. Die inhaltlichen Auflagen bzw. Bescheidpunkte der

jeweiligen Behörden werden erst nach Antragstellung und Prüfung vollständig bekannt und können im Vorhinein nur schwer abgeschätzt werden. Auf Basis der vorliegenden Bescheide nach der behördlichen Prüfung wird die endgültige Detailplanung der Pumptrackbahn möglich. Darauf aufbauend wird eine Ausschreibung laut Bundesvergabegesetz mit anschließender Vergabe an ein ausführendes Unternehmen durchgeführt. Die geplante Pumptrackbahn soll vorbehaltlich der behördlichen Auflagen im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Für das gesamte Projekt steht ein Gesamtkostenrahmen von € 150.000 inkl. MwSt. zur Verfügung, der die tatsächliche Größe und Ausführung der Pumptrackbahn deckeln wird. Unabhängig davon soll das Projekt in Zusammenarbeit mit der OÖ Leader-Region erfolgen, da hier eine Förderbeteiligung bis zu 60% der Gesamtkosten möglich ist. Die genauen Rahmenbedingungen werden hier nach dem Grundsatzbeschluss mit der zuständigen Förderstelle festgelegt.

Der Kontakt mit der Leader-Förderstelle wurde schon hergestellt und das geplante Projekt kurz angesprochen. Die Förderfähigkeit des geplanten Projektes wurde von der Leader-Förderstelle grundsätzlich positiv bewertet. Die tatsächliche Entscheidung findet in der nächsten Leader-Sitzung Anfang 2022 statt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung einer befestigten Pumptrackbahn neben dem Funcourt mit einem Kostenrahmen von maximal € 150.000 inkl. MwSt. – unter der Voraussetzung einer mind. 40%igen Leader-Förderung - beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

DI Ulrike Bart (GRÜNE-Fraktion)

Grundsätzlich sind wir Grünen natürlich dafür, dass in Enns für Jugendliche und Kinder Freiflächen geschaffen werden. Wir hadern ein wenig mit der Bodenversiegelung, die damit verbunden ist. Was ich sehr wichtig finde, wurde auch kurz angemerkt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig ist, ich gebe zu bedenken, dass diese Fläche wahrscheinlich naturschutzfachlich nicht ganz uninteressant ist. Es ist eine nicht bewirtschaftete Wiesenfläche, solche Flächen sind sehr selten in unserer Kulturlandschaft und ich glaube, dass Brachvögel darauf brüten, ich würde dringend anraten, sehr schnell mit dem Naturschutzsachverständigen auf der BH (Herr Mark Wöss) Kontakt aufzunehmen, um diese Angelegenheit gleich im Vorfeld zu klären. Könnte sein, dass es genau aus diesem Grunde ein „no-go“ ist. Meine Anmerkung dazu, da es in dieser Sache sehr wichtig sein kann.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Zuerst brauchen wir den Beschluss des Gemeinderates, um überhaupt die Vorarbeiten abzuschließen bzw. die Finanzierung dieser Vorarbeiten sicherstellen zu können. Natürlich sind alle notwendigen Vereinbarungen bzw. Prüfungen durch die

zuständigen Behörden vorher zu leisten. Um dem Projekt endlich einen Anstoß zu geben, brauchen wir einen Beschluss.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3.3

**Verlangen der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 (2) der Oö Gemeindeordnung:
Erhöhung der City-Taxi-Scheine für Sozialpassinhaber ANLÄSSLICH COVID 19
Vorlage: SD/2021/0034/1**

Auf Antrag der FPÖ- Fraktion vom 29.11.2021 wird gem. §46/2 OÖ. GemO 1990 folgender Inhalt zur Diskussion und Abstimmung gebracht:

Erhöhung der City-Taxi-Scheine für Sozialaktivpassinhaber ANLÄSSLICH COVID 19

„Für Sozialaktivpassbesitzer besteht die Möglichkeit, einmal pro Monat einen 10-er Block Taxi-Fahrscheine zum ½ Preis (€ 20,50) zu erwerben.

Auf Grund der immer noch sehr angespannten Situation hinsichtlich COVID 19 sollte den Sozialaktivpassbesitzern die Möglichkeit gegeben werden, 20 statt 10 vergünstigte City-Taxi-Fahrscheine zu erhalten.

Die derzeitigen Kosten würden sich um etwa € 4.600,-- erhöhen.

Eine Erhöhung auf 20 Taxi-Fahrscheine würde die Situation für unsere Sozialaktivpassbesitzer um einiges verbessern.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass die Besitzer eines Sozialaktivpasses ab Jänner 2022 bis Dezember 2022 die Möglichkeit haben,

2 x 10 City-Taxi-Scheine um € 41,-- zu erwerben.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Bgm bedankt sich bei der FPÖ, dass sie darauf aufmerksam gemacht hat, diese Möglichkeit auch für 2022 zu geben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von FrO der FPÖ-Fraktion Sylvia Peters vorgetragen.

zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung; Referentin: STRin Pia Mayr, BEd

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft; Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Grundsatzbeschluss über eine Geschäftsgebietswidmung für Gnr. 1782/1, KG Lorch

Vorlage: GG II/2021/0010/1

Das Unternehmen Lenz-Markt EisenhandelgmbH. ist mit Ihrem 'Let's Do It' Handwerkermarkt in Enns in der Landstraße 2c angesiedelt. Nun möchte das Unternehmen das Verkaufskonzept den heutigen Bedürfnissen der Kunden anpassen und einen neuen Markt auf dem Grundstück **1782/1 KG Lorch** (gegenüber Fa. Perndorfer) errichten.

Das Grundstück 1782/1 KG Lorch ist als Betriebsbaugelände gewidmet und wird von vom Grundeigentümer zum Verkauf angeboten. Es weist eine Größe von 11.905 m² auf, wobei die Fa. Lenz nur 6.340 m² für die Realisierung ihres neuen Baumarktes benötigen würde.

Derzeitige Situation: Die Lenz-Markt EisenhandelgmbH. ist in der Landstraße 2c mit Ihrem Baumarkt angesiedelt. Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 6.313 m² und liegt in der Widmungskategorie Geschäftsgebiete mit über 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche: *Gebiet für Geschäftsbauten auf Grundlage eines Raumordnungsprogramms mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m², beschränkt auf Fachmärkte ohne Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung.*

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zum Ansuchen der Lenz-Markt EisenhandelgmbH. folgende Erstbeurteilung abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Fa. Lenz-Markt Eisenhandels GmbH auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1782/1 (KG Lorch) im Ausmaß von ca. 6.340 m² von „B – Betriebsbaugebiet“ in „Gebiet für Geschäftsbauten“ für den Neubau ihres Werkzeugfachmarktes folgende Erstbeurteilung ab:

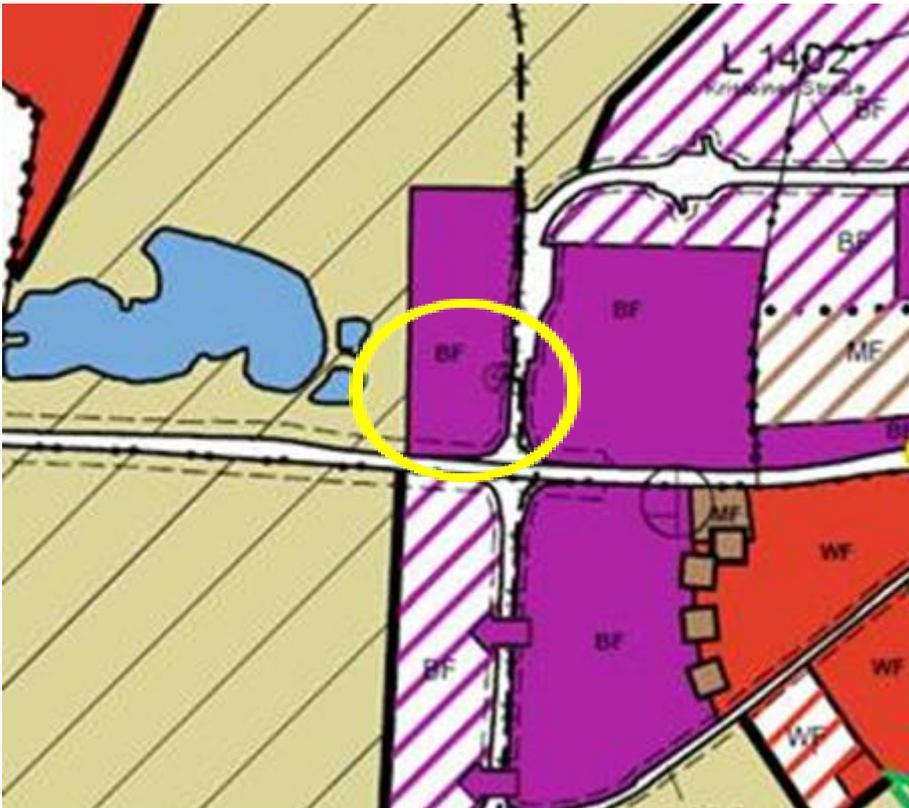


Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK Nr. 02

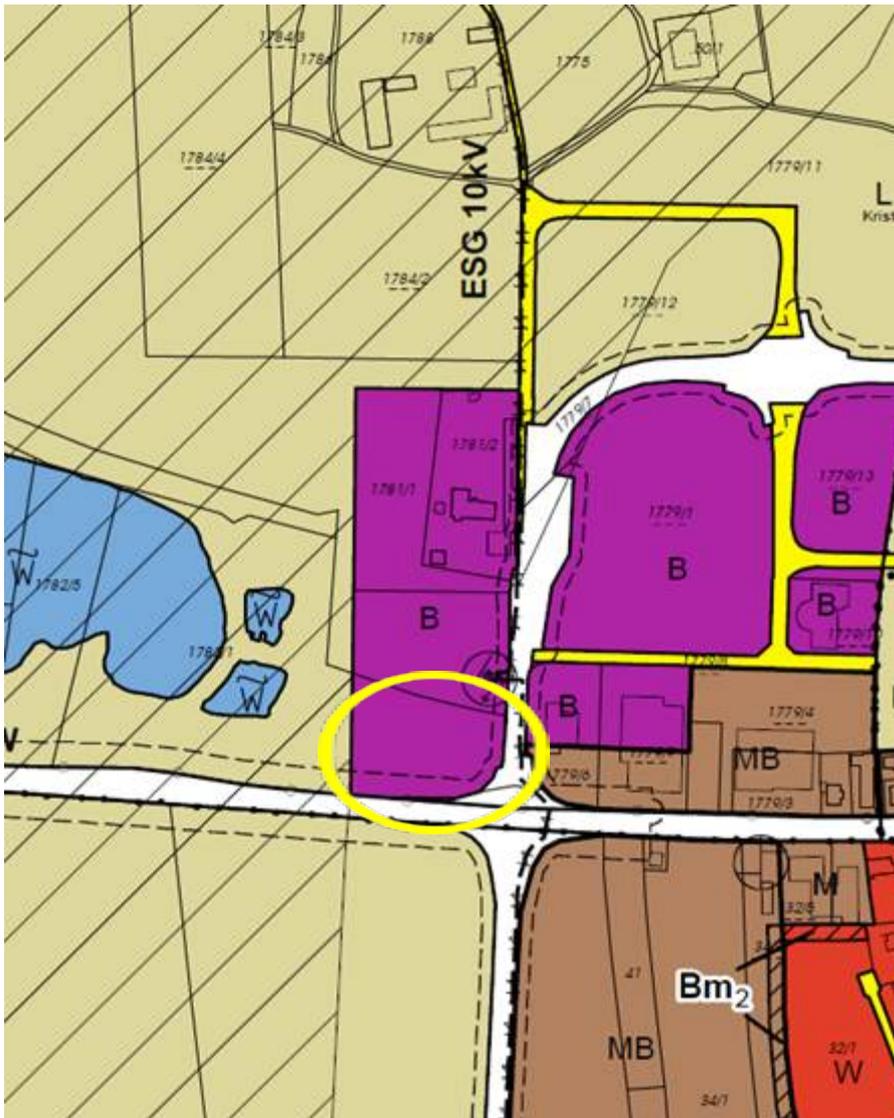


Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FWP 05 mit gekennzeichnetem Grundstück

Ganz allgemein:

Aufgrund der Festlegungen im rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 ist jedenfalls neben einer Änderung des Flächenwidmungsplanes auch eine Änderung des Funktionsplanes zu ÖEK Nr. 02 erforderlich, da dieser in diesem Bereich derzeit die „BF – Betriebsfunktion“ vorsieht. Für die Änderung des ÖEK muss ein nachweislich öffentliches Interesse bekundet werden. Dieses scheint hier zwar grundsätzlich gegeben zu sein, es wird jedoch seitens der Ortsplanung auf folgenden Umstand hingewiesen:

Im Rahmen der letzten Gesamtüberarbeitung des FWP samt ÖEK (rechtswirksam mit 2016) war beabsichtigt, dass der unmittelbar südwestliche und südöstliche Bereich vom Kreisverkehr (siehe nächste Abbildung mit gelber Umrahmen) alternativ zum Betriebsbaugebiet auch als mögliche Fläche für „Handelsfunktion beschränkt auf Fachmärkte“ entwickelt werden kann.

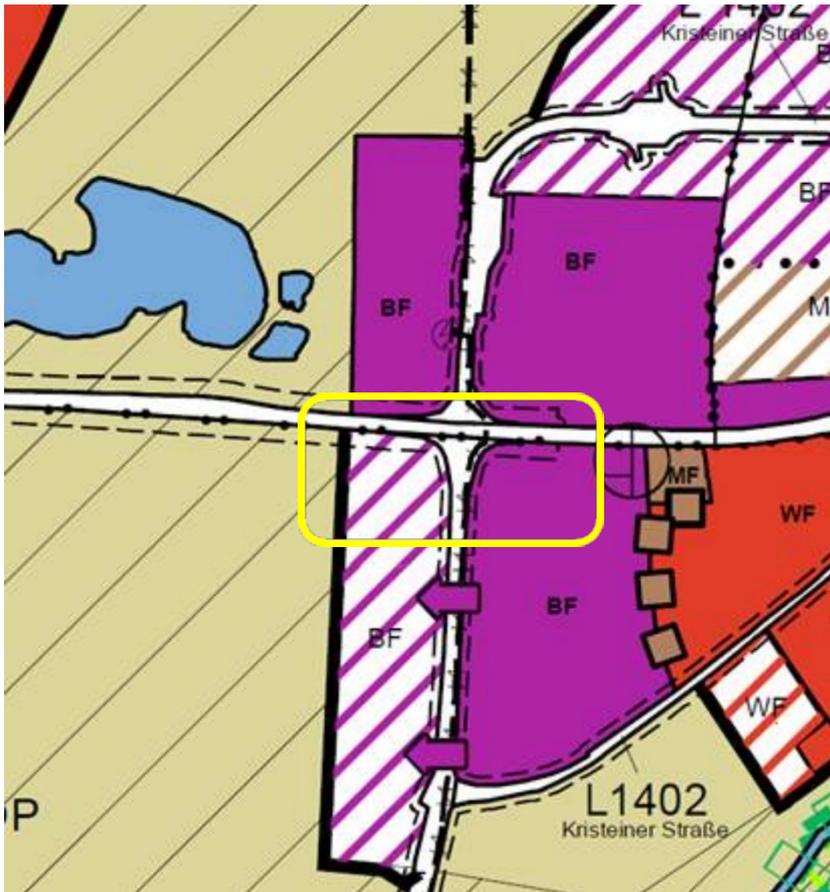


Abb. 3 Widmungswunsch „Geschäftsgebiet für Fachmärkte“ im Zuge der letztem Gesamtüberarbeitung

Aufgrund des stark belasteten Kreuzungsbereiches der L1402 und L568 wurde dies sowohl seitens der Überörtlichen Raumordnung als auch seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr abgelehnt. Aus verkehrstechnischer Sicht sind auch keine weiteren Anschlüsse an die L1402 und L568 möglich. Ein Handelsbetrieb an diesem Standort würde daher wieder zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in diesem Kreuzungsbereich führen. Dazu gibt es auch ausführlichen Schriftverkehr. Die Beharrung der Stadtgemeinde Enns auf die mögliche Handelsfunktion führte somit seitens der Aufsichtsbehörde zu mitgeteilten Versagungsgründen des Gesamtplanes und musste dieses Planungsziel schlussendlich wieder aus dem ÖEK genommen werden, um eine Rechtskraft des Planes nicht zu gefährden.

Bezogen auf den nunmehr Anlassfall kennt man zwar die konkrete Verwertungsabsicht und liegt hierfür auch eine grobe Konzeption vor, hinsichtlich der Widmungsanfrage zielt diese jedoch auf die damals versagte Geschäftsgebietswidmung ab. Es kann daher grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass eine beabsichtigte Änderung des FWP in Richtung eines „Geschäftsgebietes“ als auch des ÖEK in Richtung einer „Handelsfunktion“ schlussendlich zu einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung führt. Eine bereits mit allen wesentlichen Fachdienststellen vorab positiv abgestimmtes Gesamtkonzept scheint daher unbedingt erforderlich, um eine Versagung der gegenständlichen Widmungsänderung zu vermeiden.

Im Detail:

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Grundstück Parz. Nr. 1782/1 an der Kreuzung L568 Ennsner Straße und L1402 Kristeiner Straße, östlich des Aschenbrennersees in der Widmung „B-Betriebsbaugelände“ im Ausmaß von ca. 11.950 m². Die Lenz-Markt Eisenhandels GmbH ist derzeit noch in der Landstraße 2c, Enns situiert. Aufgrund der hohen Anforderungen des Konzeptes „Store 4.0“ am bestehenden Gebäude hinsichtlich Kosten und Aufwand, wurde die Entscheidung eines Neubaus an einem anderen Standort im Stadtgebiet von Enns getroffen. Die Lenz Privatstiftung hat einen Antrag auf Umwidmung gestellt und in diesem Dokument vom 3. November 2021 u. a. ein Grobkonzept des Bauvorhabens vorgestellt, welches die Situierung des Betriebes inkl. Stellplätze auf dem südlichen Bereich der Parz. 1782/1 vorsieht (siehe Abb. 4). Die Umwidmungsfläche betrifft eine Teilfläche der Parz. N. 1782/1 im Ausmaß von ca. 6.340m² und wird die Gesamtverkaufsfläche (GVF) mit 1.200 m² angegeben. Für die restlichen Teilflächen im Norden im Ausmaß von ca. 4.985 m² bestehen aktuell keine Verwertungsabsichten und soll diese daher in der Widmung „B – Betriebsbaugelände“ verbleiben.



Abb. 4: Erstentwurf, Lenz Privatstiftung, 3.11.2021

In dem neu zu errichtendem Gebäude soll der Werkzeug-Fachmarkt Let's DOIT LENZ inkl. aller nötigen Lager und Werkstätten im Erdgeschoß und im Obergeschoß Büroräumlichkeiten untergebracht werden. Die exakte Verkaufsfläche beträgt 1.200 m², die restlichen Flächen entfallen auf Nebenflächen (200 m²), Sozialräume (100 m²), Plattentischlerei und Werkstatt (200 m²) sowie ein Lager (275 m²) und eine Abholstation/Gaslager (40 m²).

Lt. Planunterlagen sind 75 PKW-Stellplätze im nördlichen und östlichen Bereich oberirdisch geplant.

Die Zu- und Abfahrt soll lt. Antragsteller über eine neue Anbindung an die L1402 im Osten in Form eines öffentlichen Gutes im Ausmaß von ca. 625 m² erfolgen. Ein grober Entwurf der Zu- und Abfahrtsregelung wurde der Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Ansfelden mit einem Schreiben vom 11.06.2021 vorgelegt, welche auch eine zusätzliche Zufahrt von der L 586 vorsieht. Ein konkretes Verkehrskonzept ist bis zur Einleitung des Widmungsverfahrens noch auszuarbeiten und die Grundlagenforschung dahingehend zu ergänzen.

Die Versorgungsfunktion erstreckt sich primär auf Enns und die angrenzenden Gemeinden. Das erweiterte Einzugsgebiet reicht bis ins südliche Mühlviertel, St. Valentin, in den Steyrer Raum und bis in den südlichen Linzer Raum. Das Warenangebot bleibt dasselbe und ist lt. Oö. Geschäftsgebieteverordnung 2021 als „autokundenorientierte Waren“ eingestuft. Dies bedeutet auf Grund ihrer Beschaffenheit bzw. ihrer Packungs- und Gebindegröße Waren in der Regel unter Verwendung eines Kraftfahrzeugs befördert werden müssen. Das Grundstück ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Fahrrad gut erreichbar.

Aufgrund des Neubaus eines Handelsbetriebes auf der Parz. Nr. 1782/1 (KG Lorch) erfolgt ein Antrag auf Umwidmung des FWP von „B- Betriebsbaugelände“ auf „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² bis max. 1.500 m²“ bzw. in ein sog. „Gemeinde – G“ auf einer Grundstücksfläche von ca. 6.340 m². Eine konkret angeregte Gesamtverkaufsfläche wird nicht angegeben, jedenfalls hat eine Beschränkung auf max. 1.500 m² bzw. max. 1.200 m² gemäß Projektbeschreibung zu erfolgen, um ein sog. „Raumordnungsprogramm“ zu vermeiden. Der Flächenwidmungsteil hat das Höchstaussmaß an GVF festzulegen und kann eine Beschränkung oder Ausschluss von Warenangeboten beinhalten. Seitens der Ortsplanung wird vorgeschlagen, die max. 1.500m² zu beantragen, um Reserven im Falle einer Erweiterung auch ohne erneuter Umwidmung kurzfristig nutzen zu können. Hinsichtlich des Warenangebotes hat jedenfalls eine Einschränkung zu erfolgen und wird seitens der Ortsplanung zusammenfassend folgende Widmung vorgeschlagen: „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² bis max. 1.500 m², beschränkt auf Fachmärkte und bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m²“

Das Oö ROG 1994 sieht für den gegenständlichen Sachverhalt bzw. Umwidmungsantrag lt. §23 (3a) folgendes vor *„Im Gebiet für Geschäftsbauten mit einer im Flächenwidmungsteil festgelegten Gesamtverkaufsfläche von mehr als*

800 m² sind nur Gebäude mit mindestens drei oberirdischen Geschoßen zulässig, wobei das zweite und dritte oberirdische Geschoß jeweils mindestens 75 % der Bruttogrundfläche des Erdgeschoßes aufzuweisen hat, um als Geschoß im Sinn dieser Bestimmungen zu gelten. [...] Im Flächenwidmungsteil kann eine geringere Geschoßanzahl allenfalls in Verbindung mit einer Verbindung mit einer Bebauungsdichte festgelegt werden, wenn sonst siedlungsstrukturelle Nachteile bzw. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind.“ Da Letzteres nicht zutrifft widerspricht die gegenständliche Planung mit zwei oberirdischen Geschoßen den derzeitigen Widmungsvoraussetzung für ein „Gebiet für Geschäftsbauten“ hinsichtlich Geschoßanzahl. Eine Überarbeitung der vorliegenden Planung ist daher erforderlich.

Bezüglich Stellplätze wird im Oö ROG §24 (1) folgendes vorgegeben [...] *Die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen ist – soweit die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m² überschreitet – nur im Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig. [...]* Eine Überarbeitung des Stellplatzkonzeptes ist daher erforderlich.

Die Nachweise der geordneten Versorgung der sonstig erforderlichen technischen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung) sind seitens des Projektwerbers bis zur Einleitung des Widmungsverfahrens zu erbringen und die Grundlagenforschung dahingehend zu ergänzen.

Aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend zur „Regionalen Grünzone“ und gemäß dem Titel „Rechts vom Aschenbrenner See“, ist in einem Grünflächenkonzept auf einen harmonischen Übergangsbereich zu diesen landschaftlich und ökologisch wertvollen Bereichen zu achten.

Für die Realisierung eines Baumarktes an diesem Standort ist eine Umwidmung in Geschäftsgebiet notwendig. Eine weitere Voraussetzung ist die Einschränkung der Gesamtverkaufsfläche und des Warenangebots. Ebenso sind die aktuellen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes zu beachten. § 23 Abs. 3a OÖ ROG verlangt, dass **im Gebiet für Geschäftsbauten mit einer im Flächenwidmungsteil festgelegten Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² nur Gebäude mit mindestens drei oberirdischen Geschoßen zulässig sind.** In Ausnahmefällen kann eine **geringere Geschoßanzahl allenfalls in Verbindung mit einer Bebauungsdichte festgelegt werden, wenn sonst siedlungsstrukturelle Nachteile bzw. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind.**

Neben der vorgegebenen Verdichtung gibt die Novellierung des Oö. Raumordnungsgesetzes auch Rahmenbedingungen für die Stellplätze bei Geschäftsgebieten vor: **Die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf**

ebenerdigen Freiflächen ist – soweit die im Flächenwidmungsteil festgelegte Gesamtverkaufsfläche 800 m² überschreitet – nur im Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig.

Vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung wurden in einem Telefonat am 15.11.2021 mit dem Regionsbeauftragten der Abteilung Raumordnung folgende Grundaussagen getroffen:

- Verkehrsthematik:
Aufgrund der starken Auslastung der B1 wird es vermutlich eine negative Stellungnahme für eine Umwidmung in Geschäftsgebiet entlang der B1 seitens der Verkehrsabteilung geben.
- Raumordnerisches Grundsatzthema:
Grundsätzlich sollte die Frage geklärt werden, ob man gewidmetes Betriebsbaugebiet in guter Lage (gute Verkehrsanbindung und Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung, da keine Wohnnutzung in unmittelbarer Umgebung) aufgibt, um eine Geschäftsgebietsnutzung zu erhalten.

Aus raumplanerischer Sicht wird eine Umwidmung nicht unbedingt positiv beurteilt werden.

Bei einer politischen Zustimmung zu einer Umwidmung sind folgende Themen für die weitere Bearbeitung relevant:

1. Erstellung **Gesamtbebauungskonzept** unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
 - a. mind. 3 Oberirdische Geschoße
2. Erarbeitung **Stellplatzkonzept** unter den rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen
 - a. Nur die Hälfte der Pflichtstellplätze darf an der Oberfläche angeordnet sein.
 - b. Unversiegelte Ausführung der Kundenparkplätze
3. **Erschließungskonzept** in Absprache mit der Landesstraßenverwaltung inkl. schriftliche Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung
4. Sämtliche **Infrastrukturmaßnahmen** auf dem Grundstück 1782/1 KG Lorch sind als Privatanlagen zu konzipieren.
5. **Grünflächenkonzept** für einen harmonischen Übergangsbereich zwischen neuen Geschäftsgebiet und dem regionalen Grünzug
6. **Bebauungsplan:** Die genannten Konzepte sind Grundlage für einen Bebauungsplanerstellung. Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung qualitativer planlicher Überlegungen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Umwidmung des Grundstückes 1782/1 KG Lorch in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.500 m²“ unter der Angabe zum Warenangebot – beschränkt auf Fachmärkte ohne Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung - unter gewissen Voraussetzungen vertretbar ist.

Die Vorlage ausgereifter Konzepte im Sinne der oben angeführten Punkte 1 bis 5 ist die Voraussetzung für eine weitere Behandlung im Gemeinderat und für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

DI Ulrike Bart (Grüne Fraktion)

Es ist gut und wichtig, dass Enns einen eigenen Baumarkt hat, der zur Versorgung der Ennserrinnen und Ennserr dient, wir verstehen, dass dieser Markt modernisiert werden muss, jedoch verstehen wir nicht, warum dies unbedingt auf einer neuen Fläche geschehen muss. Der Neubau ist mit einer weiteren Bodenversiegelung verbunden, noch dazu ist die Fläche weit draußen an der Peripherie von Enns. Wenn ich den Markt als Nahversorgung sehe, ist es eher ein wenig ungeschickt, noch dazu wissen wir, dass die zuständigen Abteilungen der Oö. Landesregierung diesem Vorhaben nicht zustimmen werden. Beim Flächenwidmungsplan/Neuerstellung wurde uns dies ja schon signalisiert, dass es nicht möglich ist, daher werden wir diesem Grundsatzbeschluss nicht zustimmen.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich bin grundsätzlich der gleichen Meinung, dass es schwierig wird, zum Einen ist es bereits eine gewidmete Fläche, es wird nur die Zweckwidmung in der Umwidmung geändert, zum Zweiten liegt es ja am Bauwerber, dieser möchte, dass es umgewidmet wird, wir schätzen es durchaus so ein, dass es möglicherweise seitens der Aufsichtsbehörde des Landes Schwierigkeiten geben wird. Solange der Antrag nicht gestellt wird, gibt es auch keine Entscheidung des Landes, es bleibt im Ungewissen. Um der Bauwerberin Sicherheit zu geben, was tatsächlich umgesetzt werden kann, ist dieser Beschluss wichtig, darum würde ich um die Zustimmung bitten.

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Möchte dazu eine Ergänzung geben, Tatsache ist, dass die Planung dahingeht, dass es einen Neubau geben wird. Wenn in Enns die Möglichkeit nicht besteht, wird dies in Asten oder Ennsdorf sein, dort gibt es auch Grundstücke, wo die Möglichkeit besteht. Wir können es uns vorstellen, die übergeordnete Behörde muss ebenso die Zustimmung erteilen. Im Jahr 2015 wurde der Flächenwidmungsplan überarbeitet, warten wir, ob bei der Behörde die Sachbearbeiter immer noch das gleiche Ansinnen dahingehend haben.

Reichhardt Michael (Grüne Fraktion)

Es wurde soeben angesprochen, es ist eine Entscheidung, die 2015 getroffen wurde, denke, es ist an der Zeit, dass ein Umdenken auf Gemeindeebene stattfindet. Wir sind bekennende Bodenbündnisgemeinde, das betreffende Vorhaben stellt einen weiteren Bodenverbrauch dar, der klar gegen die großen Strategien von Bund und Land ist, um den Bodenverbrauch in Österreich einzudämmen. Wir haben Rückenwind von Bund und Land und sollten den Mut aufbringen, dem ganzen

Vorhaben Einhaltung zu gebieten und die Innenentwicklung der Stadt zu fördern.

Vbgrm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Wenn es eine komplette Neuwidmung wäre, hätte ich die gleiche Meinung. Es ist schon ein gewidmetes Gebiet, es würde sich von Betriebsbaugelände auf Geschäftsgebiet ändern.

Reichhardt Michael (Grüne Fraktion)

Es ist vollkommen korrekt, was ich damit sagen möchte, dass wir grundsätzlich unser örtliches Entwicklungskonzept dahingehend überarbeiten und überdenken sollten. Es ist an der Zeit, hier rasch Neuentscheidungen zu treffen und uns neu aufzustellen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: gesamte Grüne Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 5.2

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 32 - Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19, ÖEK-Änderung 2.10

Vorlage: GG II/2021/0011/1

Herr Rudolf Hofmann möchte bei seinem Anwesen in der Samesleitner Straße 19 ein Biomasseheizkraftwerk zur Versorgung seiner eigenen landwirtschaftlichen Gebäude, der Fa. Gebol und in weitere Zukunft auch der Tierarztpraxis Wiesinger errichten.

Die geplante Leistung der Anlage liegt bei 800 kW. Für ein Biomasseheizwerk dieser Größenordnung ist gemäß Anlage 2 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 die Flächenwidmung „Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizkraftwerk“ erforderlich.

Die Anlage wird mit Waldhackgut und aufbereiteten Holzabfällen, z.B. Wurzelstöcke, befeuert. Die Brennstoffe, die zur Erzeugung der nachhaltigen Nahwärme verwendet werden, kommen nach Angabe von Herrn Hofmann aus einem Umkreis von max. 30 km.



Abbildung 1: Orthofoto Umgebung

Herr Hoffmann sucht um Umwidmung einer entsprechenden Fläche von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Sondergebiet des Baulandes – Biomasseheizkraftwerk“ an.

Bei der genaueren Prüfung des Umwidmungsantrages wurde auch der Entwurf des Gefahrenzonenplanes Kristeinerbach gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Fläche für die geplante Baulandwidmung im 30 jährlichen Hochwasserabflussbereich des Kristeinerbaches befindet.

Der Antrag auf Umwidmung wurde sehr kurzfristig bei der Stadtgemeinde Enns eingebracht. Eine Behandlung in diesem Gemeinderat ist aber notwendig, da die Fa. Gebol bereits im Herbst 2022 im Nahwärme versorgt werden soll.

Themen, wie die Hochwasserthematik werden zeitnah abgeklärt. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde erfolgt erst nach Abklärung dieser Themen.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen von Herrn Rudolf Hofmann auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK betreffend die Grundstücke, T45 und T46 (alle KG 45105 Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 1.680 m² für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes folgende Stellungnahme ab:

Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ wonach der gewerblichen Nutzung entsprechend die Umwidmung für Teile dieser Grundflächen in ein „SO - Biomasseheizkraftwerk“- erforderlich ist.

1 Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich südwestlich der Ortschaft Kristein zwischen der Kristeiner Straße im Westen und dem Kristeinerbach im Süden gelegen.

Bei dem Standort handelt es sich um einen Vierkanthof .4/1 und einem weiteren landwirtschaftlichen Betriebsgebäude auf der Parz. Nr. .5, ebenfalls im Besitz des Antragstellers, welcher über die Samesleitnerstraße von Norden oder über das öffentliche Gut, Gst. Nr. 614, im Süden aus erreichbar ist.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich des Betriebsgebäude Samesleitner Straße 19. Das Gelände kann mit einer Höhenangabe von 254 müA als eben bezeichnet werden.

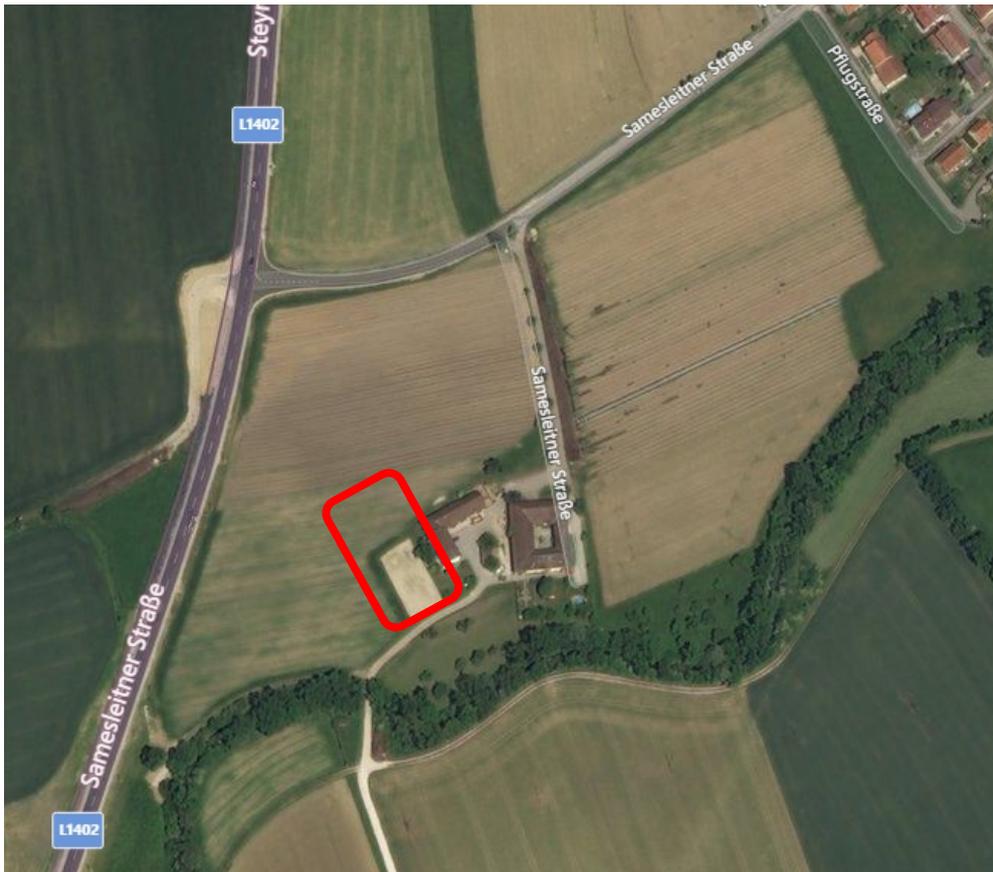


Abb. 1: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchen, Quelle: google maps, 01.12.2021

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Antrag und Planungsentwurf des Antragstellers, Rudolf Hofmann vom 17.11.2021 und 24.11.2021.
- ▶ Gefahrenzonenplan Krasteinerbach, Wassertiefen HW 100, Blatt 4 St. Florian, Enns, Asten, DI Günter Humer GmbH vom 08.07.2019, Gmunden. Digitale Datenkopie pdf vom 29.11.2021.
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Der Antragsteller Herr Rudolf Hofmann wohnhaft in der Samesleitner Straße 17 und Eigentümer der Gst. Nr. T45 und T46 (KG Kirstein) plant seine eigene Landwirtschaft und in Zukunft auch die Fa. GEBOL, eventuell auch die Tierklinik Wiesinger nachhaltig mit Nahwärme versorgen zu können. Daher ist die Errichtung einer Biomasse-Heizanlage geplant. Die Heizanlage mit einer Leistung von 800 kW soll mit Waldhackgut und aufbereiteten

Holzabfällen (z.B. Aufbereitete Wurzelstöcke) befeuert werden. Der Ursprung aller verwendeter Brennstoffe liegt in einem Umkreis von weniger als 30 km. Für die Errichtung der Heizanlage wird eine Fläche von ca. 400 m² (20 x 20m) und für die Befüllung sind zusätzlich befestigte Transport- und Manipulationsflächen notwendig. Um möglichst ressourcenschonend vorzugehen, soll ein Teil (13m x 9m) des bestehenden Betriebsgebäude auf Gst. Nr. 5 für die Heizzentrale verwendet werden. Für die Unterbringung von Heizkessel und Schubboden samt Brennstofflager, Neubau auf Teilen des Gst. Nr. 45 und 46 geplant.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der HQ30 Linie des Krasteinerbaches wurde gemeinsam mit der Stadtgemeinde Enns in folgender Entwurfsplanung die Lage der Biomasseheizanlage samt Flächen für Transport und Rangierflächen dargestellt. Die Widmungsfläche ergibt sich durch einen 5 m Puffer des geplanten Gebäudes in Rot Richtung Westen, Norden und Osten bzw. die Ausweitung Richtung Süden bis zur Grundstücksgrenze zwischen Parz. Nr. 45 im Norden und 46 im Süden um ausreichend Platz für die Rangierfläche zu haben. Die Lage innerhalb einer HQ 30 Linie besagt gem. Oö ROG 1994 § 21 Abs. 1a folgendes „[...] dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gem. Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden.“

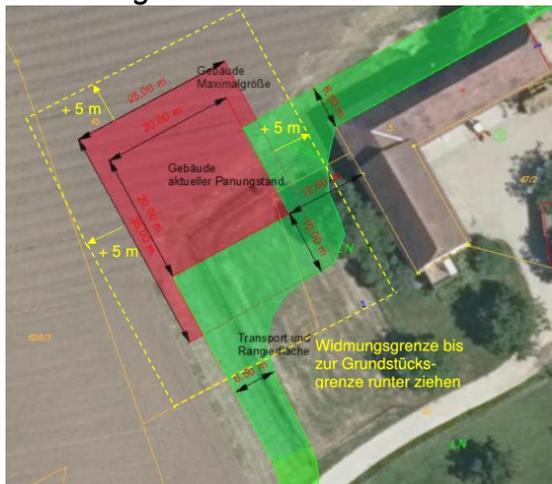


Abb. 2: Entwurfsplan der Erstellung einer Biomasseheizanlagen in Rot mit Darstellung der Transport- und Rangierflächen in Grün vom 11.2021, Quelle: Rudolf Hofmann und Stadtgemeinde Enns.



Abb. 3: Abbildung des gegenständlichen Standortes mit der HW30 Linie des Kristeinerbaches, DI Humer GmbH

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 4 Agrarzone:
 - Land- und forstwirtschaftliche Vorrangzone. Besondere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes durch Ausweisen von „Vorbehaltsflächen– Bodenschutz“.
 - Neue Baulandausweisungen sind in Form von Schließung von Baulandlücken und geringfügigen Baulandabrundungen entsprechend dem Ergebnis einer vorangegangenen Einzelprüfung zulässig
- ▶ Energieverbrauch, Energieversorgung und -aufbringung: Hoher Ressourcenverbrauch durch Nutzung nicht erneuerbarer Energie
 - Ziel: Treibhausgas- und gesundheitsschädliche Emissionen senken, Einsatz nicht erneuerbarer Energieträger senken
- ▶ Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes:
 - Kriterien für Baulandausweisungen: Lage außerhalb des 30-jährigen Hochwasserbereiches
- ▶ Bodenschutz: Siehe dazu Grünlandkonzept: Fachbereich „Bodenschutz“ mit den darin festgelegten „Textlichen Festlegungen“.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „landwirtschaftliche Funktion“ gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von der „landwirtschaftlichen Funktion“ umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig als „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“, wonach die Interessen des Bodenschutzes hier besondere Bedeutung zukommt, ausgewiesen und von der

Regionalen ROP Grünzone gem. „reg. ROP Linz-Umland 3“, Verordnung LGBl. Nr. 98/2018) betroffen.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein „Sonderfunktion - Biomasseheizwerk“ steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zum Funktionsplan ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen zum Thema „Bodenschutz“ umgesetzt werden.

Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine **Änderung des ÖEK** bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.
- ▶ Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers den landwirtschaftlichen Betrieb so auszubauen um eine Biomasseheizkraftwerksanlage zu betreiben andererseits auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns damit ortsansässige Betriebe/Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgen zu können.
- ▶ Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie „SO - Sondergebiet des Baulandes“ ist daher auch das ÖEK in Richtung einer „SF – Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung“ abzuändern.

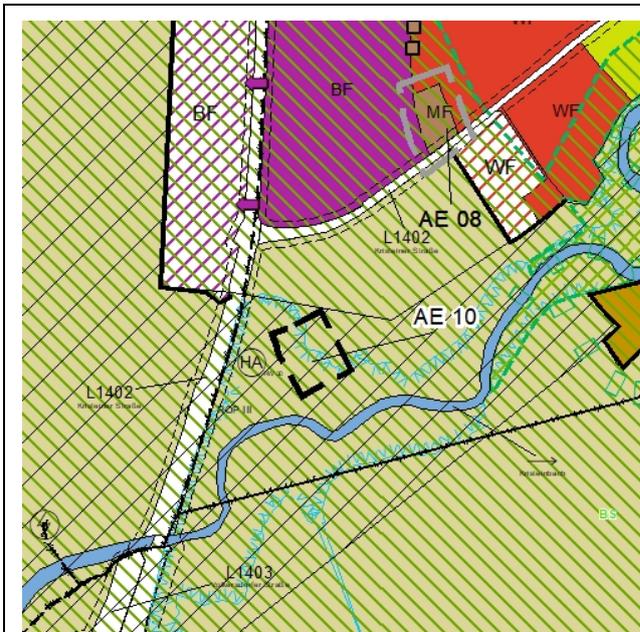


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtskr. ÖEK 02

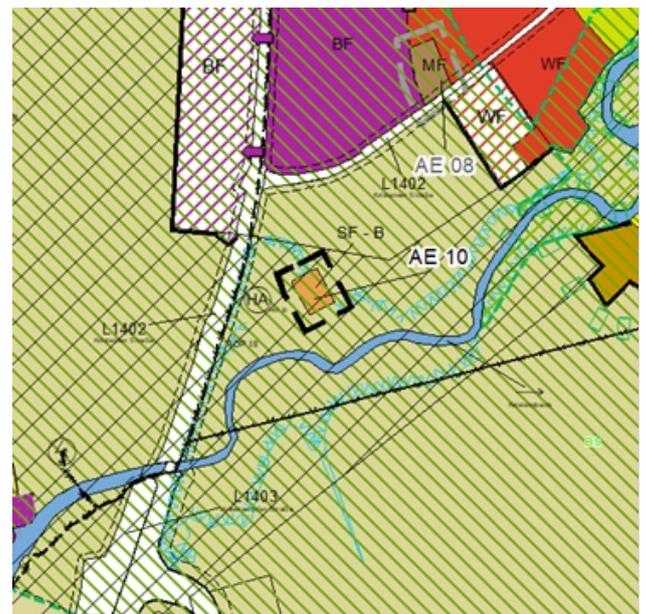


Abb. 5: Geplante Änderung ÖEK 02 AE 10

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- ▶ Aufgrund der mitunter gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung der für das oben beschriebene Biomasseheizkraftwerk, benötigt dieses eine Baulandwidmung und soll daher von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in ein „Sondergebiet des Baulandes - Biomasseheizkraftwerk“ in Ausmaß von ca. 1.680 m² gewidmet werden.
- ▶ Hochwasserlinie: Da sich ein Teilbereich der Baulandwidmung in der HQ 30 Linie des Kristeinerbaches befindet, steht die Widmungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Widerspruch zum § 21 Abs. 1a des OÖ ROG 1994 idgF. Seitens des Projektwerbers ist es daher erforderlich, ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt zur Erlangung der Hochwasserfreiheit des Standortes der Heizkraftanlage zu erwirken und umzusetzen. Erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes kann die gegenständliche Widmung in ein Sondergebiet des Baulandes ins aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren geschickt werden.
- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhanden, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann.
- ▶ Oberflächenentwässerung auf Privatgrund: Regenwässer sind auf eigenem Grund zu versickern.
- ▶ Regionale Grünzone: Sämtliche Grundflächen der widmungsgegenständlichen Parzellen Nr. T45 und T46 befinden sich innerhalb der „Regionalen Grünzone“ gemäß „regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3“. Eine Baulandwidmung steht daher im Widerspruch zum Raumordnungsprogramm. Gemäß § 5 Abs. (2) gilt: Ausgenommen von der Bestimmung sind lediglich Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulandes, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Darunter sind jene Neuwidmungen zu verstehen, die für die Sicherung von Standorten für Ver- und Entsorgung, erforderlich sind. Aus ortplanirischer Sicht ist im gegebenen Fall – wie beschrieben – ein öffentliches Interesse bekundbar. Mit etwaigen Auflagen / Einwänden der überörtlichen Raumordnung ist jedoch zu erwarten.
- ▶ Bodenschutz: Die Stadtgemeinde Enns ist Pilotgemeinde beim Thema „Bodenschutz in der örtlichen Raumordnung“. Für das gesamte Gemeindegebiet wurde eine Bodenfunktionsbewertung (der Funktionserfüllungsgrad „FEG“ jeder Teilfunktion des Bodens festgestellt) durchgeführt, für jede Teilfunktion des Bodens ein sog. Raumwiderstand „RWS“ (Skala 1 bis 5) sowie ein „Gesamtraumwiderstand Boden“ (Kumulierung der Teilfunktionen) errechnet. Beim gegenständlichen Grundstück handelt es sich um einen Raumwiderstand 4 aus Produktions- und Regulationsfunktion.
Gemäß dem rechtswirksamen Ziel- und Maßnahmenkatalog zum ÖEK 02 ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:
 - Bei einem „RWS“ von 4 und 5 (unabhängig der Bodenfunktion), Ausweisen einer „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“ im

Grünlandkonzept (durch Überlagerung der im ÖEK Nr.2 ausgewiesenen Vorrangfläche LW bzw. Ö). Als „BS“ ausgewiesene Bereiche sind im Falle einer beabsichtigten Baulandausweisung einer Interessensabwägung zu unterziehen.

- Sofern die Interessensabwägung zugunsten der Baulandwidmung ausfällt, sind aufgrund der Raumwiderstände aus der Produktions- und Regulationsfunktion folgende Maßnahmen zu setzen:
 - Bodenteilfunktion „Produktionsfunktion“:
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist die hochwertige Bodenkrume verbindlich und fachgerecht unter Anwendung des Formblattes „Verwertungsnachweis Humus“ weiter zu verwenden.
 - Bei allen anderen Böden kann die hochwertige Bodenkrume unter Anwendung des Formblattes "Verwertungsnachweis Humus" weiter verwendet werden.
 - Bodenteilfunktion „Abflussregulierung“:
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist sicherzustellen, dass sich durch eine Verbauung die Abflussverhältnisse nicht verschlechtern. Die Sicherstellung des Wasserrückhalts (unveränderte Wasserbilanz = Versickerungsleistung darf nicht weniger und der Oberflächenabfluss nicht mehr werden) kann z.B. durch, die Schaffung von Versickerungsmulden, Dachbegrünung, geringerem Versiegelungsgrad etc. unterstützt werden, die von einem Wasserbautechniker zu dimensionieren sind. Auch die Erhaltung eines etwaig bestehenden Grabensystems kann dazu beitragen.

Maßnahmen sind unabhängig vom Flächenausmaß einer beanspruchten Fläche umzusetzen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes, der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur Hofstelle und des hier auch gegebenen öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Enns, kann im gegenständlichen Fall in der Interessensabwägung für die Bauland im Ausmaß von ca. 1.680 m² gestimmt werden.

- ▶ Orts- und Landschaftsbild: Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur landwirtschaftlichen Hofstelle mit voluminösen Bestandsbauten als verträglich eingestuft werden.

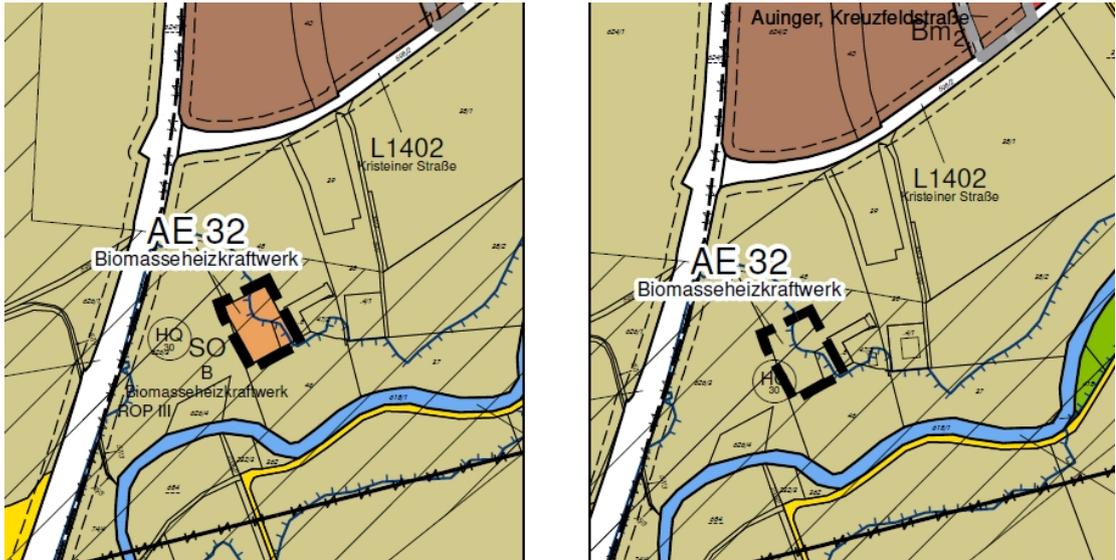


Abb. 6: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05 Abb. 7: FWP Änderung AE 5.32



Abb. 8: FWP Änderung 5.32 Detail mit Orthophoto

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive örtliche Entwicklungskonzeptes geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem Interesse des Antragstellers auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, Haushalte mit einer nachhaltigen Biomasseheizanlage zu versorgen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist sowohl eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Teil A als auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil B nur bei Erreichung der Lage des Biomasseheizkraftwerkes außerhalb des HQ 30 Bereiches des Kristeiner Baches in der vorliegenden Form positiv zu bewerten. Die gegenständliche Widmungsänderung ist jedenfalls erst dann mit den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie mit den Planungszielen der Gemeinde als auch den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG idgF vereinbar und können auch dann erst die Interessen Dritter ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 32. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05, der 10. Abänderung des ÖEK Nr. 2 für die Teilflächen der Grundstücke, Nr. Parz. Nr. 45 und 46 (alle KG 45105 Kristein) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Erfüllung der Voraussetzungen für eine Baulandwidmung (wie in Pkt. 4 beschrieben) – zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** gemäß Plan Nr. 5.32 und das Örtliche Entwicklungskonzept gemäß Plan Nr. 2.10 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz erst eingeleitet wird, wenn ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt zur Erlangung der Hochwasserfreiheit des Standortes für das Biomasseheizkraftwerk erwirkt und umgesetzt ist. Erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes wird die gegenständliche Widmung ins aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren geschickt.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet arufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.32
- ÖEK-Änderung 2.10

zu 5.3

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;

Nr. 60.01 - Gaisberger

Vorlage: GG II/2021/0012/1

Der Bebauungsplan Nr. 60 befindet sich im Anschluss an die Dauerkleingartensiedlung Steyrer Straße und umfasst vier Liegenschaften (Steyrer Straße 1c bis 1f). Die derzeitigen Bestimmungen lassen eine Geschößanzahl von I+DG (1 Geschöß + Dachgeschöß) bei einer Geschößflächenzahl von 0,35 zu.

Einer der Grundeigentümer möchte aufgrund seiner neuen Familiensituation einen Zubau errichten. Da sich das Objekt hinter einer technischen Hochwasserschutzeinrichtung befindet, muss nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einem Zubau im Erdgeschöß die Fußbodenoberkante mind. 50 cm über dem ursprünglichen 100 jährlichen Hochwasserniveau errichtet werden. Dies würde einen Höhenunterschied von bis zu einem Meter zwischen der Fußbodenoberkante des Altbestandes und der Fußbodenoberkante des Zubaus bedeuten.

Ein Ausbau des Obergeschößes wäre aus hochwassertechnischer Sicht eine gute Alternative. Jedoch ist dies mit der im Bebauungsplan festgelegten Höhenbeschränkung von I+DG und der Geschößflächenzahl von 0,35 nicht möglich.

Daher sollen die Bestimmungen für den gesamten Bebauungsplan abgeändert werden, sodass ein Zubau oder Ausbau des Dachgeschößes für alle Grundeigentümer möglich sind. Die Baufluchtlinien sollen dabei nicht erweitert werden, da ausreichend Frei- und Grünraum Richtung Süden weiterhin gewährleistet sein soll.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zur o.g. Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der Anregung eines Grundeigentümers einen Umbau durchführen zu wollen, wurde am Stadtamt Enns beschlossen, den gesamten Bebauungsplan aus dem Jahre 2007 hinsichtlich einiger Bebauungsparametern anzupassen, wofür es eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bedarf.

1. Standort:

Der gegenständliche Bebauungsplan liegt südlich des Altstadtbereiches von Enns und südlich der „Schießwiese“ an der Steyrer Straße und umfasst derzeit

vier Parzellen (1274/30, 1274/31, 1274/33 und 1274/34, alle KG Enns) in der Widmung „M - Gemischtes Baugebiet“.

Das gesamte Planungsgebiet umfasst die o.g. Änderung und hat ein Flächenausmaß von ca. 2.223 m². Das Gelände kann als eben bezeichnet werden und liegt auf 250 müA.

Derzeit grenzt das Planungsgebiet im Norden an einen „Parkplatz“ und eine „Dauerkleingartensiedlung“, im Osten an einen Grünzugstreifen und im Süden und Westen an öffentliches Gut bzw. an einen Gehweg und darüber hinaus an „M – Gemischtes Baugebiet“ an.



Abb. 1.: Lageplan mit gekennzeichneten Änderungsgebiet und nördlich davon gelegenen Schießstätte der „Privilegierten Schutzgesellschaft Enns“; Quelle: google maps

2. Zur Verfügung gestellte / stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 60 „Gaisberger“
- ▶ Gefahrenzonenplan Enns, HW 100 historisch Wassertiefen und Isolinien, Ingenieurbüro Neukirchen ZT-GmbH vom 31.01.2017, digitale Datenkopie vom 23.11.2021.
- ▶ Hydrologischer Längenschnitt und Lage des Wasserspiegel HW100 der Enns aus dem Einreichprojekt „Hochwasserschutz Enns – Ennsdorf, digitale Datenkopie Stadtgemeinde Enns vom 15.12.2021.
- ▶ Sämtliche Bauakte seitens der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellt.
- ▶ Aktuelle DKM 2020; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.
- ▶ Diverse Besprechungsnotizen, Fotos und eigene Erhebungen.

3. Ausgangssituation, Planung und Begründung der Änderung:

Der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 60 aus dem Jahr 2007 soll hinsichtlich der Anzahl der Geschoße, der Gebäudehöhen, der Geschoßflächenzahl und der Regelung betreffend „hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden“ und zur Erreichung einer zeitgemäßen Bebauung angepasst werden. Die sonstigen Bestimmungen in den Satzungen sollen gemäß dem Stamplan des Bebauungsplanes unverändert bestehen bleiben. Die vier Parzellen sind allesamt bereits mit einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus bebaut.

Da sich das gegenständliche Planungsgebiet in räumlicher Nähe zum Enns-Fluss sowie des daran angrenzenden Hochwasserschutzdammes befindet, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47. Oö BauTG 2013) hingewiesen. Die HQ100 Linie der Enns befindet sich im Bereich des Planungsgebietes zwischen der Profillinie 22 (HW 100 Linie von 250,83 müA) und Profilline 23 (HW 100 Linie von 250,96 müA).

Profil 22, km 4,512
M = 1 : 250

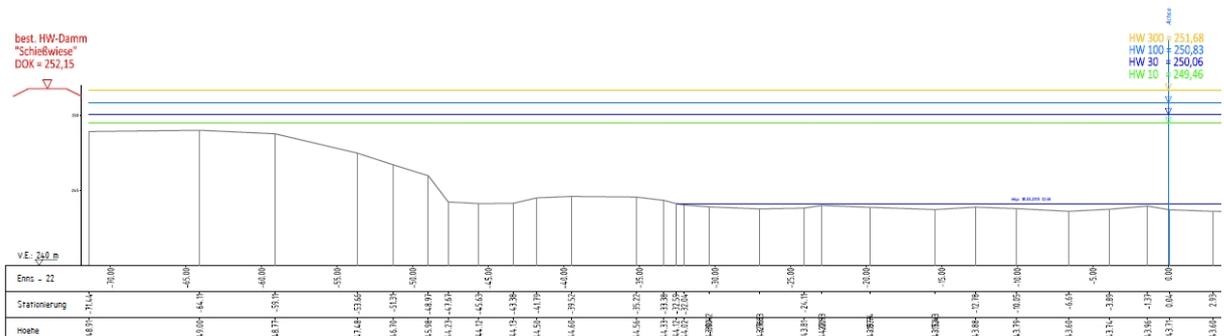


Abb. 2: Profillinie 22, HQ 100 Linie 250,83 müA



Abb. 5: Ausschnitt aus dem BEB 60 „Gaisberger“

Der BBPL Nr. 60 „Gaisberger“ weist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung folgende wesentliche Inhalte auf:

- ▶ Für den gesamten Bebauungsplan gilt die Widmung „M – Gemischtes Baugebiet“ in offener (o) Bauweise
- ▶ Baufluchtlinien: Baufluchtlinien sind kotiert oder maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Bauten wie Stiegenhäuser, Windfänge, erdgeschoßige Wintergärten und dergleichen im Ausmaß von max. 20 m² verbauter Fläche sind in südlicher Richtung auch außerhalb der Baufluchtlinien – unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zu den Straßenfluchtlinien - zulässig. Der derzeitige Bebauungsplan hat zu allen Seiten hin einen Abstand von 3 m vorgesehen. Im südlichen Gartenbereich wurde ein Abstand von 10 zum öffentlichen Gut gewählt.
- ▶ Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der max. Geschoßanzahl (I+DG) in der Nutzungsschablone festgelegt. Die max. Übermauerung des Obergeschoßes wird mit 2,0 m festgelegt. Im Falle einer Pultdachausführung hat die Traufe (niedrigere Seite) nordseitig zu erfolgen. Ein Dachgeschoßausbau ist lediglich in südlicher Richtung zulässig. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf max. 50 cm über den höchst gelegenen natürlichen Geländeschnittpunkt liegen. Zusätzlich wird eine max. Traufenhöhe von 6,5 m und eine max. Firsthöhe von 9,0 m bezogen auf den Schnittpunkt des geplanten Gebäudes mit die Erschließungsstraße (künftige Asphaltdeckoberkante), festgelegt.
- ▶ Maß der baulichen Nutzung: wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit generell 0,35 angegeben.
- ▶ Satzungen: Im Übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen des Verordnungstextes (Satzungen) zum Stamplan des BBPL 60 „Gaisberger“

4. Stellungnahme auf Grundlage rechtswirksamen BBPL und des OÖ ROG:

Um das eingangs erwähnte Bauvorhaben verwirklichen zu können sowie generell zur Erlangung einer zeitgemäßen Bebauung sind nachfolgende Änderungen am rechtswirksamen Bebauungsplan beabsichtigt:

- ▶ Die Anzahl der Geschoße, Geschoßhöhe soll von I + DG auf zwei Geschoße (II) angehoben werden. Die max. Übermauerung des zweiten Geschoßes wird mit 30 cm festgelegt. Eine Gebäudeerweiterung/Zubau ist im Erdgeschoß aufgrund der Regelung nach § 47 OÖ BTG (4) „*Die Fußbodenoberkante von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen soll mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs liegen [...].*“ erschwert durchzuführen, gibt man den Grundeigentümern die Möglichkeit durch die Erhöhung der Geschoße einen hochwassersicheren Zubau im Obergeschoß errichten zu können. Die Anhebung der Geschoßigkeit ist aus Sicht der Stadtplanung aufgrund des Erfordernisses des hochwassergeschützten Bauens nachvollziehbar begründet und kann auch aufgrund der positiven Vorabstellungnahme der „privilegierten Schützengesellschaft“ seitens der Ortsplanung zugestimmt werden. Die max. Traufenhöhe von 6,5 m und eine max. Firsthöhe von 9,0 m bleibt gegenüber dem Rechtsstand unverändert. Entgegen des Rechtsstandes soll jedoch die Bezugshöhe geändert werden. Die derzeitige HQ100-Linie befindet sich im planungsgegenständlichen Bereich zwischen einer Adria Höhe von 250,83 m (Profillinie 22) und 250,96 m (Profillinie 23). Als Bezugsniveau für das Erdgeschoß wird daher im BBPL „HQ 100 + 50 cm“ festgelegt und wird in der Legende folgende Formulierung aufgenommen: *„Hochwasser- und Grundwasserschutz: Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum Enns-Fluss sowie des daran angrenzenden Hochwasserschutzdammes. Auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47. Oö BauTG 2013) wird hingewiesen. Dazu sind im Bebauungsplan die Lage des Wasserspiegels (Adria Höhe der HW 100 Linie) dargestellt.“*
- ▶ Ergänzend zur Anhebung der Geschoßanzahl soll auch die Geschoßflächenzahl (GFZ) von derzeit 0,35 auf 0,50 angehoben werden. Aus stadtplanerischer Sicht kann dieser Nachverdichtung insbesondere aufgrund unveränderter Baufluchtlinien zugestimmt werden.
- ▶ Sämtliche sonstige Bebauungsparameter bleiben von der gegenständlichen Änderung unberührt bzw. wird im Allgemeinen auf die Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen zum Bebauungsplan hingewiesen.

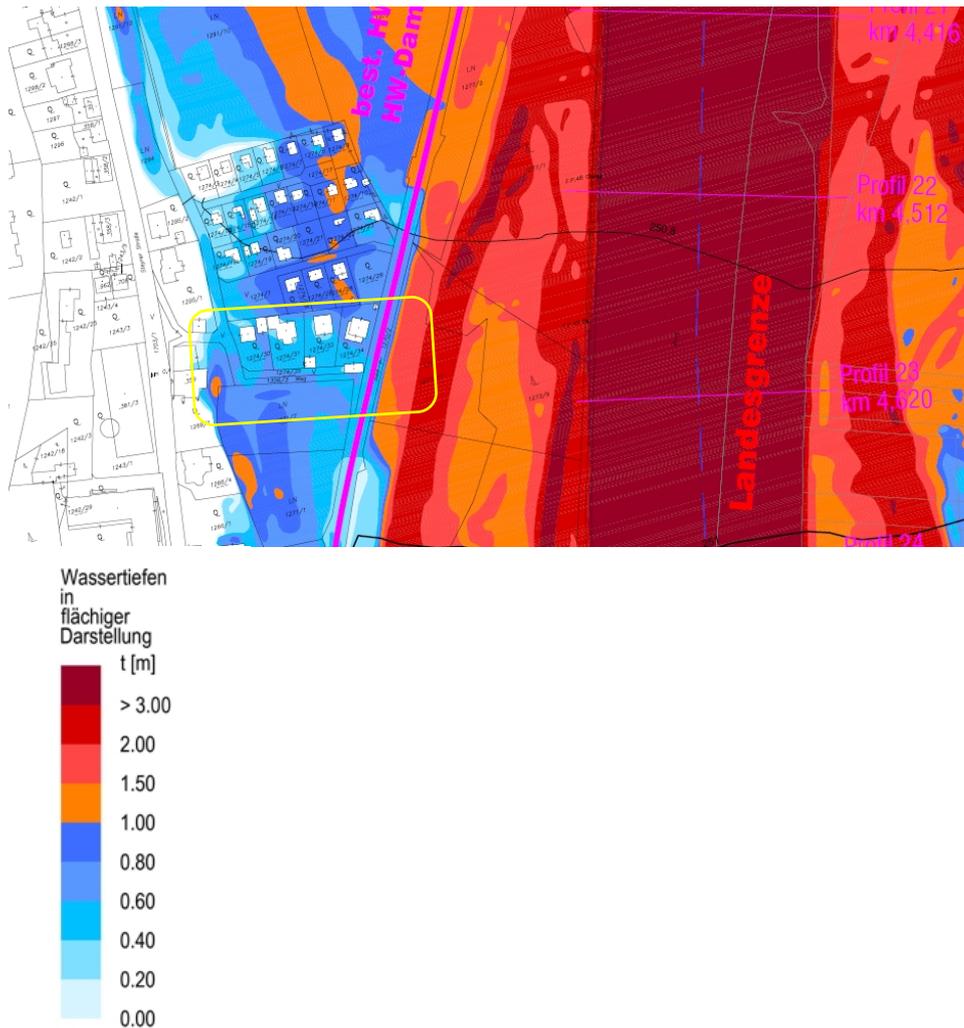


Abb. 6: DKM mit Gefahrenzonenplan Enns; HW 100 historisch (vor HW – Schutz) mit Angabe der Wassertiefen; Ing. Büro Neukirchen ZT GmbH Niveau vom 31.01.2017

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 idGF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen berücksichtigt sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Bei der Erlassung der Bebauungspläne ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird.

Die beabsichtigte Änderung steht grundsätzlich im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns den gegenständlichen Grundeigentümern, die Möglichkeit zu geben, ihre Bestandsgebäude - bei gleichzeitiger Beachtung bzw.

Gewährleistung von hochwassersicheren Vorgaben - strukturverträglich ausbauen bzw. umbauen zu können.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation, der positiven Vorbesprechung mit dem Schützenverein und den getroffenen Bebauungsfestlegungen - wie weiterhin beschränkende Baufluchtlinien, die Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen und die Berücksichtigung der Hochwassersituation - bleibt gewährleistet, dass die Gebäude weiterhin mit den Umgebungsbebauungen strukturverträglich bleiben. Interessen Dritter können ausreichend berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus stadtplanerischer Sicht kann der 1. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gaisberger“ für die Parz. Nr. 1274/30, 1274/31, 1274/33 und 1274/34, alle KG Enns – wie im Änderungsplan dargestellt und unter Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan** gemäß Plan Nr. AE-60.01 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 5.4

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 24/2.25 - Altstadt, Reintalgasse 48

Vorlage: GG II/2021/0013/1

Der neue Grundeigentümer der Liegenschaft Reintalgasse 48 möchte das bestehende, noch unbebaute Baufenster auf dem Grundstück 237 KG Enns

bebauen. Der bereits bebaute Teil der Liegenschaft liegt auf einer Anhöhe, während sich der noch freie Bereich im ehemaligen Hochwasserabflussbereichs befindet. Das Grundstück ist mittlerweile durch den Hochwasserschutzdamm geschützt, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen auch Gebäude, die sich hinter einem technischen Hochwasserschutz befinden, bestimmte Vorgaben einhalten. So hat die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes 50 cm über dem Niveau des 100-jährlichen Hochwasserwertes ohne Schutzdamm zu liegen.

Der derzeitige Bebauungsplan für das noch unbebaute Baufenster sieht eine Gebäudehöhe von I+DG vor. Aufgrund der genannten Regelung ist eine Bebauung nach den Vorgaben des Bebauungsplanes sehr unrealistisch, da das Erdgeschoß so weit nach oben gesetzt werden muss, dass der darunter liegende „Keller“ bereits als Geschoß gelten würde. Somit könnte nur mehr ein Dachgeschoß errichtet werden. Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen soll nun der Bebauungsplan abgeändert werden.

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück ein Gebäude errichten, das neben der Änderung der Gebäudehöhe auch die Änderung der Baufluchtlinien erfordert.

Das Projekt wurde im Raumplanungsausschuss im Juni 2021 bereits behandelt (der Amtsvortrag zum im Juni behandelten Projekt befindet sich im Anhang).

Der Ausschuss stellte einige Forderungen, die erfüllt werden müssen, damit einer Einleitung des Verfahrens im Gemeinderat zugestimmt werden kann. Diese lauteten wie folgt:

- Die bestehende Baufluchtlinie Richtung Nordosten ist einzuhalten (7 m Abstand zur Grundstücksgrenze)
- Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zwischen Treppenanlage und Grundstücksgrenze darf nicht unterschritten werden.
- Eine Erweiterung der Baufluchtlinien Richtung Südwesten ist vorstellbar.

Der Punkt wurde jedoch von der Tagesordnung des Gemeinderats abgesetzt und es kam zu keiner Einleitung des Verfahrens.

Am 23. Juli 2021 fand ein Termin mit dem Grundeigentümer, Vbgm. Christian Deleja-Hotko, Vbgm. Ing. Rudolf Höfler, Fraktionsobmann Stefan Bauer und Harald Lackner (Fraktionsobmann der Neos und gleichzeitig Miteigentümer der Nachbarliegenschaft) DI Werner Gurtner und DI Dorothea Helperstorfer statt.

Bei diesem Termin wurden die oben genannten Punkte noch einmal besprochen und auch ein Versetzen des Dachgeschoßes diskutiert. Es wurde der Wunsch geäußert, dass das Dachgeschoß nicht nur von drei, sondern von 4 Seiten zurückversetzt werden soll.

Am 22.08.2021 wurde eine überarbeitete Version des Konzepts (Studie 05 vom 13.08.2021) dem Stadtamt Enns übermittelt. In dieser Version wird auf die geforderten Punkte eingegangen:

- Das gesamte Gebäude wird Richtung Südwesten verschoben, sodass der vorgegebene 7 m Abstand zur nordöstlichen Grundstücksgrenze eingehalten

wird. Eine Erweiterung der Baufluchten Richtung Südwesten ist daher erforderlich.

- Die Stiegenanlage ist als Freitreppe (ohne Überdachung) geplant. Für Freitreppen wird im OÖ. Baurecht ein Mindestabstand von 2 m zu Grundstücksgrenzen gefordert. Die im Bebauungskonzept dargestellte Stiegenanlage entspricht somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von 2 m zur Nachbargrundstücksgrenze.
- Das Dachgeschoß wird von allen 4 Seiten zurückversetzt.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zur o.g. Bebauungsplanänderung bezüglich der geplanten Errichtung eines Wohnhauses am Grundstück, Parz. Nr. 237 (KG Enns) folgende Stellungnahme ab. Als Grundlage dient hierfür der rechtswirksame Bebauungsplan (BBPL) Nr. 24/2 „Altstadt“.

6. Standort:

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke, Parz. Nr. 236 und 237 im Eigentum der GP. Business GmbH östlich der Altstadt, eingebettet zwischen Schlossberg und dem Einfluss. Die Liegenschaft Reintalgasse 48 auf der Parz. Nr. 236 ist einerseits mit einem Wohngebäude mit der Baufläche .277 bebaut, welches zu einem späteren Zeitpunkt adaptiert werden soll. Andererseits ist geplant, den vorderen unbebauten Bereich auf der Parz. Nr. 237 mit einem Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten zu bebauen.

Im gegenständlichen Siedlungsgebiet an der Reintalgasse befinden sich hauptsächlich Ein- bis Zweifamilienhäuser in zweigeschossiger Wohnbebauung. Die Lage kann daher als Altstadtrandlage und im Übergangsbereich von der „geschlossenen“ hin zur „offenen“ Bauweise bezeichnet werden.

Das gegenständlich zu bebauende Grundstück ist über die im Osten verlaufende Reintalgasse (Sackgasse) erschlossen. Wiederum östlich der Reintalgasse befindet sich ein großzügig angelegter öffentlich zugänglicher Spielplatz und darüber hinaus fließt östlich der Zeltwegstraße die Enns. Das neu zu bebauende Grundstück liegt auf einer Höhe von ca. 248 müA und kann in wesentlichen als eben bezeichnet werden. Richtung Westen steigt das Gelände bis zur oberen Reintalgasse deutlich bis auf ca. 259 müA an.

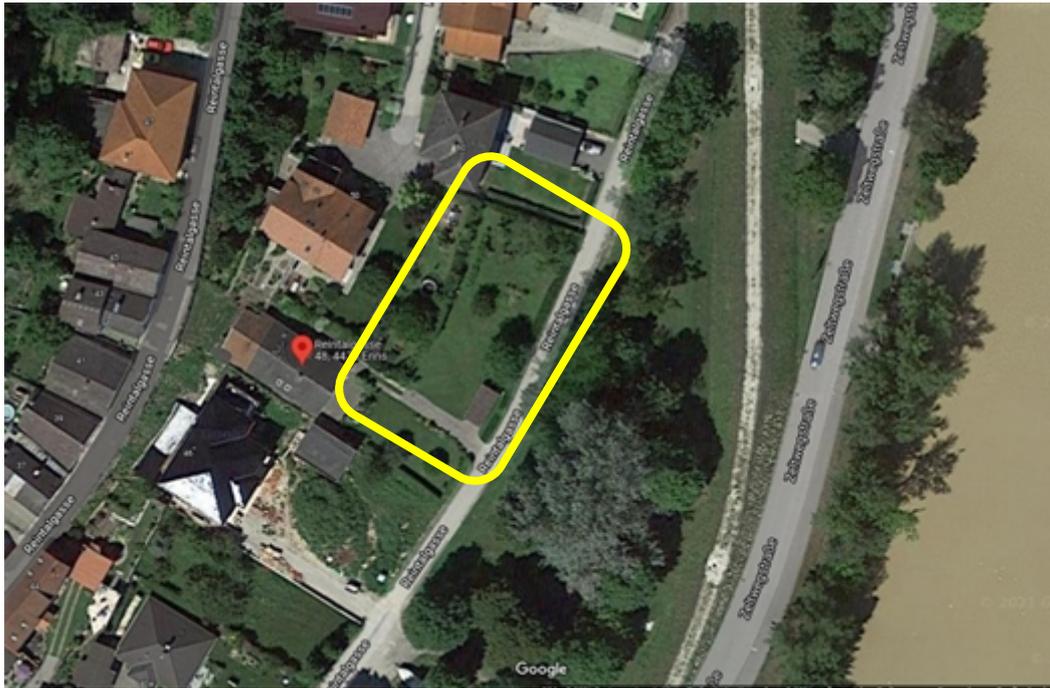


Abb. 1: Lageplan mit gekennzeichneten Änderungsgebiet; Quelle: google maps



Abb. 2: Lage des geplanten Bauvorhabens; Quelle: Eigene Erhebung vom 24.06.2021



Abb. 3: Lagedetail des geplanten Bauvorhabens; Quelle: Eigene Erhebung vom 24.06.2021



Abb. 4: Reintalgasse 48; Quelle: Eigene Erhebung vom 24.06.2021

7. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:
- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 24/2 „Altstadt“ inkl. aller rechtswirksamer Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Baukonzept, Ansicht und Schnitten, Reintalgasse 48, COMMOD HOUSE, Graz vom 10.5.2021 und 13.08.2021.
- ▶ Neues modulares Wohnkonzept für Enns Version, 3.0, Mag. Günther Praher, vom 11.05.2021.
- ▶ Hochwasserbereich Auszug, erhalten von Stadtgemeinde Enns am 12.05.2021.
- ▶ Besprechungstermin vom 17.05.2021, Ergebnis des Raumplanungsausschusses vom 14.06.2021, Besprechungsergebnis vom 23.07.2021.
- ▶ Fotos und Orthophoto, Höhenschichtenlinien.

8. Ausgangssituation und Planung:

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich gemäß dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 innerhalb der Widmung „W - Wohngebiet“ in offener Bauweise. Die vorliegende Planung der COMMOD HOUSE vom 13.08.2021 weist im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- ▶ Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines - über einem aufgesetzten Kellergeschoß - zweigeschoßigen Wohnhauses mit Flachdachausführung. In Summe ist die Errichtung von drei Wohneinheiten geplant. Das zweite Geschoß soll mittig am Baukörper situiert werden und wird zu allen Seiten hin zurückversetzt ausgebildet, um dadurch die Ansichtswirksamkeit zu reduzieren. Über ein nördliches Treppenhaus, gelangen die Bewohner in die Obergeschoße. Im KG (Sockelgeschoss) sind 6 PKW-Abstellplätze sowie Lagermöglichkeiten und der Haupteingang des Wohnhauses geplant.
- ▶ In Summe ergibt sich für das geplante Wohnhaus eine Bruttogeschoßfläche von ca. 452 m². Die Bebauungsdichte liegt dabei auf den Bauplatz, Parz. Nr. 237, bezogen bei ca. 0,46 und unter Berücksichtigung der ebenso geplanten Adaptierung der Liegenschaft Reintalgasse 48 auf Parz. Nr. 236 und .277 GFZ bei ca. 0,59 (Gesamtgeschoßfläche von ca. 748 m² und ca. 1.266 m² Gesamtgrundstücksfläche).
- ▶ Der Bereich auf dem das Wohnhaus errichtet werden soll befindet sich hinter einen Schutzdamm der Enns. Die HQ100 Linie der Enns befindet sich im Bereich des Grundstücks. Parz. Nr. .237 auf ca. 249,50 müA.



Abb. 5: Lageplan mit gekennzeichneten BV in Rot, DKM und Abstände zu den Nachbarparzellen, COMMOD HOUSE, 13.08.2021.

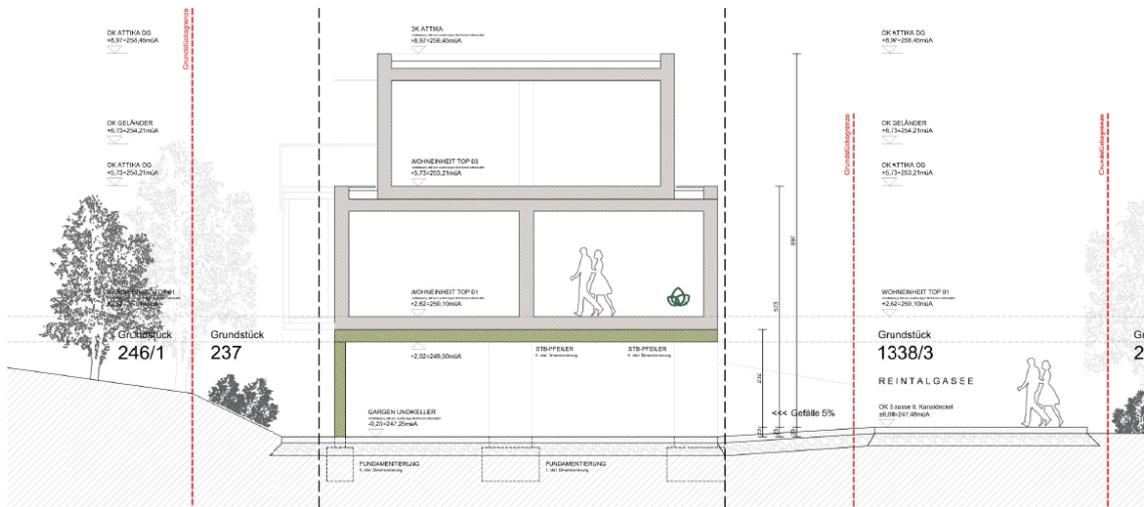


Abb. 6: Ansicht Ost Straßenseite, COMMOD HOUSE vom 13.08.2021.

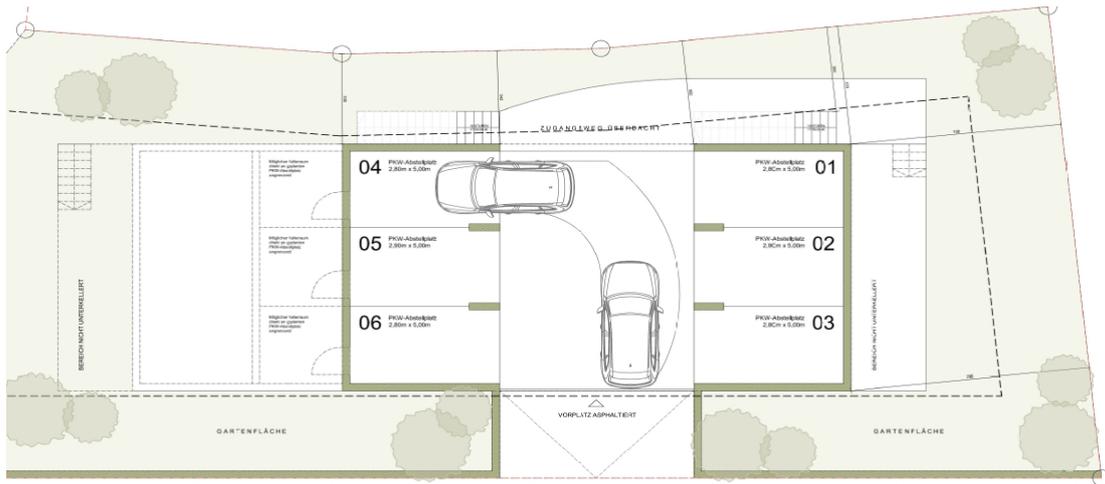


Abb. 7: Grundriss UG, COMMOD HOUSE vom 13.08.2021

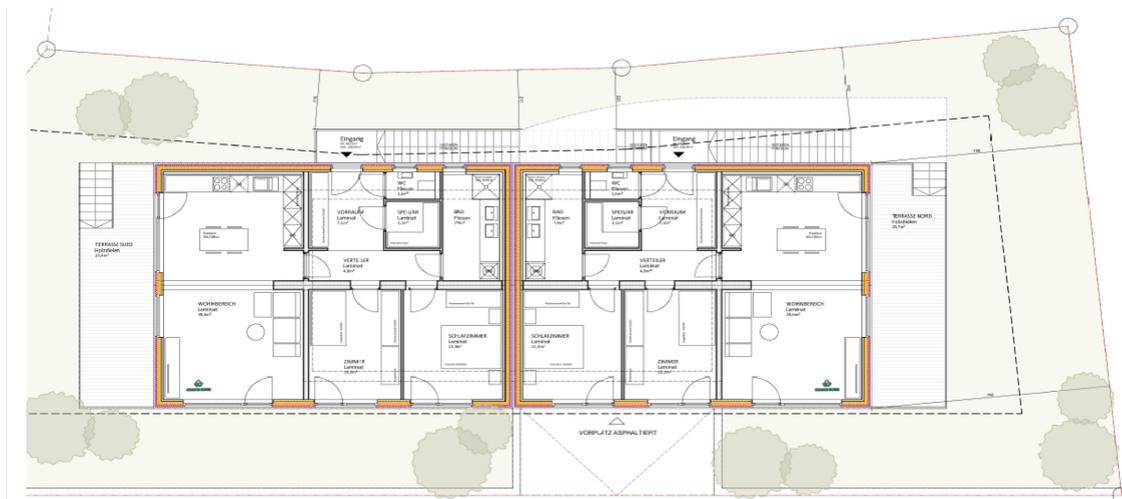


Abb. 8: Grundriss 1. OG, COMMOD HOUSE vom 13.08.2021

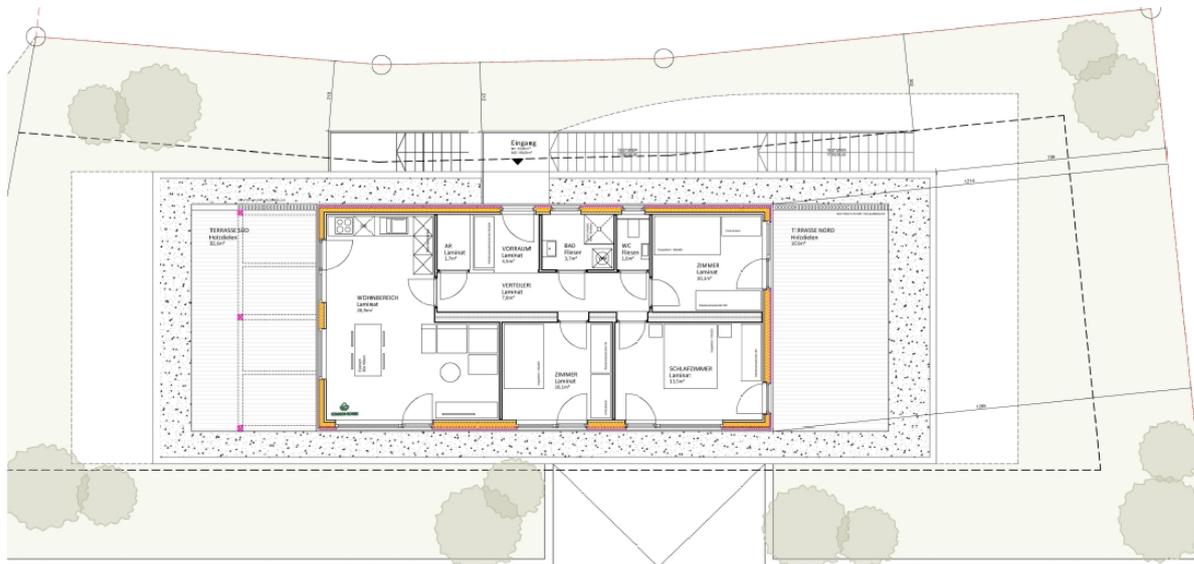


Abb. 9: Grundriss DG, COMMOD HOUSE vom 13.08.2021

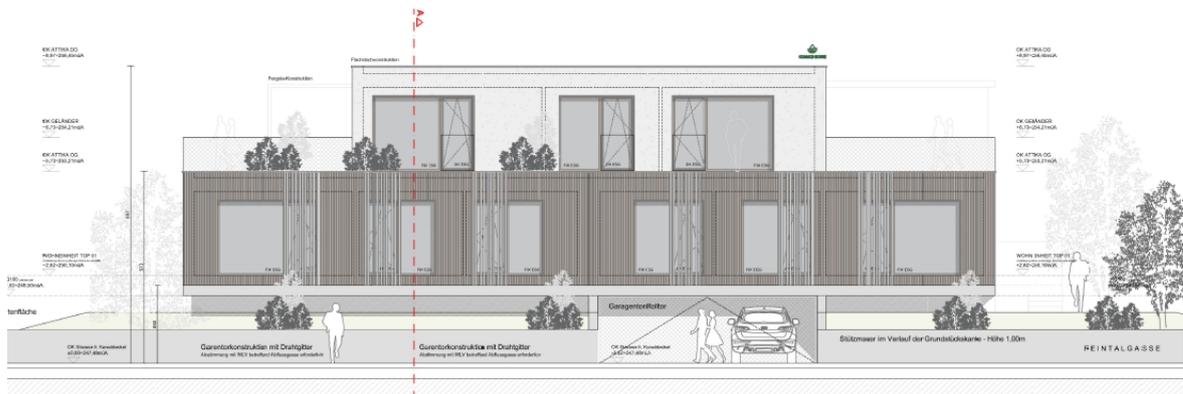


Abb. 10: Systemschnitt, COMMOD HOUSE vom 13.08.2021



Abb. 11: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen BEB 24/2 „Altstadt“ mit Darstellung des östlich verlaufenden Hochwasserschuttdammes sowie der ursprünglichen HW 100 Linie.

Der BBPL „Altstadt“ beinhaltet im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben folgende wesentlichen Inhalte:

► Wohngebiet (W)

- Bauweise: Offene Bauweise (o) „Ungeachtet der Baufuchtlinien hat bei einer offenen Bauweise bei Gebäudeteilen die höher als 9 m sind, der Abstand von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (bzw. $h/3$) zu betragen. In Gebieten mit offener Bauweise können Bauplatzteilungen stattfinden. Zu den neuen Bauplatz-

oder Nachbargrundgrenzen gelten die allgemeinen gesetzlichen Abstandsbestimmungen“.

► Baufluchtlinien

- Baufluchtlinien (= mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich) sind kotiert oder maßstabgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Baubehördlich genehmigte Bauwerke sind im Bestand – auch außerhalb etwaiger Baufluchtlinien - zulässig. Dort wo die dargestellten Baufluchtlinien nicht mit dem Bestand übereinstimmen, sind bei Neubauten und Ersatzbauten (nach Abbruch) die im BBPL eingetragenen Baufluchtlinien bindend.
- Außerhalb der Baufluchtlinien (= im Abstand: „gesamter Bereich außerhalb der Baufluchtlinie bis zur Bauplatz- und der Nachbargrundgrenze und/oder Straßenfluchtlinie“) sind im Abstand gesetzlich zulässige Gebäude möglich. Untergeordnete Bauwerke wie Stiegenhäuser, Windfänge, Erker, Loggien, erdgeschossige Wintergärten, obergeschossige Terrassen und Balkone und dergleichen sind - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m zu den Straßenfluchtlinien und Nachbargrundgrenzen (außer den Baufluchtlinien liegen näher) - zulässig.

► Die Anzahl der Geschosse: (I+DG), Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der maximalen Geschossanzahl falls nichts anderes angegeben - straßenseitig gemessen.

- Wenn ein Grundstück an mehreren Straßen angrenzt oder bei Bedarf, kann die Anzahl der ansichtswirksamen Geschosse über die Angabe der Himmelsrichtung in der Nutzungsschablone ergänzt bzw. festgelegt werden.
- Ein Kellergeschoss wird, wenn dieses straßenseitig mit zumindest 2/3 seiner ansichtswirksamen Fassadenfläche in Erscheinung tritt, mit in die Geschossanzahl der Geschosse eingerechnet.

In bebaubaren Flächen, in denen nur die Geschossanzahl angegeben wird (keine Angabe von max. Traufen- und Firsthöhen), wird die maximale Geschosshöhe mit 3,5 m begrenzt (diese Höhe gilt gleichbedeutend auch für das letzte, oberste Geschoss, wie dem Dachboden, dem Dachraum, dem Dachgeschoss, etc.). Ausnahmen können bewilligt werden, jedoch darf bei abweichender Geschosshöhe die aus der angegebenen Geschossanzahl errechenbare maximale Gebäudehöhe (z.B. dreigeschossig 10,5 m) nicht überschritten werden.

Definition der Geschosse:

- Bei Angabe eines Dachgeschosses (DG) ist die niedrigere (ansichtswirksame) Gebäudeseite straßenseitig oder entsprechend der festgelegten Himmelsrichtung auszubilden. Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen die Begriffsmerkmale des Dachraumes überschritten werden, ohne dabei diejenigen eines Geschosses zu erreichen. Die Übermauerung – gemessen von der Rohdeckenoberkante – hat zumindest an einer Gebäudeseite 2,00 m zu unterschreiten. Sonderregelung im Falle einer geplanten Flachdachausführung: Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen bei einer Flachdachausführung die Begriffsmerkmale eines Geschosses erreicht

werden, wobei der Rücksprung des Dachgeschosses gegenüber den Außenmauern des letzten Geschosses allseits jedenfalls einer gedachten Dachschräge von 45°betragen muss.

- ▶ Traufen- und Firsthöhen, Geschoßhöhe:
 - Bei Bedarf können die max. Traufen- und Firsthöhen über eine Bezugshöhe in Meter über Adria festgelegt werden.
- ▶ Bauweise und Maß der baulichen Nutzung: Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus der Bruttogeschossfläche durch Nettogrundstücksfläche (Bauplatz). Die Bruttogeschossflächen wird wie folgt definiert: „*Summe der Bruttogeschossfläche aller Geschoße, ausgenommen Keller, Tiefgarage, ebenerdige und nicht überbaute Kleingaragen (Ausnahmen siehe unten), Balkone und offene Laubengänge.*“
- ▶ Wohneinheiten: Es sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
- ▶ Stellplätze für KFZ: Bei Neu- und Ersatzbauten sind pro Wohneinheit generell 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen. Diese sind auf eigenem Grund bereit zu stellen oder - wenn dies baulich nicht möglich ist - in räumlicher Nähe zur Liegenschaft (max. 300 m Wegentfernung) nachweislich dauerhaft zu mieten, zu pachten oder anzukaufen.
- ▶ Sämtliche sonstige erforderliche technische Infrastruktur wie Kanal und Wasserversorgung ist aufgrund der zentralen Siedlungslage in Nahbereich vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf das Bebauungsplangebiet erweitert werden.
- ▶ Hauptfirstrichtung von Nord nach Süd gerichtet
- ▶ Weitere Bestimmungen siehe Satzungen zum BBPL Nr. 24/2.

9. Stellungnahme des Ortsplaners auf Grundlage des rechtswirksamen BBPL Nr. 24/2 und des OÖ ROG 1994 idgF:

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens ist daher eine Änderung der Baufluchtlinien, der Bauhöhen und der Entfall der Hauptfirstrichtung erforderlich.

- ▶ Baufluchtlinien:

Das Bauvorhaben befindet sich im südlichen Bereich außerhalb der derzeit vorgesehenen Baufluchtlinien. Zur Verwirklichung des BV ist eine Abänderung der bebaubaren Fläche bzw. eine Erweiterung des Baufensters Richtung Süden um ca. 6 m erforderlich. Bei Einhaltung eines 4 m Abstandes zur südlich gelegenen Zufahrt zum Wohnhaus Reintalgasse 48, kann der Erweiterung des Baufensters zugestimmt werden. Diese Baufluchtlinie verläuft sodann in etwa im selben Abstand wie die nordwestlich davon gelegene Liegenschaft auf Parz. Nr. 246/1.
- ▶ Die Anzahl der Geschoße, Geschoßhöhe:

Derzeit sieht der rechtsgültige Bebauungsplan eine eingeschobige Bauweise + ausgebautes Dachgeschoß (I+DG) auf dem Gst. Nr. 237 vor. Der Neubau soll mit einer zweigeschoßigen Bauweise (KG+ I) mit rückversetzten DG (II) bei einer Firsthöhe / Attika OK von ca. 8,97 m (256,45 müA) ausgebildet werden. Die Anhebung der Geschoßigkeit ist aus Sicht der Ortsplanung aufgrund des Erfordernisses des hochwassergeschützten Bauens nachvollziehbar begründet. Für den Neubau - welcher sich im theoretischen (bei Dambruch) 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich befindet - gilt lt. BauTG §47 (4) „*Die Fußbodenoberkante von Wohnräumen, Stallungen und*

Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen soll mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs liegen [...].“ Die derzeitige HQ100-Linie befindet sich im Bereich der planungsgegenständlichen Parz. Nr. 237 auf einer Höhe von ca. 249,5 müA und soll die Fußbodenoberkante lt. den Planunterlagen auf einer Höhe von 250,10 müA zu liegen kommen. Das Straßenniveau befindet sich in etwa auf einer Höhe von 247,48 müA. Als Bezugsniveau für das Erdgeschoß wird daher im BBPL „HQ 100 + 50 cm“ festgelegt und wird in der Legende folgende Formulierung aufgenommen: „Hochwasser- und Grundwasserschutz: Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum Enns-Fluss sowie des daran angrenzenden Hochwasserschutzdammes. Auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die hochwassergeschützte Errichtung von Bauten und Anlagen (gem. §47. Oö BauTG 2013) wird hingewiesen. Die Adria Höhe der HQ100 Linie des Enns Flusses liegt am betreffenden Grundstück auf ca. 249,50 m.“



Abb. 12: DKM mit HQ100 Niveau von 249,50 müA, Stadtgemeinde Enns

Aufgrund der gegebenen Hochwassersituation kann einer Änderung des BBPL hinsichtlich der Anpassung der Höhenfestlegungen mit dem verpflichtenden Rücksprung im obersten Geschoß und der Vorgabe verbindlicher Firsthöhen bzw. Attika OK von 256,70 müA bzw. 253,50 müA im Erdgeschoß zugestimmt werden. Damit können Beeinträchtigungen der unmittelbar nördlich daran gelegenen Liegenschaft als gering und somit zumutbar eingestuft werden.

- ▶ Bauweise und Maß der baulichen Nutzung: Die gegenständlichen Bauvorhaben erreichen nach Angabe des Projektwerbers eine GFZ 0,59 für beide Grundstücke und sind daher noch im Rahmen der vorgeschriebenen GFZ von 0,60 (Nutzungsschablone). Betrachtet man die Parz. Nr. 237 isoliert, so errechnet sich eine GFZ von ca. 0,46 (siehe Pkt. 3 der Stellungnahme).

- ▶ Wohneinheiten: Es sind max. 3 Wohneinheiten zulässig. Diese Vorgaben werden lt. vorliegender Planung eingehalten.
- ▶ Stellplätze für KFZ: Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Mit 6 Stellplätzen im Untergeschoß für 3 Wohneinheiten entspricht das Bauvorhaben den rechtlichen Vorgaben. Auf eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden wird hingewiesen.
- ▶ Die Vorgabe der Hauptfirstrichtung kann entfallen bzw. wird diese mit dem längsgestreckten Baukörper samt geplanter Flachdachausführung dem Grunde nach eingehalten.
- ▶ Sämtliche sonstigen Bebauungsparameter bleiben von der gegenständlichen Änderung unberührt bzw. wird im Allgemeinen auf die Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen zum Bebauungsplan hingewiesen.



Abb. 13: Auszug aus der geplante Änderung Nr. 24/2.25

10. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 idGF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Abänderung des Bebauungsplanes liegt im überwiegenden privaten Interesse des Grundeigentümers an der Schaffung eines Dreifamilienhauses. Die Schaffung von Wohnungen in zentraler Lage mit guter Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur und die sparsame Grundinanspruchnahme steht jedoch auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns. Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und den getroffenen Bebauungsfestlegungen - wie weiterhin beschränkende Baufluchtlinien, die Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, das verpflichtend rückzuversetzende Obergeschoß und die Berücksichtigung der Hochwassersituation - bleibt gewährleistet, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und somit auch die Interessen Dritter möglichst berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 25. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2 „Altstadt“ für das Grundstück Parz. Nr. 237 – wie in Pkt. 4 der Stellungnahme beschrieben - zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 20.09.2021 bis 19.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 11.11.2021 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachabteilungen mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Enns die o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 im Bereich des Grundstückes Nr. 237, KG Enns vorzunehmen. Im Detail ist geplant, insbesondere die Anzahl der Geschosse sowie die Baufluchtlinien zu ändern. Weiters soll auch die Vorgabe der Hauptfirstrichtung entfallen.

Das betroffene Grundstück befindet sich im östlichen Bereich des Stadtgebietes von Enns im Nahbereich zur östlich verlaufenden Enns und grenzt unmittelbar an bereits bebaute Liegenschaften an. Die Baubestände sind im Wesentlichen auf Ein- und Mehrfamilienhäuser in max. dreigeschossiger Bebauung festzustellen. Der überwiegende Anteil der Bestandsgebäude weist Steildächer auf, wobei vereinzelt auch Flachdächer festzustellen sind. Diese befinden sich jedoch bereits in größerer Entfernung. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass sich die gegenständliche Grundstücksfläche auf der Ebene knapp oberhalb der Enns befindet und von dort aus das Gelände nach Westen zunehmend ansteigt.

Wie oben angeführt, soll insbesondere die Geschossanzahl von derzeit eingeschossiger Bauweise mit einem ausgebauten Dachgeschoss auf zukünftig zweigeschossige Bauweise mit zurückversetztem Dachgeschoss angehoben werden. Anlass für diese Anhebung ist laut den vorliegenden Unterlagen insbesondere die notwendige hochwassergeschützte Ausführung aufgrund der Lage innerhalb des ehemaligen Hochwasserabflussbereiches der Enns. Hinsichtlich der Höhenfestlegung kann angeführt werden, dass beim durchgeführten Lokalaugenschein in der Umgebung auch bereits dreigeschossige Bauten festgestellt wurden und insbesondere die bestehenden Gebäude auch topografisch oberhalb der gegenständlichen Grundstücksfläche liegen. Eine maßgeblich negative Beeinträchtigung durch diese Erhöhung der Geschossanzahl ist nicht zu erwarten. Weiters soll die Baufluchtlinie Richtung Süden um ca. 6 m verschoben werden. Laut den vorliegenden Unterlagen verbleiben weiterhin mind. 3 m zur östlichen und westlichen

Nachbargrundgrenze. Zu den anderen Grundgrenzen sind 4 bzw. 7 m vorgesehen. Die derzeit bereits festgelegte Geschossflächenzahl von 0,6 bzw. die max. zulässige Anzahl von 3 Wohneinheiten soll weiterhin aufrecht bleiben.

Zusammenfassend kann daher aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festgestellt werden, dass durch die geplante Bebauungsplanänderung mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist. Die geplante Bebauungsplanänderung wird daher aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur Kenntnis genommen.

Lokalaugenschein am 11.10.2021

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 24.2.25 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Den vorliegenden Planungen wird **zugestimmt**. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Auf Grund der Lage im nun durch einen vor Hochwässern geschützten Bereich (Hochwasserschutzdamm Enns) wird auf Oö.BauTG § 47 verwiesen („hochwassersicheres Bauen“). Als Bezugshöhe gilt gem. den Angaben des Ortsplaner das HW 100 mit 249,50 m ü.A.

Die schutzwasserbauliche Beurteilung betrifft den ggst. Änderungsantrag. Kenntnisse der Gemeinde über frühere Überflutungen sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen bzw. Bauwerber darüber aufzuklären. Für eine Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet besteht auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ein Hochwasserrisiko.

Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzzeichnung stellen die in

- Oö. BauO 1994 §5 Abs. 2 und 4
- Oö. BauTG 2013 § 47 Abs. 4 Ziffer 1-5 und Abs. 5 Ziffer 1-3

formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Nachbarschaft

Mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2021 wurden wir informiert , daß die Gemeinde vorhat für das zu bebauende Grundstück „ Altstadt,Reintalgasse 48“ entgegen den derzeit geltenden Bestimmungen den Bebauungsplan abzuändern

Wir als Anwohner und unmittelbar Betroffenen sind gegen eine Abänderung des derzeit geltenden Bebauungsplans

Begründung:

Alle 4 Familien sind vor max 15 Jahren ins Reintal gezogen mit dem Bewußtsein , daß uns kein Bauprojekt vor die Nase gesetzt wird, das höher als 2 Stock gebaut werden darf. Demzufolge haben wir sehr viel an diesem Standort investiert um in einer Umgebung zu wohnen, welche dem Charm eines historischen Siedlungsgebietes entspricht

Durch das geplante Bauwerk mit 3 Stöcken sehen wir uns massiv in der Aussicht und der daraus folgenden Einsicht in unseren Lebensraum stark beeinflußt.

Das Reintal ist eine der ältesten sehenswertesten Siedlungen von Enns, welches bis dato durch ein einheitliches Bebauungsgesetz den Charakter einer Altstadtsiedlung erhalten hat. Dies wird durch den geplanten Neubau auf Basis eines 3 stöckigen Gebäuden massiv beeinträchtigt

Hr. Mag. Praher hat diese Bestimmungen sicherlich vor dem Erwerb des Grundstückes eingesehen. Darum ist es uns Allen unklar warum jetzt ein Antrag für eine Änderung des Bebauungsplans vorliegt

Einer Information von Hrn. Praher zufolge, hat dieser die Absicht einen Teil des Wohnhauses an dritte Personen zu vermieten. Hier wird klar der Altstadtcharakter zum Zwecke eines Investments geopfert.

Wir fordern Sie daher auf dem Bauantrag in vorliegender Ausführung eines 3 stöckigen Gebäudes und die einhergehende Umwidmung nicht zu genehmigen bzw. durchzuführen

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme Grundeigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Kauf der Liegenschaft im **November 2020** bin ich im intensiven Austausch mit dem Bauamt in Enns und hatte zu meinem Bauvorhaben sehr viele gute Gespräche mit Herrn Gurtner und Frau Helperstorfer. Beide sind im Detail informiert und können fachlich eine noch detaillierte Auskunft geben.

Zudem gab es im **Sommer am 23. Juli 2021** ein Treffen mit dem Vizebürgermeister der Stadt Enns, der Stadtplanung, Herrn Höfler, Herrn Lackner sowie Herrn Gurtner in welchem mein Ansuchen um Bebauungsplanänderung von Mai 2021 nochmals gemeinsam im Detail besprochen wurde.

Ich selbst möchte noch einmal festhalten, dass ich das Grundstück mit der Perspektive erworben habe, die im **Bebauungsplan mögliche 3 Wohnungen** im unbebauten Teil der Liegenschaft zu verwirklichen und mir und meinen Kindern (mein Sohn Niklas geht in das Gymnasium in Enns) eine hohen Wohnqualität für die Zukunft zu ermöglichen, sowie zwei Familien ein neues Zuhause zu geben. Im Exposé für das Grundstück stand sogar die Grundstücksteilung sowie die Bebauungsmöglichkeiten (auch für Bauträger) explizit drinnen.

Zudem möchte ich dem Stadtamt Enns wie auch dem Bauamt in Enns mit auf dem Weg geben, dass sich der aktuelle Sachverhalt und die Argumentation im Schreiben vom 20.09.2021 für mich in einem Widerspruch befinden. Zum einen wird im aktuellen **Bebauungsplan die Errichtung von 3 Wohnungen in Form eines Wohngeschosses samt Dachausbau (I+DG)** ermöglicht, zum anderen steht ich Ihrem **Schreiben von 20.09.2021**, dass als **Wohnfläche nur ein Dachgeschoss** (unter Berücksichtigung des Kellers) errichtet werden kann. Unter diesen Gegebenheiten hätte ich das Grundstück nicht erworben.

Zu Beginn hatten wir sogar das Ziel, die Bebauungsplanänderung auf **zwei vollständige Wohngeschosse** zu beantragen. Während der Planungsphase hat das Projekt mit I+DG jedoch an Qualität gewonnen, da wir auch die Vorgabe des Bauamtes gut in die Planung integrieren konnten:

- Die vorgeschriebene **Höhenmarke des 100-jährigen Hochwassers** wurde in den Plänen berücksichtigt und die Garage so geplant, dass die Wohnebene genau darüber beginnt und die Stellplätze der PKWs unter den Wohnebenen ohne weitere Versiegelung von Grünfläche erfolgt. Die **Garage selbst ist wie eine kleine Tiefgaragenlösung konzipiert und stellt keine vollwertige Wohnebene** dar. Auch die **Höhe der Garage** sowie die Einfahrt wurde mit **nur einem Rolltor** optisch reduziert – gesamtseitlich eine flächensparende und gut durchdachte Lösung.

- Es war und ist unser Ziel, dass das neue Wohngebäude als **ein vollwertiges Wohngeschoss mit Dachausbau** wahrgenommen wird. Nach unserem Treffen am 23. Juli in Enns wurde die Pläne in einer weiteren, **5-ten Version (!)** nochmals adaptiert und auf die besprochenen Änderungswünsche der Nachbarn und der Stadtplanung eingegangen. Die Optik **von I+DG** wird durch die beschriebenen Maßnahmen eingehalten. Der darunterliegende „Keller“ kann daher als **kein vollwertiges Geschoß** gesehen werden!
- Zudem wurde bei der Planung auf ein Satteldach verzichtet, sondern ein Baukörper mit Flachdach als Dachgeschosswohnung gewählt, wodurch eine **deutliche Reduktion der Höhe** des Gebäudes entsteht.

Gerne möchte ich auch noch weitere, mir wichtige Argumente nennen:

- Kein Massivbau, sondern flexible, modulare Holzbauweise
- Optischer Kontrast zur Holzfassade im I-Geschoss, Dachausbau wirkt durch „Putz“ optisch reduziert
- Vermeidung von unnötigen Bodenversiegelungen, keine Parkplätze im Freien
- Parkplatzminimierung unter dem Gebäude
- Einläufiger Treppenteil als „unsichtbarerer Gebäudeteil“ mit offener Gitterkonstruktion mit Begrünung
- Versetzung des Gebäudes, Einrückung in die Mitte des Grundstückes (Vorschlag Bauamt Enns)
- Hochwertige Wohnqualität durch Naturmaterialien

Persönlicher Zusatz:

Ich selbst wohne in 4030 Pichling ebenfalls in Oberösterreich nicht unweit eines Dammes und habe ein normales Einfamilienhaus mit Keller und 2 WG bauen können. Zusätzlich setzt aktuell eine Genossenschaft direkt neben dem Damm mehrere Tiefgaragen mit vier 3-geschossigen Wohneinheiten um (*ähnliches Projekt wie bei Ihnen auf der Ennslande). Dass die Vorgaben nun ein paar Kilometer weiter in Enns (OÖ) deutlich strenger sind bzw. der Hochwasserschutzbereich trotz der Errichtung des Dammes nicht zu einer verbesserten Bewertung geführt hat, muss und kann ich akzeptieren. Daher habe ich auch im EG die Höhe der Vorgabe des Wasserschutzes eingehalten und eine kleine Tiefgaragenlösung im EG vorgesehen. Die Wohnebenen befinden sich wie gewünscht im Zweitentwurf (Final in der Studio 04/05) nun über dieser vorgegeben Höhe.

Soweit meine gewünschte Stellungnahme.

Ich hoffe auf ein positives Einvernehmen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des Stadtplaners zu den eingelangten Stellungnahmen:

ÜBERMITTELTE PROBLEMPUNKTE / ANREGUNGEN DER FACHDIENSTSTELLEN AUS DEM STELLUNGNAHMEVERFAHREN SOWIE DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

STAND: 24.11.2021

BBPL 24/2 AE 25 „Reintalgasse 48“ der Stadtgemeinde Enns

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme
-----	---------------------------	---------------

Abteilung Raumordnung vom 11.11.2021

A	1. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdienststellen besteht kein Einwand. Überörtliche Interessen werden im besonderen Maß nicht berührt. Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zum ÖEK.	1. Kein Einwand
----------	---	-----------------

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 21.10.2021

B	1. Eine maßgebliche negative Beeinträchtigung durch die Erhöhung der Geschoßanzahl sowie die Erweiterung bzw. Verschiebung der Baufluchtlinie ist nicht gegeben. Die geplante Bebauungsplanänderung hat bei einem Lokalausweis keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild ergeben und kann zur Kenntnis genommen werden.	1. Kein Einwand
----------	--	-----------------

Abteilung Wasserwirtschaft vom 02.11.2021

C	<p>1. <u>Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt.</u> Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 100) oder Hangwässer gefährdeten Bereich.</p> <p>2. Auf Grund der Lage im nun durch einen vor Hochwässern geschützten Bereich (Hochwasserschutzdamm Enns) wird auf Oö.BauTG 547 verwiesen („hochwassersicheres Bauen“). Als Bezugshöhe gilt gem. den Angaben des Ortsplaner das HW 100 mit 249,50 m ü.A. Die schutzwasserbauliche Beurteilung betrifft den ggst. Änderungsantrag. Kenntnisse der Gemeinde über frühere Überflutungen sind in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen bzw. Bauwerber darüber aufzuklären. Für eine Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet besteht auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ein Hochwasserrisiko.</p> <p>3. Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung</p>	<p>1. Kein Einwand.</p> <p>2. Kein Einwand, wird zur K</p> <p>3. Kein Einwand. Prüfung Bauplatzerklärung bzw erforderlich.</p>
----------	--	--

	<p>geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzzeichnung stellen die in . Oö. Bau0 1994 55 Abs. 2 und 4 . Oö. BauTG 2013 5 47 Abs. 4 Ziffer 1-5 und Abs. 5 Ziffer 1—3 formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind.</p>	
--	--	--

Betroffene Anrainer, 30.10.2021

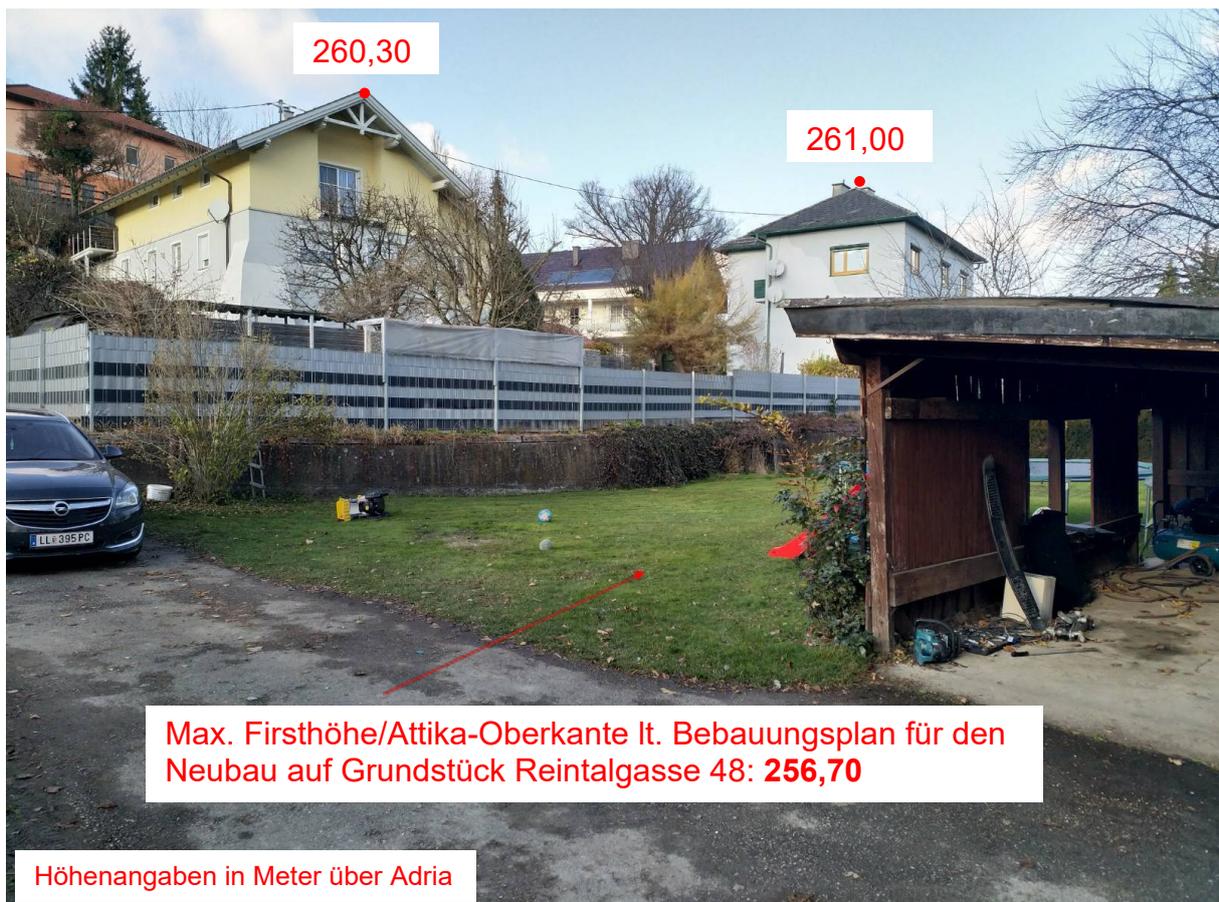
<p>D</p>	<p>1. Durch das geplante Bauwerk mit 3 Stöcken sehen sich die o.g. Anrainer massiv in der Aussicht und der daraus folgenden Einsicht in ihren Lebensraum stark beeinflusst. Die Anrainer haben in ihren Standort, welche diesen vor 15 Jahren bezogen haben, viel investiert mit dem Bewusstsein, dass kein Bauprojekt, das höher als 2 Geschoße ist, vor die Nase gebaut wird.</p> <p>2. Das Reintal ist eine der ältesten sehenswertesten</p>	<p>1. Aufgrund der erforderlichen Bauweise ist die Änderung der Werte und bleiben mit max. zulässiger First zurückversetzten oberste möglichst berücksichtigt Sockelgeschoß, wird groß ist daher nicht als ein voll Gebäude ist so geplant, allen Seiten rückverse Flachdach versehen ist. erheblich eingedämmt ortsplanerischer Sicht w des Vorhabens gegeben</p>  <p>Unmittelbar nördlich a Ostansicht mit KG plus II</p>
-----------------	---	--

	<p>Siedlungen von Enns, welches bis dato durch ein einheitliches Bebauungsgesetz den Charakter einer Altstadtsiedlung erhalten hat.</p>	<p>2. Durch die unter Pkt. 1. durch die Wahl einer H Naturmaterialien sowie Parkplätzen im Freie Altstadtsiedlung weiter Eingliederung des V Landschaftsbild erzielt w</p>
--	---	--

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Folgende Abbildungen zeigen die Firsthöhen der umliegenden Gebäude. Die laut Bebauungsplan maximal zulässige Firsthöhe/Attika-Oberkante des 2. zurückversetzten Obergeschoßes liegt bei 256,70 m über Adria.





Trotz der Einwände der Nachbarn wird aufgrund der positiven Stellungnahmen seitens des Amtes der OÖ Landesregierung und des Ortsplaners der Antrag zu Beschlussfassung formuliert.

Vor allem folgende Beurteilung des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutzes zeigt, dass das geplante Vorhaben als strukturverträglich einzustufen ist:

Hinsichtlich der Höhenfestlegung kann angeführt werden, dass beim durchgeführten Lokalaugenschein in der Umgebung auch bereits dreigeschossige Bauten festgestellt wurden und insbesondere die bestehenden Gebäude auch topografisch oberhalb der gegenständlichen Grundstücksfläche liegen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Plan Nr. AE-24/2.25, Proj.Nr. 980/03a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 01.09.2021 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 5.5

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 24/2.26 - Altstadt, Wiener Straße 11

Vorlage: GG II/2021/0014/1

Die Eigentümer der Liegenschaft Wiener Straße 11 möchten das bestehende Objekt umbauen. Ziel des Um- und Zubaus ist unter anderem der Einbau einer Ordination im Erdgeschoß, die Adaptierung der Räumlichkeiten im Obergeschoß für 2 Wohneinheiten sowie der Ausbau des Dachgeschoßes für eine dritte Wohneinheit. Die Bauarbeiten sollen eine barrierefreie Erreichbarkeit aller Geschoße ermöglichen. Dazu soll das bestehende Stiegenhaus erhöht werden, damit ein Aufzugsschacht über drei Geschoße bis ins Dachgeschoß geführt werden kann. Der Bereich, in dem das Stiegenhaus situiert ist, ist laut gültigem Bebauungsplan mit einer zweigeschoßigen Bebauung begrenzt. Der Lifteinbau und die damit verbundene barrierefreie Umgestaltung sind daher derzeit nicht realisierbar.

Die Grundeigentümer suchen somit um Änderung des Bebauungsplanes an (siehe Anlage 1: Ansuchen um Bebauungsplanänderung).

Neben dem Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes wird auch um Ausnahme für die Errichtung von Stellplätzen ersucht. Der Bebauungsplan Altstadt hat hierzu genaue Vorgaben: *Bei Zu- und Umbauten, die zu einer Erhöhung der Wohnungsanzahl um mehr als 3 Wohneinheiten führt, sowie bei Neubauten und Ersatzbauten generell, ist für jede neue Wohneinheit ein Stellplatz vorzusehen.* Der

geplante Umbau sieht 3 Wohneinheiten vor und daher sind keine zusätzlichen Stellplätze zu errichten.

Im Juli fand ein Lokalaugenschein mit dem Grundeigentümer, dem Ortsplaner, dem nördlichen Nachbarn, dem Vorsitzenden des Raumplanungsausschusses und einer Mitarbeiterin des Bauamtes statt. Es wurde besprochen, in welchem Ausmaß sich ein Teil des Gebäudes erhöhen wird. Diese Gebäudeerhöhung im Bereich des Stiegenhauses wurde sowohl vom Nachbarn als auch vom Ortsplaner als verträglich eingestuft.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zur gegenständlichen Abänderung des BBPL betreffend die beabsichtigte Nutzungsänderung auf einem Teil der Parz. Nr. .147/3 (KG Enns) in der Wiener Straße 11 im inneren Altstadtgebiet folgende Stellungnahme ab:

Auf dem oben genannten Grundstück, im Besitz von Frau Dr. Carmen und Gregor Minichberger, beabsichtigen die Antragsteller das dritte Geschoß zu einer Wohnung auszubauen. Um das oberste Geschoß barrierefrei zugänglich zu machen, bedarf es des Einbaus eines Liftes im Bereich des Stiegenhauses. Da die Planung im Widerspruch zum rechtswirksamen BBPL steht, ist zur Realisierung des BV eine Abänderung des Bebauungsplanes erforderlich.

11. Standort:

Die Liegenschaft von Fam. Minichberger befindet sich inmitten der Ennser Altstadt, südlich dem Hauptplatz und zwar in der Wiener Straße 11.

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Hinterhof / Innenhof des zur Wiener Straße hin ausgerichteten Hauptgebäudes, welches derzeit mit einem zweigeschoßigen Gebäude in „sonstiger“ Bauweise bebaut und – so wie die gesamte Altstadt im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan - als „Kerngebiet“ gewidmet ist.

Auf Parz. .147/3 befindet sich straßenseitig ein zweigeschoßiges Gebäude mit dem bereits genannten zweigeschoßigen Anbau Richtung Osten. Südlich des zweigeschoßigen Gebäudeteiles befindet sich der Innenhof und der Zugang des Gebäudes mit anschließendem viergeschoßigem Gebäude. Im Norden grenzt ebenfalls ein Innenhof und ein zweigeschoßiges Gebäude entlang der Wiener Straße an.



Abbildung 1: Eingangsbereich zum Innenhof Wiener Straße 11 und 13, eigene Aufnahme



Abbildung 2 und 3: Innenhofbereich: Durchgang zur Wiener Straße (links); zweigeschoßiges Bestandsgebäude (rechts); eigene Aufnahme



Abbildung 4 und 5: Dachlandschaft Gebäude Gst. .147/1 Blickrichtung Norden (links); Gebäude Gst. .147/2 Blickrichtung Süden (rechts)

12. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 24 / 2. Auflage „Altstadt“ inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Ansuchen um Änderung mit Beschreibung und Erscheinungsbild, Enns vom 10.05.2021.
- ▶ First- und Bodenpunkte (Flugaufnahmen 1999), Stadtgemeinde Enns
- ▶ Aktuelle DKM 2020; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.
- ▶ Diverse Besprechungsnotizen, Fotos und eigene Erhebungen.

13. Ausgangssituation, Planung und Begründung der Änderung:

Es handelt sich hierbei um ein Gebäude (Baufläche .147/3) in gemischt genutzter Bauweise, welches bislang im Erdgeschoß durch das Jugendzentrum genutzt wurde und im Obergeschoß sich zwei leerstehende Wohnungen befinden. Das Erdgeschoß soll in Zukunft eine Ordination von Fr. Dr. Carmen Minichberger und im 1. OG sollen die bislang vermieteten Räumlichkeiten zu zwei Wohnungen umgenutzt werden. Das Dachgeschoß soll ebenso ausgebaut werden, um dort eine weitere Wohnung für den Vater des Antragstellers zu schaffen. Das DG befindet sich derzeit im Rohbau (siehe Abb. 13) und um diesen Bereich erschließen zu können, muss dazu das Stiegenhaus inkl. Lift ausgebaut bzw. erhöht werden.

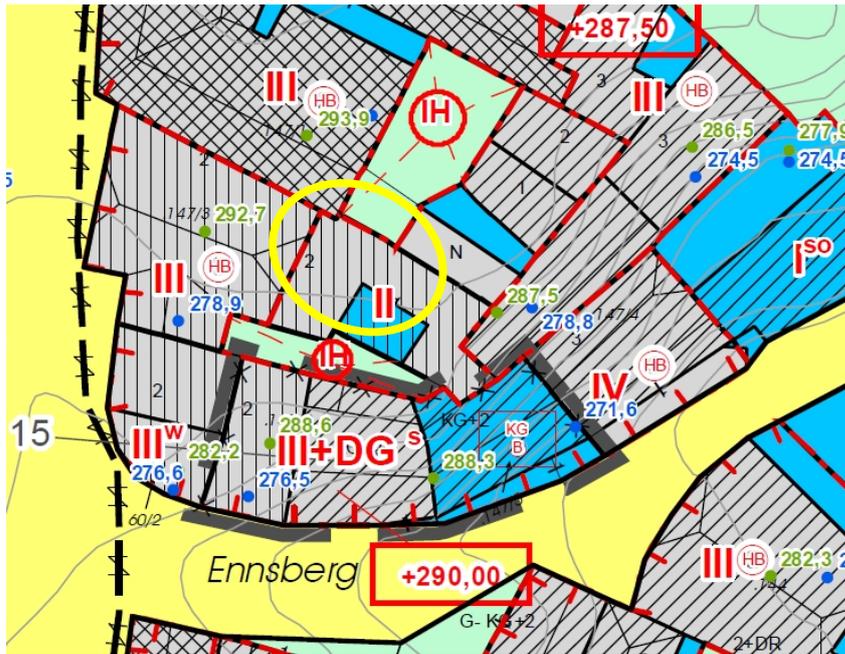


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan 24.2 „Altstadt“

Die Antragsteller, Ehepaar Minichberger, beabsichtigen den nördlichen Bereich des zweigeschoßigen Mitteltraktes teilweise aufzustocken, um dadurch zusätzlichen Wohnraum samt barrierefreier Liftanlage im Dachgeschoß zu schaffen. Dieses lt. Auskunft des Grundeigentümers nicht denkmalgeschützte Mittelhaus soll sich hinsichtlich der Gesamthöhenlage an die Traufe des nördlich angrenzenden Gebäudes (Baufläche .147/1) orientieren. Diese Maß wurde bereits im Zuge eines gemeinsamen Lokalausgleichs mit dem von der Änderung betroffenen Grundnachbarn festgelegt.

Weiters ist beim Lokalausgleich aufgefallen, dass der Innenhof mit der Plandarstellung im derzeit rechtswirksamen BEB 24/2 „Altstadt“ nicht übereinstimmt und soll daher im Zuge dieser Bebauungsplanänderung eine Anpassung des Innenhofs im Bereich des zweigeschossigen Gebäudes Richtung Norden um ca. 22 m² erweitert wird.

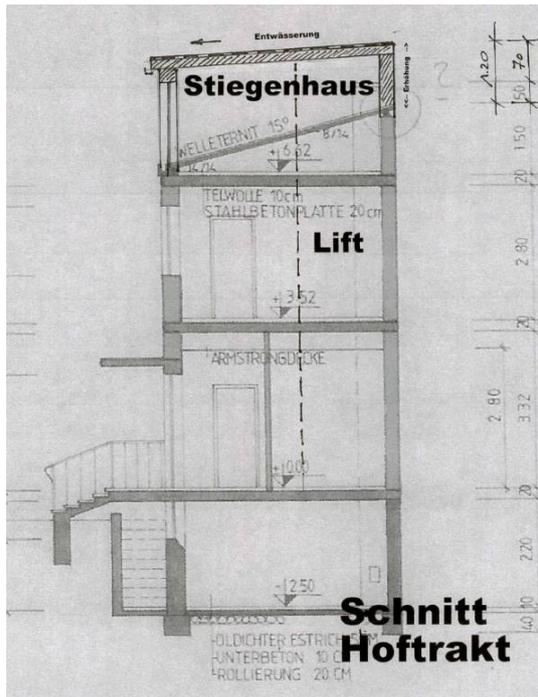


Abbildung 7: Schnitt des Hoftraktes mit beschriebenem Ausbau des Liftbereiches, Minichberger, 10.05.2021

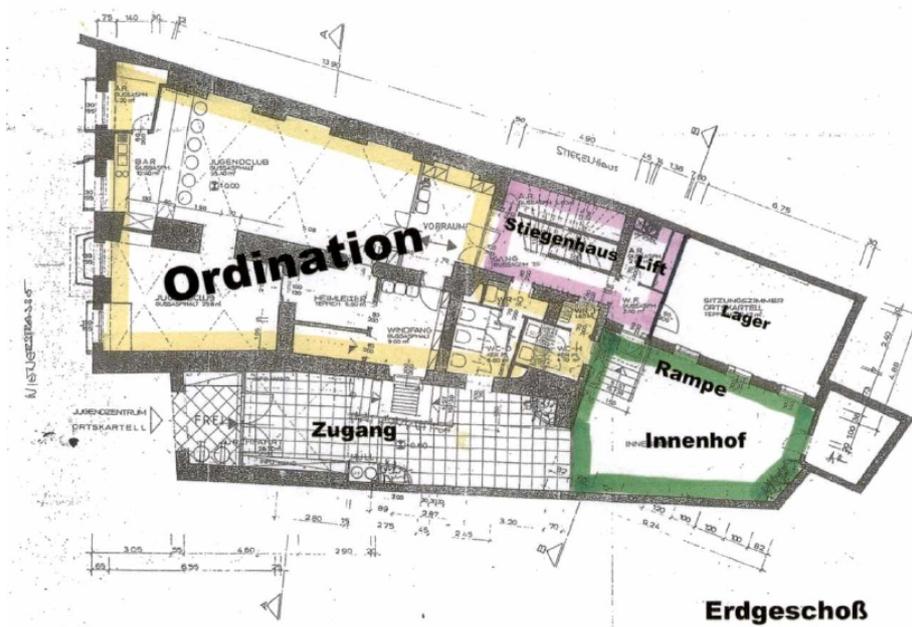
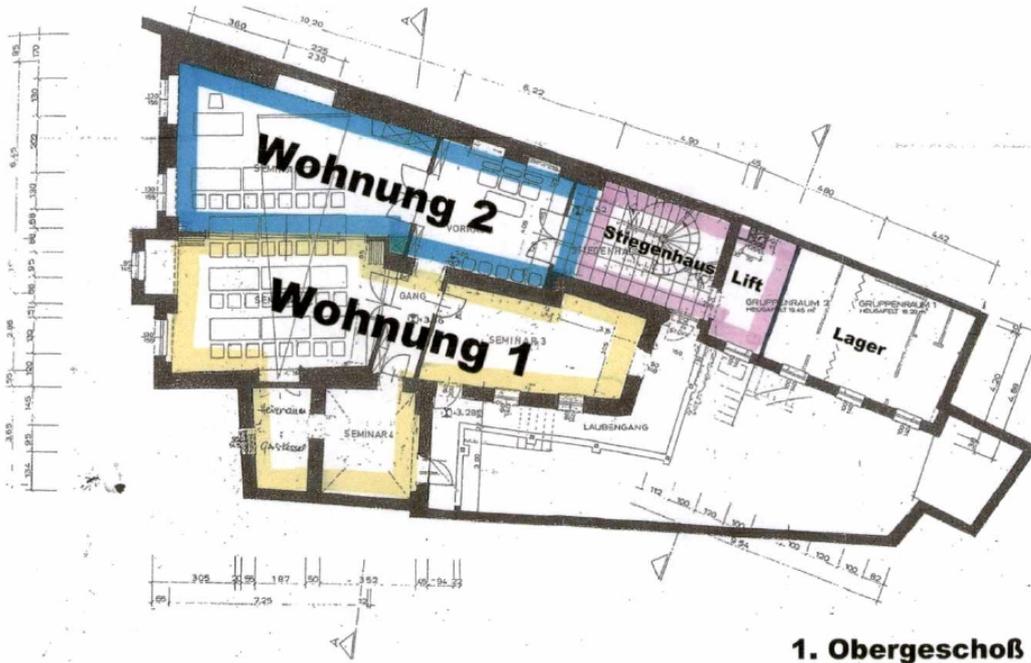
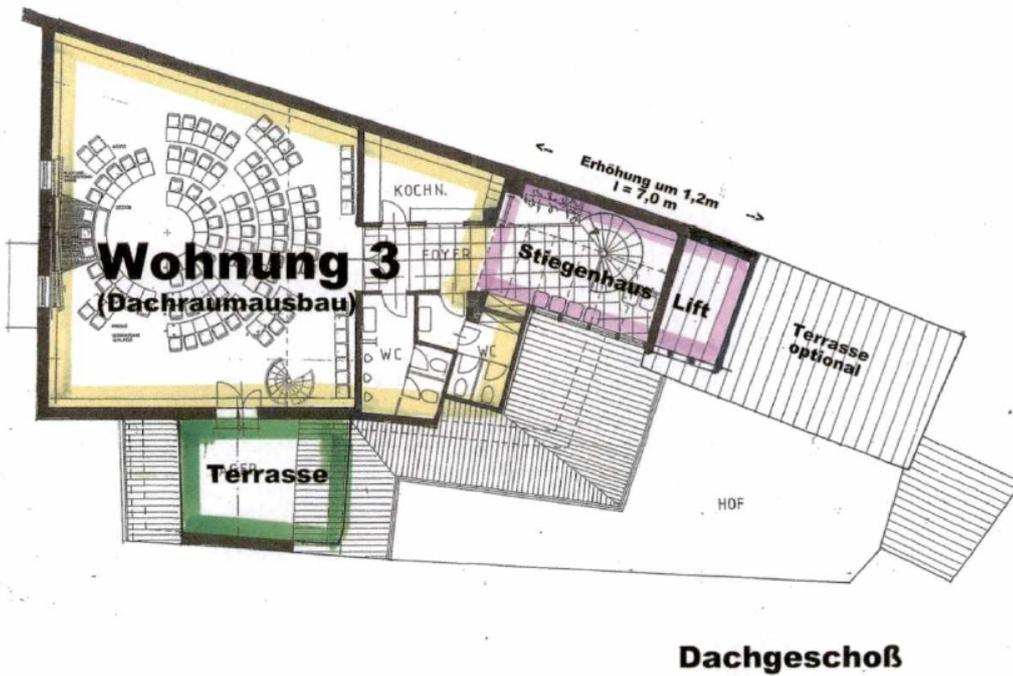


Abbildung 8: Grundriss EG, Minichberger, 10.05.2021



1. Obergeschoß

Abbildung 9: Grundriss 1. OG, Minichberger, 10.05.2021



Dachgeschoß

Abbildung 10: Grundriss DG, Minichberger, 10.05.2021



Abbildung 11: gegenständlicher Umwidmungsbereich mit Nachbargebäude (.147/1) Blickrichtung Nordwesten, eigene Aufnahme



Abbildung 12: Gemeinsam mit dem Nachbar definierte künftige Höhenlage des Mitteltraktes mit 289,20 müA; eigene Aufnahme und Minichberger



Abbildung 12: Dachgeschoßbereich, eigene Aufnahme

Der rechtswirksame BBPL „Altstadt“ weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben folgende wesentlichen Planinhalte auf:

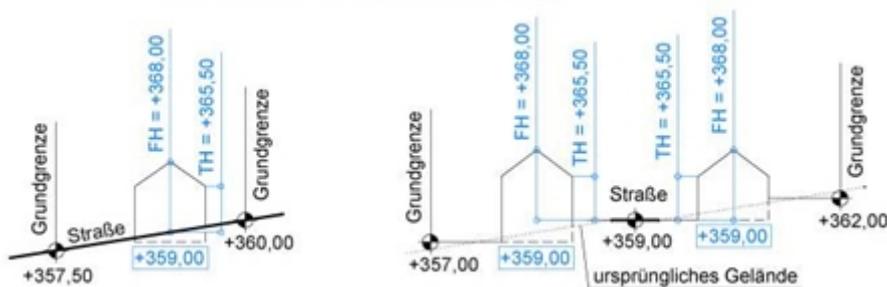
► Präambel (auszugsweise):

- Das Ziel des Bebauungsplanes „Altstadt“ ist die Ordnung dieses Bereiches nach den Grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes unter Beibehaltung der Charakteristik und des Erscheinungsbildes des alten Stadtkernes von Enns. Als „älteste Stadt Österreichs“ ist bei der Bebauungsplanung insbesondere auf den kulturhistorischen Wert der einzelnen Baudenkmäler des Altstadtkernes Bedacht zu nehmen und die archäologische Relevanz des gesamten Stadtkernes (Mittelalterarchäologie) dabei mit zu berücksichtigen.
- Im Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich die äußere Gestalt aller Bauten und das Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze, sowie des ganzen alten Stadtkernes zu erhalten.
- Die Sanierung schon erfolgter störender Änderungen ist anzustreben.
- Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandfläche einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbild, Oberflächenwirkung und Farbe in den Ensemblecharakter einfügen. Dies gilt insbesondere für Räume mit öffentlichem Charakter oder die vom Stadtturm aus wahrgenommen werden.
- Erhaltungsarbeiten dürfen nur unter Schonung der historisch bedeutenden Bauteile und des äußeren Erscheinungsbildes vorgenommen werden.

- Zur Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktion soll eine schonende Anpassung an neue Bedürfnisse, Verwendungszwecke und Architektur erfolgen.
 - Zur Wahrung der Beibehaltung der Charakteristik und des Erscheinungsbildes der Ennser Altstadt gehören auch diejenigen Objekte, die keinen besonderen historischen und baulichen Wert haben. Unabhängig vom Baualter der Objekte gehören auch die Beibehaltung der zumeist straßenseitig anbaupflichtigen Baufluchtlinien und die Verhinderung von Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des alten Stadtkernes ungünstig beeinflussen würden, zu den Zielen des Altstadtbebauungsplanes.
 - Alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild der Bauten und Gebäude berühren, sind unabhängig von der Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gem. OÖ BauO der Stadtgemeinde zur Beurteilung vorzulegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ausführung von – diesem Bebauungsplanwidersprechende – Baumaßnahmen und der in Folge baurechtlich erforderliche Wiederherstellungsauftrag verhindert werden.
- ▶ Kerngebiet in „sonstiger“ Bauweise.
„Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 3 m (bzw. h/3) ist – innerhalb der Baufluchtlinien – möglich“.
 - ▶ Denkmalgeschütztes Gebäude: Bei der Liegenschaft, Baufläche .147/3 handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude.
„Bestehende Bauten sind, wenn nicht denkmalgeschützt ausgewiesen, mit einem hellen Grauton dargestellt. Bescheidmäßig denkmalgeschützte Gebäude (nach § 3 DMSG) oder Gebäude mit denkmalgeschützten Bauteilen sind mit einem dunklen Grauton ausgewiesen.“
 - ▶ Anzahl der Geschosse: Max. II Geschosse im Bereich des bestehenden gemischt genutzten Gebäudes mit der Baufläche .147/3 im östlichen Bereich.
 - *Die Anzahl der Geschosse (II, I+DG, etc.) wird – falls nichts anderes angegeben - straßenseitig gemessen.*
 - *Wenn ein Grundstück an mehrere Straßen angrenzt oder bei Bedarf, kann die Anzahl der ansichtswirksamen Geschosse über die Angabe der Himmelsrichtung in der Nutzungsschablone ergänzt bzw. festgelegt werden.*
 - *Ein Kellergeschoss wird, wenn dieses straßenseitig mit zumindest 2/3 seiner ansichtswirksamen Fassadenfläche in Erscheinung tritt, mit in die Geschossanzahl der Geschosse eingerechnet.*
 - *Bei Angabe eines Dachgeschosses (DG) ist die niedrigere (ansichtswirksame) Gebäudeseite straßenseitig oder entsprechend der festgelegten Himmelsrichtung auszubilden.*
 - Definition der Geschosse:

- Bei Angabe der Geschöße kann eine Übermauerung des letzten Obergeschosses (Rohdeckenoberkante) bis zu maximal 30 cm erfolgen. Ein zusätzlicher Dachausbau ist zulässig.
 - Bei Angabe eines Dachraums „DR“ darf die Übermauerung – gemessen von der Rohdeckenoberkante – 1,20 m nicht überschreiten.
 - Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen die Begriffsmerkmale des Dachraumes überschritten werden, ohne dabei diejenigen eines Geschosses zu erreichen. Die Übermauerung – gemessen von der Rohdeckenoberkante – hat zumindest an einer Gebäudeseite 2,00 m zu unterschreiten. Sonderregelung im Falle einer geplanten Flachdachausführung: Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen bei einer Flachdachausführung die Begriffsmerkmale eines Geschosses erreicht werden, wobei der Rücksprung des Dachgeschosses gegenüber den Außenmauern des letzten Geschosses allseits jedenfalls einer gedachten Dachschräge von 45° betragen muss.
- ▶ Gebäudehöhe: Traufen – und Firsthöhen:
 Bei Bedarf können die max. Traufen- und Firsthöhen auch über eine Bezugshöhe in Meter über Adria festgelegt werden. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Traufen- und Firsthöhe addiert (Anmerkung: Die Bezugshöhe in m. ü. A. gibt nicht die FFOK des EG an!).

Traufen- und Firsthöhen über Bezugshöhe in Meter über Adria
 (z.B. Traufenhöhe = 6,5 m und Firsthöhe = 9,0 m)



- ▶ Keine Angabe hinsichtlich einer max. zulässigen Geschossflächen- und/oder Grundflächenzahl
- ▶ Baufluchtlinien: Straßenseitig ist im Westen (Wiener Straße) eine Anbaupflicht gegeben, ansonsten schließen die Gebäude aufgrund der geschlossenen Bebauung allseitig an die Grundgrenzen an bzw. kann an diese auch angebaut werden.
- ▶ Stellplätze für Kraftfahrzeuge:

- *Bei Zu- und Umbauten, die zu einer Erhöhung der Wohnungsanzahl um mehr als 3 Wohneinheiten führt, sowie bei Neubauten und Ersatzbauten generell, ist für jede neue Wohneinheit ein Stellplatz vorzusehen. Diese sind auf eigenem Grund bereit zu stellen oder - wenn dies baulich nicht möglich ist - in räumlicher Nähe zur Liegenschaft nachweislich dauerhaft zu mieten, zu pachten oder anzukaufen.*
- ▶ Die äußere Gestalt von Bauten und Anlagen wie Schauseitenausbildungen, Arkaden, Überbauungen, Färbelung, Höhe, Form und Eindeckung der Dächer:
 - *Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich beizubehalten. Aufbauten, Dacheinschnitte und Fenster auf geneigten Dachflächen müssen von den straßenseitigen Giebeln mindestens 2,5 m Abstand halten.*
 - *Ihre Breite darf insgesamt 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Einzelbreite der Dachaufbauten darf 2,5 m nicht überschreiten. Im Innenhofbereich sind auch größere Dachterrassenflächen (über 2,5 m) möglich, sofern dabei der Charakter der überwiegend geschlossenen Dachfläche erhalten bleibt.*
- Öffnung und Wandflächen, Fenster und Türen:
 - *Fassaden müssen geschoßweise durch Öffnungen (Fenster, Türen, usw.) untergliedert werden. Das Auflösen der Fassadenfläche (horizontale Band-, vertikale Streifen- oder Rasterfassade) ist nicht zulässig. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche an der gesamten Wandfläche darf 50% nicht unterschreiten. Dies gilt unbedingt dort, wo Fassaden von Räumen mit öffentlichem Charakter (Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, bedeutende Höfe (IHn) und Freiflächen) und vom Stadtturm aus wahrgenommen werden. Für sonstige Fassadenflächen (z.B. im Innenhofbereich) kann auch ein niedrigerer Anteil an der geschlossenen Wandfläche seitens der Baubehörde für zulässig erklärt werden.*

14. Stellungnahme auf Grundlage des OÖ ROG und ÖEK

Denkmalschutz und Präambel zum Altstadtbebauungsplan: Das Ziel des Bebauungsplanes „Altstadt“ ist die Ordnung dieses Bereiches nach den Grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes unter Beibehaltung der Charakteristik und des Erscheinungsbildes des alten Stadtkernes von Enns. Als „älteste Stadt Österreichs“ ist bei der Bebauungsplanung insbesondere auf den kulturhistorischen Wert der einzelnen Baudenkmäler des Altstadtkernes Bedacht zu nehmen und die archäologische Relevanz des gesamten Stadtkernes (Mittelalterarchäologie) dabei mit zu berücksichtigen. Eine Abänderung des Bebauungsplanes im Bereich denkmalgeschützter Objekte kann daher nur in Ab- und Zustimmung mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen.
Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können sind nachfolgende Änderungen am rechtswirksamen Bebauungsplan erforderlich:

- Aufgrund der beabsichtigten Aufstockung im Bereich des Stiegenhauses samt Lift im Ausmaß von ca. 30 m² im nördlichen Bereich der Parz. Nr. .147/3 ist eine Änderung der Geschosanzahl von bisher II auf III erforderlich. Zur Wahrung einer umfeldverträglichen Höhenentwicklung wurde im Rahmen eines gemeinsamen Lokalausgleichs mit dem betroffenen Grundeigentümer im nördlichen Anschluss eine maximal Firsthöhe mit der Traufe des III-geschoßigen Nachbargebäudes (.147/1), ebenfalls an der Wiener Straße gelegen (siehe Abb. 12), festgelegt. Diese Traufe wurde seitens des Grundeigentümers nun mit 289,20 müA angegeben und soll mit max. 289,50 müA ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Beim Gebäude der gegenständlichen Änderung ergibt dies bei einer Höhenlage (Bodenpunkt) von ca. 278,9 müA eine gesamt mögliche Höhe von 10,6 m. Aufgrund der sowohl im Süden als auch Westen anschließenden III-geschoßigen Bebauung mit Adria Höhen von ca. 290,00 müA und 294,00 müA im Bestand, kann aus der gegenständlichen Planung auch keine Unzumutbarkeit für die Nachbarn abgeleitet werden. Aufgrund der „geschlossenen“ Bauweise ist wiederum ein Anbau an die Bauplatzgrenze zulässig.
- Da die Dachflächenentwässerung des nördlich gelegenen Gebäudes (.147/1) teilweise auf das planungsgegenständliche Grundstück erfolgt, ist dies im weiteren Bauvorhaben wiederum zu berücksichtigen.

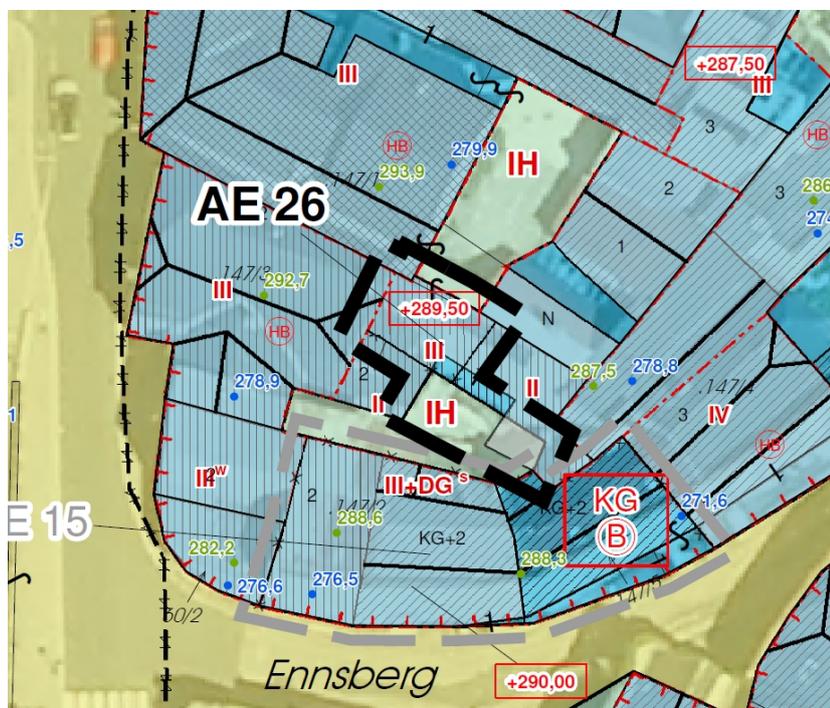


Abbildung 13: Gegenständliche Änderung Nr. 26

- Der Innenhof wird dem Bestand angepasst und vergrößert sich daher um ca. 22 m² auf 68 m².

- ▶ Stellplätze für Kraftfahrzeuge: Da es sich hierbei um ein Bauvorhaben handelt, bei dem sich die Wohnungsanzahl auf drei Wohneinheiten erhöht, ist gemäß den Satzungen des BBPL kein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Das Bauvorhaben kann daher dahingehend als bebauungsplankonform bezeichnet werden.
- ▶ Sämtliche sonstigen Planinhalte bzw. Bebauungsparameter bleiben von der gegenständlichen Bebauungsplanänderung unberührt bzw. ist das Bauvorhaben entsprechend den sonstigen Festlegungen des rechtswirksamen Altstadtbebauungsplanes und gemäß den Vorgaben der Satzungen zu planen und auszuführen. Seitens der Stadtplanung wird hier insbesondere auf Präambel und den Punkt 13 „Äußere Gestaltung von Bauten und Anlagen wie Schauseitenausbildungen, Arkaden, Überbauungen, Färbelung, Höhe, Form und Eindeckung der Dächer“ des Bebauungsplanes verwiesen.
- ▶ Für geplante baulichen Veränderungen am denkmalgeschützten Haus mit der Baufläche .147/3 wird eine zeitnahe und laufende Abstimmung mit dem BDA empfohlen.

15. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Antragsteller, an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für den Eigenbedarf auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Attraktivierung bzw. verstärkten Rückholung der Wohnfunktion in die Enns Altstadt. Im Leitbild zum ÖEK Nr. 2 ist zudem verankert, dass die Wohnfunktion in den Obergeschossen und Dachzonen innerhalb des historischen Stadtkernes ausgebaut und gefördert werden soll. Dies soll in den Bebauungsplänen Berücksichtigung finden bzw. darin umgesetzt werden. Die gegenständliche Planung und die damit verbundene Änderung des Bebauungsplanes zielen auf diese Absichtserklärung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ab. Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen im Änderungsplan und unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des BBPL, insbesondere der Präambel wird sichergestellt, dass das geplante Bauvorhaben architektonisch und städtebaulich mit dem Umfeld verträglich bleiben wird.

Aus städtebaulicher Sicht entspricht die Teilabänderung des Bebauungsplanes sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG idgF zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse. Durch die verbindliche Einbindung des Bundesdenkmalamtes im Bereich der Baufläche .147/3 und der mit dem betroffenen Grundnachbarn fixierten absoluten Höhenlage, bleiben aus Sicht des Stadtplaners auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung

Aus Sicht der Stadtplanung kann der 26. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2. Auflage „Altstadt“ betreffend einen Teil der Parz. Nr. .147/3 (alle KG Enns) – wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom 20.09.2021 bis 19.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 15.11.2021 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

In der Beilage wird die Stellungnahme des am Verfahren mitbeteiligten Bundesdenkmalamtes mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an der Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachen des Beschlusses nicht erforderlich.

Die vorliegende Planung stimmt mit den Festlegungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsteils überein.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf das Schreiben Geschäftszeichen RO-2021-432862/2-KO vom 27.09.2021 erlaubt sich das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oberösterreich mitzuteilen, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Plan Nr. AE-24/2.26, Proj.Nr. 980/03a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 18.08.2021 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen um Bebauungsplanänderung
- Bebauungsplanänderung 24/2.26 -Altstadt, Wiener Straße 11

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten; Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen; Beschlussfassung Satzungen NEU

Vorlage: GG II/2021/0004/1

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neuen Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage:

WEV-Satzung Neu 2021

zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten; Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das restliche (gesamte) Stadtgebiet von Enns

Vorlage: GG II/2021/0005/1

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.2021 wurde die Altpapiersammlung im August 2021 in Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband Linz-Land und dem Entsorger Waizinger in einigen Stadtteilen von Enns von einem Bringsystem auf ein Holsystem umgestellt.

Diese Umstellung wurde von den Bürger*Innen gut angenommen. Es gab auch Rückmeldungen von Bewohnern außerhalb der umgestellten Gebiete, die ihr Interesse an dem neuen System bekundet haben.

Seit der Umstellung ist deutlich erkennbar, dass bei den öffentlichen Sammelstellen mit Systemumstellung keine illegalen Entsorgungen stattfinden.

Bei den übrigen öffentlichen Altpapier-Standorten sieht es leider sehr herausfordernd für alle Entsorger aus. Dies führt zu Unmut in der Bevölkerung.

Der Bezirksabfallverband Linz-Land hat mit Schreiben vom 03.11.2021 (siehe Beilage 1) angefragt, ob eine Umstellung der Altpapiersammlung von Bring- auf Holsystem für die restlichen Stadtteile gewünscht ist. Dies ist im Jahr 2022 möglich.

Nach Mitteilung des Bezirksabfallverbandes ist für die Umstellung kein Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Enns erforderlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Realisierung der Umstellung der Altpapiersammlung für das restliche (gesamte) Gemeindegebiet vom Bringsystem auf Holsystem beschließen.

Im nächsten Schritt erfolgt die detaillierte Prüfung aller Straßen zur Erstellung des Projekt- und Zeitplanes in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Enns und den Sammelunternehmen. **Der Zeitpunkt der Umsetzung sowie die Rahmenbedingungen werden neuerlich im Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.**

Beratung

Abstimmung

F.d.R.d.A

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- BAV LL – Anfrage Altpapier

zu 8.2

Abwasserbeseitigung BA31 - Sanierung Wienerberg; Annahme Fördervertrag KPC

Vorlage: GG II/2021/0003/1

Für die Kanalsanierung im Teilbereich Wienerberg der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Enns hat die Linz AG Service GmbH im Namen der Stadtgemeinde Enns auch um Förderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH angesucht.

Das Förderansuchen wurde geprüft und für förderfähig befunden.

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde nunmehr der diesbezügliche Förderungsvertrag für den BA 31 vorgelegt, dessen Annahme vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns zu beschließen ist.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 534.000,00. Gemäß den Förderrichtlinien beträgt die vorläufige Förderung € 64.080,00.

Da die Annahmeerklärung bis Ende November 2021 zu unterfertigen war, soll der formelle Beschluss im Nachhinein erfolgen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Annahmeerklärung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Antragsnummer B805598 betreffend das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Sanierung 2018-Wienerberg“ im Nachhinein beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage:

- KPC-Fördervertrag BA 31 Kanalsanierung Wienerberg

zu 8.3

Rollender Kanal; Entsorgungsvertrag mit Objekteigentümerin Moos 14

Vorlage: GG II/2021/0002/1

In der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2014 wurde eine Mustervereinbarung für die Abwicklung der Senkgrubenabfuhr (Rollender Kanal) beschlossen. Daraufhin hat das Stadtamt Enns mit den aus der Umfrage erhobenen Interessenten Kontakt aufgenommen und die Mustervereinbarung vorgestellt. Derzeit werden 6 Senkgruben im Rahmen des Rollenden Kanals entsorgt.

Nun hat auch die Objekteigentümerin der Liegenschaft Moos 14 Interesse am Rollenden Kanal gezeigt und möchte zukünftig diese Entsorgung in Anspruch nehmen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Entsorgungsvertrag mit Frau Gruber Sylvia, Moos 14, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage:

Vereinbarung Gruber Sylvia

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte; Referent: STR Markus Perlinger

zu 10

Allfälliges

Wortmeldungen:

Bgm Christian Deleja-Hotko

In Ihren Mappen befinden sich unter anderem ein Folder bzw. eine Information seitens der Polizeiinspektion zum Thema „gemeinsam sicher“ bzw. ein Leitfaden zum Umgang mit „Corona-Maßnahmegegnern und Verschwörungstheorien“. Dieser Folder wurde mir ausdrücklich mit der Bitte überreicht, den politischen Mandatären der Stadtgemeinde zu übermitteln.

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, ich möchte mich bei Ihnen für ein Jahr bedanken, das kein „normales“ Jahr war, kein „normales“ Wahljahr, wie wir alle wissen, war es ein sehr forderndes Jahr, aber diese anhaltende Pandemie stellt uns, Sie Ihre Familien und alle Ennserrinnen und Ennserr, aber auch die Stadtverwaltung vor herausragende und schwer bewältigende Aufgaben, die wir in dieser Form eigentlich nicht kannten.

Mein Dank gilt Ihnen allen, ich möchte mich wirklich für die große Bereitschaft zur Zusammenarbeit bedanken, für die konstruktiven Diskussionen, die immer für die Ennserrinnen und Ennserr zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Ich wünsche Ihnen für die Feiertage ein wenig Erholung, einen guten Rutsch und vor allem viel Gesundheit für das Jahr 2022.

DI Markus Scherzinger (SPÖ)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, liebe Mitarbeiter des Gemeindeamtes. Unser Herr Bürgermeister hat es bereits verlautbart, es liegt ein nicht leichtes und sehr ereignisreiches Jahr hinter uns, die Pandemie hat uns alle massiv in unserem öffentlichen Leben eingeschränkt bzw. diverse Lasten auferlegt. Ich denke allerdings, dass die Gemeinde Enns durchaus den Ennserrinnen und Ennserrn Unterstützung geben konnte, sei es mit der Einführung der Teststraße, sei es mit der Wiedereinführung des EnnsScheines, aber auch mit der Aktion „Enns bringt´s“, wo wir vielen Menschen helfen konnten. Wir hatten auch ein Wahljahr, da möchte ich allen Fraktionen ein großes Dankeschön aussprechen, ich denke, dass wir einen sehr fairen Wahlkampf geführt haben, dass der Wahlkampf sachlich geführt wurde, durchaus von den Ennserr Bürgerinnen und Bürgern honoriert wurde. Ich möchte mich in diesem Sinne bei Ihnen allen, aber auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde im Namen der SPÖ-Fraktion sehr herzlich bedanken, wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und hoffe, dass wir im nächsten Jahr wieder zu einer gewissen Normalität zurückkehren können und viel Gesundheit! Danke.

Mag. Michael Grims (ÖVP)

Es ist jetzt das zweite Weihnachtsfest, das wir unter dem Einfluss der Pandemie verbringen, die unser Leben auseinander rüttelt, die unsere Wirtschaft durcheinander rüttelt, leider Gottes auch viel Leid und Tod gebracht hat. Was sie auch noch gebracht hat, ist leider ein schwindendes Vertrauen der Menschen in die Handlungsträger, vor allem auch in die Politik. Ich denke, es liegt an uns allen, unseren Ennserrinnen und Ennserrn zu zeigen, dass wir hier anders ticken, dass wir mit dieser Pandemie gemeinsam wachsen, durch gemeinsame Aktionen, um Ennserr Betriebe und Ennserr Bürger zu stärken und zu helfen.

Ich befürchte, dass wir das auch im nächsten Jahr noch weiter führen müssen, so schnell wird dieses Virus nicht verschwinden. Deshalb gehen wir jetzt einmal in die Weihnachtsfeiertage, wo wir auch in der Gemeinde etwas pausieren und mit neuer Kraft im neuen Jahr wieder für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Enns zu arbeiten.

Ich bedanke mich ebenfalls für die engagierte Arbeit am Stadtamt, lieber Gerhard, ersuche dies an deine Kolleginnen und Kollegen weiter zu geben, bedanke mich

auch bei allen Fraktionen und auch bei dir, lieber Christian für die konstruktive, kollegiale Zusammenarbeit. Auch das offene Wort, das gute Gespräch, wollen wir im nächsten Jahr fortsetzen. Daher wünsche ich frohe, gesegnete und gesunde Weihnacht und einen guten Rutsch.

Mag. ^a Gerda Reimann-Dorninger (Grüne Fraktion)

Vieles ist schon gesagt worden, im Namen der Grünen Fraktion möchte ich mich auch ganz herzlich bedanken für die gute Zusammenarbeit innerhalb der Fraktionen, auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtamtes und wünsche allen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr.

Sylvia Peters (FPÖ)

Die FPÖ-Fraktion möchte sich herzlich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben immer ihr Bestes gegeben, teilweise frage ich mich, wie schafft ihr das? Wir wünschen allen gesegnete Weihnachten, gesunde Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr und Gesundheit für alle.

Helga Frohn (NEOS)

Ich wünsche allen fröhliche, gesunde Weihnachten, guten Rutsch ins neue Jahr und ein schönes, freundliches, erfolgreiches 2022.

Mag. Gerhard Gstöttenbauer

Wie jedes Jahr darf ich mir das Schlusswort nehmen, geschätzte Damen und Herren, ich gebe natürlich die Dankesworte gerne weiter, speziell auch an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die vielleicht noch neu sind heute. Wir haben ein absolut tolles Team am Stadtamt, sowie in unseren Außenbetrieben, denke an die Kindergärten, die ein absolut forderndes Jahr hinter sich haben, genauso an das DLZ, wo wir immer wieder versuchen, zumindest mit einer gewissen Personalreserve unsere Arbeiten jederzeit für die Ennser Bevölkerung erfüllen zu können, genauso am Stadtamt, wo wir immer versuchen, nicht nur für Sie als Mandatarinnen und Mandatare im Gemeinderat, insbesondere für die Ennser Bevölkerung, wir können alle gemeinsam stolz darauf sein, was wir im letzten Jahr trotz dieser Herausforderungen leisten durften. Ich möchte den Dank gerne an alle zurückgeben, es ist nie eine Einbahnstraße, es braucht einen Partner, mit dem man bestens zusammenarbeiten kann, der Partner ist für uns die Politik, der Gemeinderat. Ohne die Unterstützung und das positive feedback könnten wir nicht so konstruktiv arbeiten. Dafür möchte ich meinen Dank zurückgeben. Für die bevorstehenden Festtage alles Gute, vor allem ein gesundes, neues Jahr 2022, dass wir in einem Jahr den Begriff Pandemie nicht mehr in dieser Häufigkeit benutzen müssen.

zu 11

DA - Liquidationsschlussbilanz Tourismusverband Enns

Vorlage: SD/2021/0036/1

Das OÖ. Tourismusgesetzes 2018 hat die bis dahin bestehende Tourismusverbändeorganisation in Oberösterreich völlig auf den Kopf gestellt. Viele Tourismusverbände einzelner Gemeinden und Regionen wurden liquidiert und in eine neue Struktur eingegliedert.

In Folge dieser neuen Rechtslage wurde auch der **Tourismusverband** Enns „aufgelöst“. Enns ist letztendlich dem neu gegründeten Tourismusverband Donau Oberösterreich beigetreten.

Um die notwendigen touristischen Angebote vor Ort aufrecht halten zu können, ist in Enns ein neuer **Tourismusverein** Enns gegründet worden.

Seitens des Liquidators des **Tourismusverbandes** Enns wurde dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 10.12.2020 die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen auf die Gemeinde übergehen, zur Kenntnis gebracht.

In Summe wurde mit Stand 10.11.2020 ein geldwertes Vermögen in Höhe von € 197.195,18 an die Gemeindekassa zur Überweisung gebracht.

Der endgültige Liquiditätsabschluss könne aber erst im Laufe 2021 erstellt werden.

Im Herbst 2021 wurde von der Steuerberatungskanzlei Mag. Oberklammer die **endgültige Schlussbilanz mit Stichtag 31.12.2020** erstellt, die beiliegend zur Kenntnis gebracht wird (Beilage Liquidationsschlussbilanz Tourismusverband Enns).

Das Kollegialorgan hat ferner am 14.5.2020 den Grundsatzbeschluss herbeigeführt, dass die nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte dem Tourismusverein Enns für seine Aufgaben zur Verfügung gestellt werden sollten.

Aufbauend auf diesem Grundsatzbeschluss wurden mittlerweile gesamt € 30.775,- (gedeckt durch GR- Beschlüsse vom 14.5.2020 und 26.6.2020) zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Tourismusvereins Enns als Vorleistung erbracht.

Nach Abzug aller Vorschussleistungen und Verbindlichkeiten, die in weiterer Folge die Stadtgemeinde Enns übernommen hat, beträgt das aus der Liquidation des Tourismusverbandes Enns stammende Vermögen **exakt € 166.465,22**.

In Kenntnis des aus der Liquidation verbleibenden Vermögens ist nunmehr der endgültige Beschluss über die Verwendung der Gelder zu treffen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge in Anlehnung an den bereits getroffenen Grundsatzbeschluss vom 14.5.2020 die Entscheidung treffen, dass das Vermögen in Höhe von **€ 166.465,22** dem Tourismusverein Enns zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zur Verfügung gestellt wird.

Die Gelder sind nach Abruf des Tourismusvereins Enns (auch in Teilbeträgen möglich) entweder direkt auf dessen Konto zu überweisen oder können nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des Tourismusvereins Enns auch direkt der TSE GmbH als Tourismusgeschäftsstelle überwiesen werden.

Ferner besteht die Möglichkeit die Gesellschafterzuschüsse der Stadtgemeinde Enns an die TSE GmbH vorübergehend zu erhöhen (gedeckt bis zum obigen Maximalbetrag) unter gleichzeitigem Entfall der Gesellschafterzuschüsse des Tourismusvereins Enns an die TSE GmbH, wobei ein entsprechender Tourismusvereinsbeschluss Voraussetzung ist.

Beratung
Abstimmung

Dieser DA wurde von Bgm nach TOP 1.20 vorgetragen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____
aufgelesen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

**Mitglied der
SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
NEOS-Gemeinderatsfraktion:**
